

ÖGZ

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE-ZEITUNG

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes



Österreichischer
Städtebund

10/2018

ÖFFENTLICHER VERKEHR

Die Kosten der Dekarbonisierung

VOR DEN VORHANG

Deutsches Institut für Urbanistik

PFLEGEFINANZIERUNG

Was kommt auf die Gemeinden zu?



SCHWERPUNKT FINANZEN

Steuern, Transfers & mehr

GENERALSEKRETÄR



Rechnen Sie mit uns

Diese Ausgabe der ÖGZ beschäftigt sich mit dem Thema Finanzen – ein Gebiet, das Kommunen stets vor neue (Rechen-)Aufgaben stellt.

Aktuell steht die VRV-Umsetzung bevor, ein Vorhaben, das uns die nächsten zwei Jahre beschäftigen wird und viele Ressourcen erfordert. Wir ersuchen die Bundesländer, hier nicht neue Hürden durch zusätzliche Nachweise und Anlagen zu schaffen, damit der Fahrplan von der Vermögenserfassung bis zur Eröffnungsbilanz im Jahr 2020 eingehalten werden kann.

Zudem spricht die Regierung von einer großen Steuerreform, die zu Neuerungen, etwa im Bereich der Kommunalsteuer, führen wird. Der österreichische Städtebund setzt sich seit Jahren für eine grundlegende Reform der Grundsteuer ein und hat gemeinsam mit dem Gemeindebund bereits zahlreiche Vorschläge dazu eingebracht. Seitens des Bundes gab es allerdings noch kein Terminavis für eine Arbeitsgruppe.

Wir sind gespannt, in welcher Form unsere Gutachten berücksichtigt werden und hoffen auf Verhandlungen auf Augenhöhe, um die Interessen der Kommunen bestmöglich vertreten zu können.

Thomas Weninger,
Generalsekretär Österreichischer Städtebund

STÄDTEBUND AKTUELL

04

KOMMUNALNEWS

Aktuelles aus den Städten

08

SCHWERPUNKT FINANZEN

Die entscheidende Phase

VRV-Umsetzung

15

Pflegefinanzierung

Was kommt auf die Gemeinden zu?

17

Finanzausgleich

Aufgabenorientierung – zum Scheitern verurteilt?

20

Finanzdaten

Fünf Jahre Offenerhaushalt.at

24

Transfersystem

Kärntner Städte benachteiligt

26

Gemeinwohl-Bank

Von der Schwierigkeit,
heute eine Bank zu gründen

28

Insolvenzfähigkeit

Wenn Gemeinden pleitegehen

30

Neustart

Schuldenschnitt mittels Hessenkasse

32

Bargeldlose Zukunft?

Geldscheine trotz der Digitalisierung

36

Lokalwährungen

Ein Blick nach Bristol

38

EU-Haushalt

Mehrjähriger Finanzrahmen der EU
für 2021 bis 2027

40

Maßnahmen gegen Steuerverkürzung

Das BEPS-Projekt der OECD

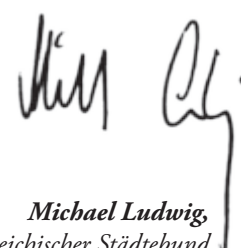
42

PRÄSIDENT



Stadregionen als Zukunftsmodelle

Der Österreichische Städtebund ist in den letzten Jahren zur wichtigsten ExpertInnenplattform für die Vernetzung von Stadtregionen geworden. Bereits zum 6. Mal findet dieser Tage der Stadtregionstag statt, diesmal in Wels. Denn auch die Stadtregion Linz-Wels beschäftigt sich mit ähnlichen Herausforderungen wie das Rheintal, Lienz oder Wien: Stadtregionen wachsen stark, sie ziehen PendlerInnen aus dem Umland an, müssen daher gemeinsam mit ihren umliegenden Gemeinden den stadtregionalen Verkehr, Wohnbau und die Infrastruktur planen und finanzieren. In der aktuellen EU-Förderperiode (2014-2020) werden bereits in Oberösterreich stadtregionale Kooperationen mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und des Landes Oberösterreich gezielt gefördert. Mittlerweile wurden in neun Stadtregionen Oberösterreichs gemeinsame Entwicklungsstrategien beschlossen. Die Erfahrungen aus Oberösterreich könnten beispielgebend für ganz Österreich sein.



Michael Ludwig
Präsident Österreichischer Städtebund

MAGAZIN

SDG

Global Goals in Bielefeld

46

Öffentlicher Verkehr

Die Kosten der Dekarbonisierung

48

Vor den Vorhang

Deutsches Institut für Urbanistik

50

Jugendarbeit

Offensive für die Grazer Jugend

52

Abfallvermeidung

„Lässig Sammeln statt uncool Wegwerfen“

54

Fachausschuss

Finanzkommission

56

Fachausschuss

Verwaltungsorganisation

58

RECHT

Beschwerden an den VfGH und VwGH:
Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof, Teil I

59

LITERATUR

Aktuelle Rezensionen

63

ZU GUTER LETZT

Kurzmeldungen

64

FINANZEN

Ertragsanteilsvorschlüsse für September 2018

66

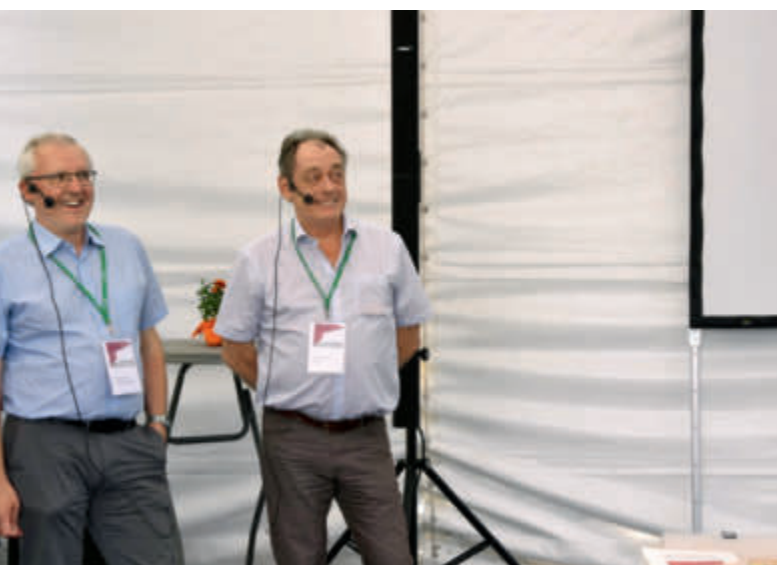
TERMINE_IMPRESSUM

67

Integration

Möglichkeiten-Treffen in Südschweden

Bürgermeister Dieter Posch aus Neudörfel nahm am 3. Möjligheternas Mötesplats („Möglichkeiten-Treffen“) in der Region Småland teil. Thema des Erfahrungsaustausches mit schwedischen Gemeinden war die Integration von Flüchtlingen.



Alexander Lesigang, Bgm. Dieter Posch



Am 28. und 29. Juni 2018 fand in der Gemeinde Hultsfred zum dritten Mal ein Treffen mit kommunalen VertreterInnen aus ganz Schweden statt. Heuer nahmen erstmals auch VertreterInnen aus einem anderen Land teil, um einen Blick über die Grenzen zu ermöglichen. Bürgermeister Dieter Posch berichtete über die langjährigen Erfahrungen in seiner Marktgemeinde Neudörfel im Burgenland, wo im Haus Sarah der Caritas seit der Mitte der 90er-Jahre Flüchtlinge Aufnahme und Betreuung finden. Seit 2011 gibt es einen Schwerpunkt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Durch die aktive Arbeit von Politik und zahlreichen Ehrenamtlichen fanden die Geflüchteten in Neudörfel eine hohe Akzeptanz und Offenheit in der Bevölkerung vor.

Über die generelle Situation zur kommunalen Flüchtlingsarbeit berichtete Alexander Lesigang aus dem Sekretariat des Österreichischen Städtebunds. Neben einem Überblick mit Zahlen über Flüchtlingsankünfte, Asylverfahren oder Arbeitsmarkt informierte er auch über die Arbeit des Städtebunds und den Erfahrungsaustausch zwischen den österreichischen Städten und Gemeinden.

Anlass für die Schaffung dieses Möglichkeiten-Treffens waren die Ereignisse in den Jahren 2015 und 2016. Im Juni 2016 wurde die Veranstaltung dank der Initiative von Anders Blomquist, einem pensionierten Manager eines internationalen Konzerns, erstmalig organisiert. In angenehmer Atmosphäre am Ufer eines kleinen Sees sollten kommunale VertreterInnen zu einem Wissensaustausch untereinander und mit Verantwortlichen aus schwedischen Ministerien, dem schwedischen Kommunalverband oder der Zivilgesellschaft zusammenfinden, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und Kontakte zu ermöglichen. Beim diesjährigen Treffen lagen die Schwerpunkte, die hauptsächlich in interaktiven Workshops abgehalten wurden, bei den Themen Arbeitsmarkt und Vereinsaktivitäten.

Ziel ist es, nun die dort geknüpften Kontakte weiter zu pflegen und auch längerfristig den kommunalen Austausch auf internationaler Ebene voranzutreiben.

DIE GRÖSSE DER KLEINEN.

Zusammenhalt fördert Lebensqualität und Wachstum.

Infrastruktur entwickeln und die Region als Wirtschaftsstandort ausbauen ist das Ziel. Die Größe einer Gemeinde gestalten – mit unserer langjährigen Erfahrung in der Finanzierung von Gemeindeprojekten.

Mitten im Leben. Mitten im Business.

www.bawagpsk.com/firmenkunden





Der Equal Pension Day markiert jenen Tag, an dem Männer bereits so viel Pension bekommen haben, wie Frauen erst bis Jahresende erhalten haben werden. Der Equal Pension Day wird seit dem Jahr 2015 von der Statistikabteilung der MA 23 und der MA 57 der Stadt Wien berechnet. Dieser Tag fiel 2018 österreichweit auf den 28. Juli. Damit wurde im Vergleich zum vergangenen Jahr ein Tag gewonnen. Fest steht: Der durchschnittliche Rückstand (Gender Pension Gap) beträgt bei den 2017 neu zuerkannten Alterspensionen von Frauen 43 % zu den Männerpensionen. Dafür gibt es mehrere Gründe: Frauen haben im Schnitt zehn Beitragsjahre weniger als Männer, großteils aufgrund betreuungsbedingter Erwerbsunterbrechungen. Dazu kommt die Lohnschere: Frauen verdienen in Österreich in

Vollzeit für die gleiche Tätigkeit 22,2 Prozent weniger als Männer in derselben Position. Das durchschnittliche Eintrittsalter zur Alterspension unterscheidet sich nur rund drei Jahre.

Jede Stunde zählt

Ein wesentlicher Grund für die schlechten Frauenpensionen sind die hohen Teilzeitraten bei Frauen. Die städtischen Frauenbüros und der Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes machten bei Verteilaktionen auf die Pensionslücke zwischen Frauen und Männern aufmerksam. U. a. mit einem Lineal, das aufzeigt, wie sich Teilzeitarbeit und Erwerbsunterbrechungen auf die Pensionshöhe und das Lebenseinkommen auswirken.



Markus Rumelhart, Nicole Berger-Krotsch, Marina Hanke, Frauenstadträtin Kathrin Gaál, Marion Gebhart, Nina Heidorn, Ricarda Götz, Laura Wimmer und Anna-Barbara Palienko-Friesinger bei der Verteilaktion der Frauenabteilung **Wien** auf der Mariahilfe Straße.



Vizebürgermeisterin und Frauenreferentin Silvia Huber (r.) und Frauenbeauftragte Claudia Glössl bei der Verteilaktion in **Wels**



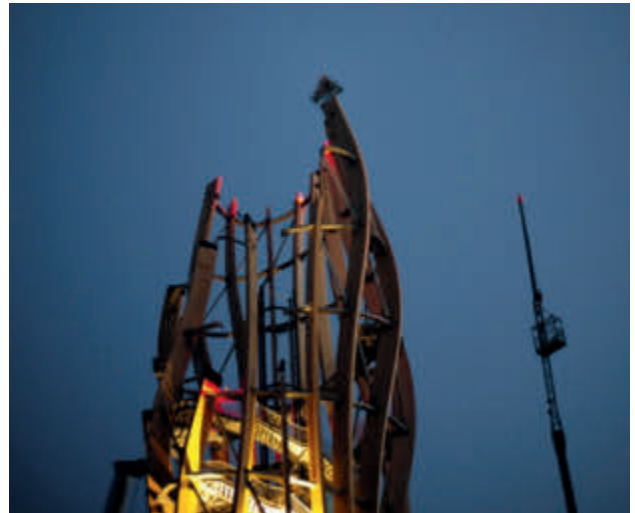
Stadträtin Andrea Prohaska, Bürgermeisterin Kerstin Suchan-Mayr und die Gemeinderätinnen Doris Hinum, Karin Stauber und Christine Pissenberger informierten in **St. Valentin** über die Ungerechtigkeiten im Pensionssystem.



Junge Frauen informieren im Auftrag des Frauenbüros in der Fußgängerzone der Stadt **Klagenfurt** über das Pensionssystem.



Labor- und Bürogebäude IFA Tulln (NÖ)



Aussichtsturm am Pyramidenkogel (Kärnten), Revitalisierung



Studierenden-Wohnheim OeAD Gästehaus mineroom (Steiermark)



Volksschule und Turnsaal Ziersdorf (NÖ), Mustersanierung



Unternehmenszentrale Smart Campus (Wien), Neubau



Unternehmenszentrale ÖAMTC (Wien), Revitalisierung



Sanierung Gebäude der Technischen Wissenschaften (Tirol)

Innovative Bauten

Lebenszyklus-Award 2018

Sieben Projekte sind für herausragende Qualität bei der Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung ihrer Gebäude für den Preis nominiert.

Der Lebenszyklus-Award zeichnet heuer bereits zum zweiten Mal BauherrInnen, öffentliche Institutionen und Gemeinden aus und würdigt sie als VorreiterInnen innovativer Prozesse bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb ihrer Gebäude.

Dieser von der IG Lebenszyklus Bau initiierte Award wird u. a. vom Österreichischen Städtebund unterstützt.

„Es wurden durchwegs Projekte eingereicht, die ein hohes Niveau mit unterschiedlich starker Ausprägung in den jeweiligen Kategorien aufweisen. In einer zweiten Auswahlrunde werden die Nominierten im Herbst detaillierte Informationen über die gelebte Projektkultur und den Prozess präsentieren“, kündigt Gerald Goger, Universitätsprofessor für Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik an der TU Wien und Vorsitzender der interdisziplinär besetzten Jury, an.

Die PreisträgerInnen werden im Rahmen des 8. Kongresses der IG Lebenszyklus Bau am 14. November 2018 vor über 200 EntscheiderInnen der Bau- und Immobilienwirtschaft in der WKO in Wien ausgezeichnet.

LINK

www.ig-lebenszyklus.at/lebenszyklus-award

Das Gebäude der Zukunft kann auch so aussehen.

Ideal für Modernisierungen: Die offene, PC-basierte Gebäudeautomation von Beckhoff.



www.beckhoff.at/building

So wird wertvolle Bausubstanz nicht nur erhalten, sondern zukunftsfit gemacht: Mit der integralen Gebäudeautomation von Beckhoff implementieren Sie alle Möglichkeiten der Kommunikations- und Steuerungstechnik – angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Immobilie. Alle Gewerke werden von einer einheitlichen Hard- und Softwareplattform gesteuert: Ganz gleich, ob es um die nutzungsgerechte Beleuchtung, die komfortable Raumautomation oder die hocheffiziente HLK-Regelung geht. Für alle Gewerke stehen vordefinierte Softwarebausteine zur Verfügung, die das Engineering enorm vereinfachen. Funktionserweiterungen oder -änderungen sind jederzeit möglich. Das Ergebnis: Durch die optimale Abstimmung aller Gewerke werden die Energieeinsparpotenziale voll ausgeschöpft und die Effizienz der Bewirtschaftung deutlich erhöht.

Die ganzheitliche Automatisierungslösung von Beckhoff:



Flexible Visualisierung/Bedienung



Skalierbare Steuerungstechnik, modulare I/O-Busklemmen



Modulare Software-Bibliotheken

New Automation Technology

BECKHOFF



Weiz: Starke Kernzone statt grüner Wiese

Um den Stadtkern der Stadt Weiz als wirtschaftlich starken Standort mit vielen Jobs, guten Schulen und guter Infrastruktur nachhaltig zu erhalten, entschloss man sich, das alte Europacenter nicht, wie andersorts oft üblich, in die Peripherie zu verlegen, sondern direkt im Stadtzentrum neu zu entwickeln. Trotz weitaus umfangreicher behördlicher Fragestellungen und der notwendigen Rücksichtnahme auf AnrainerInnen bestand nie ein Zweifel daran, dass die Stärkung der Kernzone oberste Priorität habe, wie Bürgermeister Erwin Eggenreich klarstellte. Weiz habe schon früh den Trend zur nachhaltigen Innenstadtentwicklung erkannt. Dieser Prozess verlange Durchhaltevermögen und bringe nicht von heute auf morgen sichtbare Ergebnisse, aber zahle sich letztendlich aus, so der Bürgermeister.

Der Prozess wird bereits seit Jahren von einem Team aus ExpertInnen begleitet. Dazu wurde die Frage in den Mittelpunkt gestellt, was eine Kernzone bieten müsse, um das Leben in der Stadt zu halten bzw. dieses noch auszubauen.

Ein erster Schritt dazu war das Projekt Ortsdurchfahrt, mit welchem die bestmögliche Erreichbarkeit gewährleistet wurde. Im zweiten Schritt wird nun das Europacenter revitalisiert. Dafür wurde mit der Modekette H&M auch bereits ein kräftiges Zugpferd gefunden. Der dadurch erhoffte Dominoeffekt ist bereits jetzt durch Investitionen in unmittelbarer Umgebung des Europacenters, etwa in Form von neuen Wohnungen sowie durch die Ansiedelung neuer Handelsbetriebe, spürbar.

Als Bezirkshauptstadt mit geringer Arbeitslosenquote, hoher Kaufkraft und einem Einzugsgebiet von mindestens 60.000 Menschen ist Weiz in der Oststeiermark ein attraktiver Standort für Unternehmensansiedelungen, der lange Zeit massiv unterschätzt wurde, wie Hannes Lindner vom Beratungsunternehmen Standort + Markt verrät. Damit soll nun endgültig Schluss sein. Mit dem umfassenden Umbau des Europacenters wird bereits im Herbst 2018 begonnen.



WO TRADITION UND FORTSCHRITT GELEBT WERDEN.

VIALIT ist ein Pionier der österreichischen Asphalt-industrie. Was 1928 mit viel Mut und Unternehmmergeist begann, setzt sich heute mit Forschung und Entwick-lung für vielseitig einsetzbare Produkte im Bereich der Straßenerhaltung fort. Darüber hinaus ist uns die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wie Rapsöl ein besonderes An-liegen. Das Beispiel RapsAsphalt zeigt, dass dieser Weg nicht nur zukunftsweisend sondern auch absolut wirtschaftlich ist.

VIALIT-Produkte bewähren sich national wie international, wobei ein Ziel klar im Fokus steht: **Dem Menschen und der Umwelt zu dienen.**

**90 Jahre VIALIT. 30 Jahre RapsAsphalt.
Und seit 2018 sind wir BIENENPATE!**



Österreichische Vialit-Gesellschaft m.b.H.
Josef-Reiter-Straße 78
A-5280 Braunau am Inn

www.vialit.com



Es lebt sich gut in Wien



Infrastruktur, Bildung und Gesundheit machen Wien so attraktiv.

In der jährlich erscheinenden Liste der weltweit lebenswertesten Städte des Beratungsunternehmens Mercer belegte Wien bereits zum neunten Mal in Folge den ersten Platz.

Nun konnte die Bundeshauptstadt auch erstmals in der Rangliste des renommierten britischen Wirtschaftsmagazins „The Economist“ den Spitzenplatz erobern und damit die australische Metropole Melbourne vom Thron stoßen, die sich sieben Jahre lang an erster Stelle hielt. Dass Wien nun das Ranking anführt, liegt unter anderem an der Sicherheit: Neben der äußerst geringen Terrorgefahr hat Wien eine der niedrigsten Kriminalitätsraten der Welt. Dazu gab es in den Bereichen Infrastruktur, Bildung und Gesundheit die bestmögliche Bewertung. Der Economist lobte weiters die vielen Parks und Naherholungsgebiete der Stadt sowie die äußerst effizienten und vergleichsweise günstigen öffentlichen Verkehrsmittel.

Hinter Wien und Melbourne schaffte es die japanische Stadt Osaka in die Top drei. Auf den Plätzen vier bis zehn folgen Calgary (Kanada), Sydney (Australien), Tokio (Japan), Vancouver (Kanada), Toronto (Kanada), Kopenhagen (Dänemark) und Adelaide (Australien). Ganz unten auf der Liste stehen Damaskus (Syrien), Dhaka (Bangladesch), Lagos (Nigeria), Karachi (Pakistan) und Port Moresby (Papua-Neuguinea).

Verstärkte Gemeinde-zusammenarbeit



Bürgermeister
Peter Oberlehner

Vor etwa zwei Jahren startete das Projekt der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den oberösterreichischen Gemeinden Michaelnbach, Pötting, Pollham und St. Thomas. Ziel ist es dabei nicht, die vier Gemeinden zu fusionieren. Vielmehr geht es den Beteiligten um eine sinnvolle Arbeitsteilung, die sowohl die Qualität des BürgerInnenservice verbessert als auch Kosten einspart. Das Gemein-deamt als Servicestelle für die BewohnerInnen bleibt in allen Gemeinden vor Ort erhalten. Hinter der Fassade teilen sich die vier Gemeindeämter jedoch ihre Aufgaben auf. So übernimmt die Gemeinde Michaelnbach die Finanzplanung, die Vorschreibung von Gebühren und Abgaben, die Projektentwicklung sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Pötting übernimmt die Flächenwidmung, Entwicklungskonzepte, die Bau- und Feuerpolizei, die Umweltagenden und die Erhaltung der In-

frastruktur. In Pollham kümmert man sich künftig um die EDV, die Personalführung sowie um die Leitung der Verwaltungsgemeinschaft und in St. Thomas um Buchhaltung und Rechnungswesen.

Der Posten des Amtsleiters/der Amtsleiterin wurde bereits ausgeschrieben, und wenn alles planmäßig läuft, könnte die verstärkte Zusammenarbeit mit 1. Jänner 2019 beginnen. Laut Peter Oberlehner, Bürgermeister der Gemeinde Pötting, erspare man sich durch diese Form der Zusammenarbeit ein neues Amtshaus, welches bei einer Fusion gebaut hätte werden müssen. So müssten lediglich einige Datenleitungen installiert werden. „Nicht Bürgerinnen und Bürger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechseln in andere Gemeinden, nur die Arbeit wandert“, so der Bürgermeister.

Aus für Förderungen

Das Förderungsangebot des klimaaktiv-mobil-Förderprogramms wurde mit 1. August 2018 aus budgetären Gründen reduziert. Da das für 2018 verfügbare Förderungsbudget beinahe ausgeschöpft ist, können im Rahmen der Mobilitätsförderprogramme ab sofort nur mehr folgende Projekte mit Investitionen kleiner 2,5 Millionen Euro eingereicht und gefördert werden:

- » Reine Elektromobilitätsprojekte ohne Betriebskosten
- » Projekte, die im Rahmen des ELER-Programms EU-kofinanzierbar sind (z. B. die Errichtung von Radinfrastruktur).

Die Selektionskriterien für eine ELER-Kofinanzierung sind auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) unter www.umweltfoerderung.at veröffentlicht.

Die Online-Einreichung wurde bereits an die neuen Förderungsbedingungen angepasst. Schnuppertickets, Jobtickets, Veranstaltungsmobilität, Mobilitätszentralen, bedarfsorientierte Verkehrssysteme, Carsharing oder Radprojekte (Radverleih) sind nun nicht mehr förderfähig. Eingestellt wurden auch die beiden Förderungsoffensiven „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb“ und „Nachrüsten Fahrradparken“.



Radweg in der Marktgemeinde Reutte

LINK

www.umweltfoerderung.at, www.komobile.at

Broschüre

Richtig ausgerüstet

Funktionieren meine Bremsen ausreichend? Welche Lichtstärke muss mein Vorderlicht haben? Mit welchen Reifen kommt man gut durch den Winter und wie kann man Kinder sicher mit dem Rad transportieren?

Die neu aufgelegte Broschüre *Richtig ausgerüstet?* fasst die wichtigsten Anforderungen an das Fahrrad kompakt zusammen und hilft, die wichtigen Funktionen eigenständig prüfen zu können.

Erhältlich sind ein zusammenfassendes Faltblatt und eine etwas detailliertere Broschüre.

Eine elektronische Version findet sich unter <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/ohnemotor/publikationen/ausruestung.html>.

Gratis Druckexemplare können unter infra4@bmvit.gv.at angefordert werden.





Schwerpunkt Finanzen

Muster-Voranschlag und -Rechnungsabschluss

VRV-Umsetzung – es geht in die entscheidende Phase

Nach der Novelle zur VRV 2015 im Jänner 2018 wurden im 2. Quartal 2018 Muster-Voranschläge und -Rechnungsabschlüsse für drei Pilotgemeinden sowie der KDZ- Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände veröffentlicht.

Peter Biwald und Clemens Hödl, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Das Projekt Muster-Voranschlag und -Rechnungsabschluss wurde für die drei Pilotgemeinden Grafenwörth, Klagenfurt am Wörthersee und Trofaiach vom KDZ gemeinsam mit Quantum und der NÖ Gemeindeberatung im Auftrag des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes umgesetzt. Dabei wurden auf Basis der Daten des Rechnungsabschlusses 2015 und des Voranschlags 2016 für die drei Pilotgemeinden die Rechenwerke auf Grundlage der VRV 2015 erstellt – vom Drei-Komponenten-Haushalt bis zu den insgesamt 25 Anlagen im Rechnungsabschluss. Die detaillierten Ergebnisse für das Projekt finden sich auf www.kdz.eu/VRV_2015_Muster. In einer aktuellen Sonderausgabe des Forum Public Management wurden Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 am Beispiel der vom KDZ betreuten Pilotgemeinde Trofaiach vorgestellt und die jeweils rund 275 Seiten in einer kompakt nachvollziehbaren Form präsentiert (www.kdz.eu/fpm).

Mit dem KDZ-Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände wurde der nächste wichtige Schritt der Umsetzung eingeleitet. Die Neuerungen der VRV-Novelle von Jänner 2018 sind berücksichtigt, zahlreiche Buchungsbispiele für den neuen Drei-Komponenten-Haushalt sind beschrieben, die 25 Anlagen lt. VRV 2015 werden ausführlich dargestellt (www.kdz.eu/KLF2018-bestellen). Der Kontierungsleitfaden wurde in der Zwischenzeit in einem Online-Tool des BMF erfasst, dieses sollte noch heuer auf Portal Austria allen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Trotz der knappen Zeit bis zur Umsetzung der VRV 2015 sind noch einige Punkte offen:

Voranschlagsquerschnitt

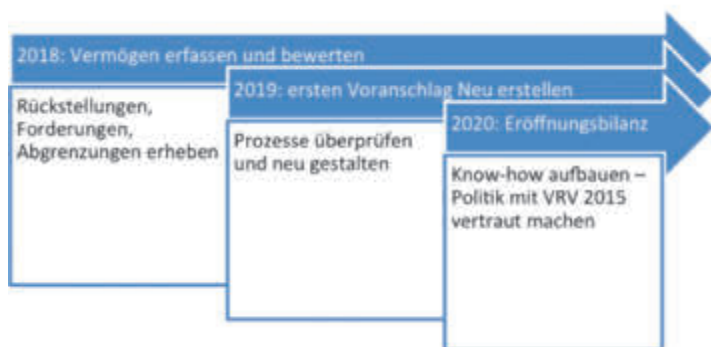
Der Voranschlagsquerschnitt dient dem Herleiten des Finanzierungssaldos gemäß den Regelungen des ESVG 2010 (Stichwort: Maastricht-Ergebnis). Der Querschnitt, wie er in der Anlage zur VRV 2015 enthalten ist, wird seitens der Sta-



tistik Austria überarbeitet. Laut Informationen der Statistik Austria müssen alle drei Komponenten (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) für die Berechnung herangezogen werden. Dies ist in der derzeitigen Version des Querschnitts nicht der Fall. Ein daraus entstehendes Problem ist, dass der Vermögenshaushalt, der nur für den Rechnungsabschluss erstellt wird, auch in den Voranschlagsquerschnitt einfließen muss. D. h. der Querschnitt im Voranschlag und im Rechnungsabschluss muss unterschiedlich berechnet werden, da die Datengrundlage (exkl./inkl. Vermögenshaushalt) unterschiedlich ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die VRV am 1. 1. 2020 mit dem Querschnitt aus den Anlagen zur VRV startet und es vorher zu keiner weiteren Novelle der VRV kommen wird.

Investitionszuschüsse – Welche sind zu passivieren?

Lt. § 36 VRV 2015 sind erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen als



Die Eröffnungsbilanz kommt erst im Jahr 2020 auf die Agenda, in vielen Bundesländern wird sie erst mit dem ersten Rechnungsabschluss, also im März 2021, zu beschließen sein.

Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen. In den Erläuterungen der VRV 2015 wird dazu konkretisiert, dass nicht rückzahlbare Zuschüsse für Investitionen nicht zu passivieren sind. Das gilt z. B. für Gemeinde-Bedarfszuweisungen, die für Investitionen gewährt wurden und die gemäß landesrechtlichen Bedarfszuweisungs-Richtlinien nicht rückzahlbar sind.

Der Hinweis in den Erläuterungen zur Nicht-Passivierung trifft nur auf Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu. Andere Zuschüsse sind zu passivieren, jedenfalls wenn diese nach der erstmaligen Verlautbarung durch das BMF (19. 10. 2015) der Gemeinde zugeflossen sind. Im Sinne einer getreuen Darstellung der Vermögens- und Ertragslage sollte eine möglichst vollständige Erfassung angestrebt werden.

Was werden die Landesgesetze noch regeln? Investitionsnachweis als zusätzliche Beilage

Statt dem außerordentlichen Haushalt wird mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig auch ein Investitionsnachweis im Voranschlag und Rechnungsabschluss aufzunehmen sein. Dabei sind die Investitionen (vermögensverändernde Maßnahmen) hinsichtlich der damit verbundenen Auszahlungen und deren Finanzierung (z. B. Darlehen, Bedarfszuweisungen, Rücklagenentnahmen, Überschüsse aus der operativen Gebarung) darzustellen.

Haushaltsausgleich wird neu geregelt

Künftig wird es die Gliederung nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt nicht mehr geben. Folglich

kann der Haushaltsausgleich nicht mehr am Ergebnis des ordentlichen Haushalts gemessen werden. Die Beurteilung des Haushaltsausgleichs wird sich künftig an den drei Komponenten messen: ausgeglichener Ergebnishaushalt (Netto-Ergebnis von größer gleich Null), ausgeglichene Finanzierungsrechnung (Saldo 1 abzüglich der Tilgungen und Investitionsausgaben für bewegliches Vermögen größer gleich Null), positives Nettovermögen. Die konkrete Ausprägung der drei Größen wird noch in den Landesgesetzen geregelt werden.

Vertiefende Gliederung des Anlagevermögens

Damit Vermögens-Illusionen nicht gefördert werden, sollte das Vermögen – insbesondere das Sachanlagevermögen – so gegliedert werden, dass die Art des Vermögens (öffentliches Gut, nicht veräußerbares Vermögen in Form Gemeingut, veräußerbares Vermögen) direkt erkennbar ist. Hier könnten die Landesgesetze eine vertiefende Gliederung z. B. im Anlagenachweis vorgeben.

Online-Buchhaltungs- und -Bilanzierungshandbuch für Gemeinden, Länder und Bund

Im Paktum des FAG 2017 haben Bund, Länder und Gemeinden vereinbart, einvernehmlich ein Online-Buchhaltungs- und -Bilanzierungshandbuch zu erarbeiten. Ziel des Projekts ist, ein webbasiertes Nachschlagewerk, das zusätzlich zu den drei Kontierungsleitfäden von Bund, Ländern und Gemeinden jene relevanten Informationen beinhaltet, die für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung der jeweiligen öffentlichen Einheit erforderlich sind. Dieses Projekt wird gemeinsam mit ExpertInnen vom Bund, der Länder und der Gemeinden – vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund – bearbeitet. In insgesamt zehn Themengruppen, die sich am Aufbau des Vermögens- und Ergebnishaushalts orientieren, wird an Lösungen gearbeitet. Das KDZ unterstützt dabei einzelne Themengruppen. Die Ergebnisse sollen Ende März 2019 öffentlich zugänglich sein.

Fahrplan bis 2020 – Was ist zu tun?

Im Jahr 2018 bis Anfang 2019 steht die Vermögenserfassung und -bewertung sowie die Ersthebung von Rückstellungen und möglichen künftigen Rechnungsabgrenzungen auf der Agenda. 2019 geht es darum, den ersten Voranschlag zu erstellen. Dafür sind auch die damit verbundenen internen Prozesse zu überprüfen und neu zu gestalten. Neben dem Aufbau des verwaltungsinternen Know-hows ist spätestens ab dem ersten Halbjahr 2019 die Politik mit der neuen VRV vertraut zu machen. ■



Pflegefinanzierung

Was kommt auf die Gemeinden zu?

Im Rahmen der Sozialhilfeumlage tragen die Gemeinden zur Finanzierung der Pflege bei. Doch welchen Anteil an der Gesamtfinanzierung übernehmen die Gemeinden? Mit welchen Entwicklungen ist bei den Pflegeausgaben zu rechnen? Ein Versuch eines Überblicks zur Pflegefinanzierung¹ und zu möglichen Handlungsoptionen.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Die Gemeinden sind im Rahmen der Sozialhilfeumlage unmittelbar an der Pflegefinanzierung beteiligt. Die Sozialhilfeumlage dient der Ko-Finanzierung von Pflegedienstleistungen der Länder, welche diese in ihrer Funktion als SozialhilfeträgerInnen finanzieren.

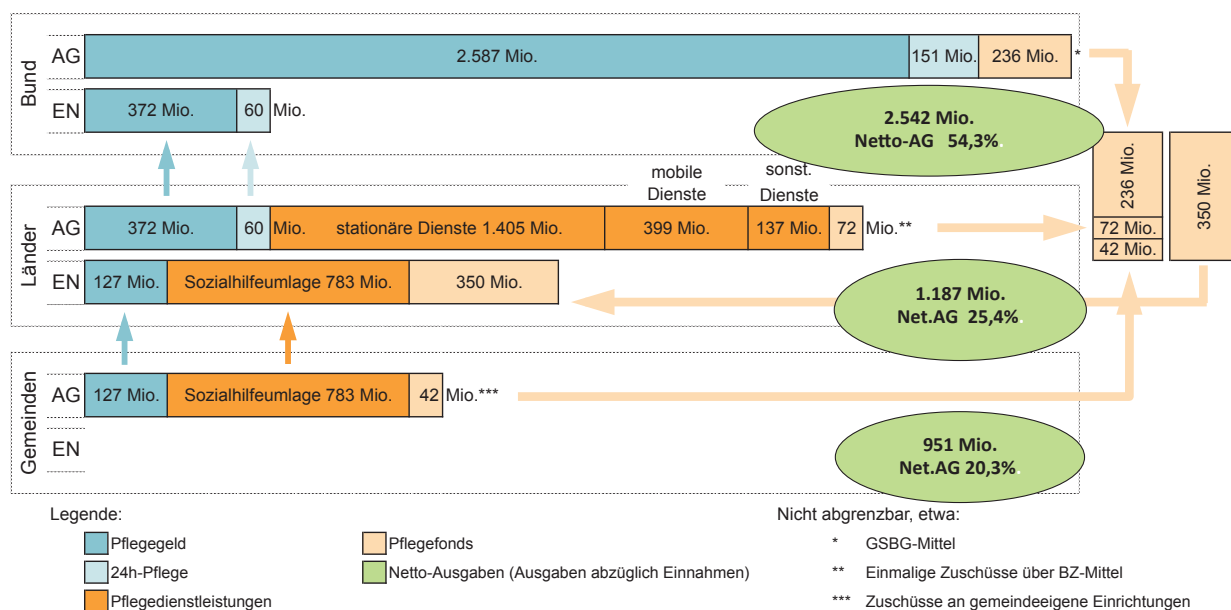
Die gesamte Sozialhilfeumlage² stieg binnen zehn Jahren um 74 Prozent (von 2006: 900 Mio. Euro auf 2016: 1.565 Mio. Euro), die Ertragsanteile für die Gemeinden wuchsen im selben Zeitraum nur um 44 Prozent (von

2006: 4.350 Mio. Euro auf 2016: 6.249 Mio. Euro). Das bedeutet: Ein immer größerer Anteil der Ertragsanteile muss für die Umlage verwendet werden. Die Einführung des Pflegefonds führte zu keiner nachhaltigen Dämpfung der Pflegeausgaben.³

Hohe Komplexität der Pflegefinanzierung

Abbildung 1 zeigt die Finanzierung des Pflegebereiches⁴. Wichtigster Ausgabenbereich beim Bund ist das Pflegegeld

Abbildung 1:
Einnahmen und Ausgaben im Pflegebereich, 2016



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2018;
auf Basis: BMASK: Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2016; Pflegefondsgesetz BGBl. 57/2011; Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2016. Anmerkung:
Ausgaben der Länder für Pflegedienstleistungen sind Netto-Ausgaben (daher abzüglich der Beiträge und Ersätze von Privaten sowie sonstigen Einnahmen).

mit 2.587 Mio. Euro im Jahr 2016, das von Ländern und Gemeinden mit 372 Mio. Euro kofinanziert wird. Für stationäre, teilstationäre und mobile Pflegedienstleistungen geben die Länder insgesamt 1.941 Mio. Euro⁵ aus, welche über die Sozialhilfeumlage durch die Gemeinden mit 783 Mio. Euro kofinanziert werden. Zusätzlich fließen hier auch die Mittel aus dem Pflegefonds ein, der gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden dotiert wird. Hinzu kommen 151 Mio. Euro für die 24-Stunden-Pflege, welche von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden.

Insgesamt ergibt sich eine Netto-Belastung⁶ von 4.680 Mio. Euro. Die höchsten Netto-Ausgaben bestehen mit 2.542 Mio. Euro beim Bund (54,3 Prozent). Von den Ländern werden 1.187 Mio. Euro (25,4 Prozent) und von den Gemeinden 951 Mio. Euro (20,3 Prozent) finanziert. Von den Gemeinden wird daher ein Fünftel der gesamten Ausgaben getragen.

Bundesausgaben weisen geringere Dynamik auf

Mittelfristig kam es durch die mangelnde Valorisierung des Pflegegeldes⁷ zu einer Verschiebung der Finanzierungslast vom Bund auf die Länder- und Gemeindeebene. So stieg das Pflegegeld (und damit ein Großteil der Ausgaben des Bundes) im Zeitraum 2013 bis 2016 nur um vier Prozent. Demgegenüber kam es bei den Pflegedienstleistungen zu einer

Steigerung um 14 Prozent. Die Sozialhilfeumlagen zeigten sogar eine Dynamik um 19 Prozent. Die unterschiedliche Entwicklung der Pflegedienstleistungen und der Sozialhilfe zeigt, dass die Gemeinden stärker zur finanziellen Verantwortung gezogen wurden. Diese Entwicklungen zeigen sich auch bei einer längerfristigen Betrachtung.⁸

Düstere Prognosen?

Wir befinden uns in einer alternden Gesellschaft, in der die Baby-Boomer-Generation bald das Pensionsalter erreicht. Dazu gibt es gesellschaftliche Veränderungen, die zu einem Rückgang der familiären Pflege führen. Das wirkt sich auch auf die Pflegeausgaben aus. Gemäß einer Prognose für den Fiskalrat⁹ erhöht sich die Anzahl der betreuten Personen im Pflegebereich in einer optimistischen Variante von 2015 auf 2060 um 100 Prozent, in der pessimistischen Variante um 260 Prozent. Bei letzterer wird ein stärkerer Wegfall der informellen Pflege angenommen.

Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Pflegekosten für den Zeitraum 2015 bis 2030 (Abbildung 2) liegt, abhängig vom Szenario, zwischen 4,4 und 6,2 Prozent. Während die Ausgaben für das Pflegegeld mit durchschnittlich jährlich 2,5 bis 5,2 Prozent wachsen, entwickeln sich die Nettoausgaben¹⁰ für Pflegedienstleistungen (der Länder und

Gemeinden) mit jährlich 5,8 bis 7,8 Prozent dynamischer. Ebenfalls eine starke Entwicklung wird im Bereich der 24-Stunden-Betreuung mit jährlich 4,2 bis 7,0 Prozent prognostiziert.

Demgegenüber wurde im Rahmen der letzten Finanzausgleichsverhandlungen ein Ausgabendämpfungspfad im Pflegebereich mit jährlich 4,6 Prozent vereinbart. Um diesen zu erreichen, sind entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen durch die Länder (und Gemeinden) zu treffen. Doch selbst eine Steigerung von 4,6 Prozent stellt die Gemeinden vor eine finanzielle Herausforderung. So liegen die Prognosen für die Ertragsanteile bei nur 4 Prozent p. a. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Finanzierung der Sozialhilfe in anderen Aufgabenbereichen einsparen müssen.

Reformnotwendigkeiten im Pflegebereich

Ohne entsprechende Gegenstrategien wird der gesetzte Ausgabendämpfungspfad wohl nicht erreichbar sein. Einerseits bedarf es klarer Strategien zur Ausgabeneindämmung im Pflegebereich, um mit Strukturreformen trotz der bestehenden demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen die Finanzierbarkeit des Pflegebereiches sicherstellen zu können. Ein konsequentes Weiterverfolgen der Stärkung der mobilen Pflege, aber auch der teilstationären Pflege und alternativen Wohnformen ist notwendig. Durch einen stärkeren Austausch zwischen den Ländern können bestehende Konzepte evaluiert und Erfolgsmodelle in die bundesländerspezifischen Strategien integriert werden.

Zur Weiterentwicklung des Pflegebereiches brauchen wir klare Zielsetzungen – etwa im Rahmen einer wirkungsorientierten Steuerung. Wenn klar ist, wohin und in welchen Schritten sich der Pflegebereich entwickeln soll, kann anhand von Zwischenetappen der Fortschritt evaluiert und können gegebenenfalls Anpassungen getroffen werden.

Hierzu ist eine enge Kooperation aller Gebietskörperschaften und betroffenen AkteurInnen notwendig. Es gilt, eine komplexe Materie gemeinsam und mit gebietskörperschaftsübergreifenden Strategien und Konzepten zu bewältigen. Dabei ist es wichtig, auch die Gemeindeebene als wichtige Zahlerin – und teils Leistungserbringerin – in die Weiterentwicklung des Pflegebereiches einzubinden.

Weiters wäre zur Sicherung der Pflegefinanzierung eine Reform des Finanzierungskonzeptes notwendig. Die Auflösung der engen und komplexen Finanzierungsverflechtungen und damit eine Zusammenführung der Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung ist notwendig. Bei einer Neugestaltung sollten auch neue Finanzierungsquellen evaluiert werden – etwa über die Einführung einer Pflegeversicherung oder über

Abbildung 2:
Aktuelle Prognosewerte und der Ausgabendämpfungspfad im Pflegebereich



Quelle: für den Fiskalrat: Grossmann u. Schuster: Langzeitpflege in Österreich: Determinanten der staatlichen Kostenentwicklung, 2017; Paktum zum Finanzausgleich 2017; BMF: Prognose der Ertragsanteile 2017.

eine steuerbasierte Finanzierung (wie etwa eine zweckgebundene Vermögenssteuer).

Zusammenarbeit unabdingbar

Abschließend sei bemerkt, dass im Pflegebereich wesentliche Herausforderungen für die Gebietskörperschaften bestehen, welche nur gemeinsam bewältigt werden können. Es gilt, einen Prozess für einen gelungenen Interessensausgleich zu schaffen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird für das Gelingen der Herausforderungen im Pflegebereich entscheidend sein. ■

¹ Nähere Ausführungen finden sich in Mitterer, Biwald, Haindl, Hochholdinger, Seisenbacher: Österreichische Gemeinde финанzen 2018 – Entwicklungen 2007 bis 2021. Stadtdialog Februar 2018. (download: <http://kdz.eu/de/content/%C3%B6sterreichische-gemeinde-finanzen-2018-entwicklungen-2007-bis-2021>) sowie Biwald, Mitterer: Fact Sheets: Sozialhilfe- und Pflegefinanzierung, 2018. (download: <http://kdz.eu/de/content/factsheets-sozialhilfe-und-pflegefinanzierung>)

² Die Sozialhilfeumlage setzt sich aus mehreren „Teil-Umlagen“ zusammen: Pflege, Bedarforientierte Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe.

³ Vgl. Biwald, Mitterer: Fact Sheets: Sozialhilfe- und Pflegefinanzierung, 2018, S. 8.

⁴ Vgl. Biwald, Mitterer: Fact Sheets: Sozialhilfe- und Pflegefinanzierung, 2018, S. 14.

⁵ Ausgaben: Brutto-Ausgaben abzüglich Beiträgen, Ersätzen und sonstige Einnahmen. Transfers zwischen den GK sind noch nicht berücksichtigt.

⁶ Brutto-Ausgaben abzüglich Einnahmen.

⁷ Das Pflegegeld wurde in den letzten zehn Jahren nur zwei Mal valorisiert. Während sich das Pflegegeld nur um 0,6 bis 1 Prozent erhöhte, lag die Inflation bei durchschnittlich zwei Prozent.

⁸ Näheres Biwald, Mitterer: Fact Sheets: Sozialhilfe- und Pflegefinanzierung, 2018, S. 15.

⁹ Vgl. Grossmann u. Schuster: Langzeitpflege in Österreich: Determinanten der staatlichen Kostenentwicklung, 2017, S. 36 ff.

¹⁰ Ausgaben abzüglich der Beiträge und Ersätze von Privaten sowie sonstigen Einnahmen, aber noch ohne Berücksichtigung der Sozialhilfeumlagen.



Finanzausgleich

Aufgabenorientierung – zum Scheitern verurteilt?

Mit dem Paktum zum FAG 2017 wurde die Umsetzung eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs im Rahmen der zwei Pilotprojekte Elementarpädagogik und Pflichtschule vorgesehen. Nach knapp zwei Jahren ist der Reformprozess jedoch in einen Dornröschenschlaf versunken. Es stellt sich daher die dringende Frage, wie der aufgabenorientierte Finanzausgleich noch gerettet werden kann.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Aufgabenorientierung soll unterschiedliche Rahmenbedingungen auf der Ausgabenseite bei der Grundaussstattung¹ der Gebietskörperschaftsebenen (teilweise) ausgleichen. Aktuell orientiert sich jedoch der überwiegende Teil der Finanzbeziehungen nicht an Aufgabennotwendigkeiten, sondern an Input- oder Ausgabengrößen. Dies wurde von den Finanzausgleichspartnern erkannt. Daher hat man bei den Verhandlungen zum FAG 2017 eine stärkere Verankerung von aufgabenorientierten Elementen im Finanzausgleich vorgesehen, um insgesamt mithilfe des Finanzausgleichs besser steuern zu können.

Aufgabenorientierung gemäß Paktum

Als erstes Pilotprojekt für eine verstärkt aufgabenorientierte Finanzierung auf Gemeindeebene legte man die Elementarbildung (Kinder bis sechs Jahren) mit Gültigkeit ab 1. 1. 2018 fest. Ein Jahr später sollte das zweite Projekt im Bereich Pflichtschule folgen. Zur Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe einberufen.² Mit Sommer 2017 lag ein erster Vor-

schlag des BMF vor. Es fehlen seitdem jedoch entsprechende Beratungen, um das Modell gemeinsam weiterzuentwickeln, denn die Arbeitsgruppe hat seitdem nicht mehr getagt.³

Fehlende Ziele

Ein zentrales Reformhemmnis ist das Fehlen von gebietskörperschaftsübergreifenden Zielsetzungen. So sind im Paktum zum FAG 2017 grundsätzliche Fragestellungen – etwa zu den Zielen der Aufgabenorientierung oder zur Gesamtkonstruktion des Finanzausgleichs – bisher ausgeklammert geblieben. Dies betrifft etwa die Priorisierung von Zielen (etwa sachpolitische Ziele des jeweiligen Aufgabenbereiches, formale Finanzausgleichsziele⁴ wie etwa Effizienz, Transparenz).⁵ Bei Gemeinschaftsaufgaben – wie dies auf die Elementarpädagogik und die Pflichtschule zutrifft – ist die Erarbeitung abgestimmter strategischer Ziele jedoch eine Grundvoraussetzung für den weiteren Reformprozess, sonst kann kein entsprechender Interessensausgleich zwischen den AkteurInnen stattfinden. Der aktuelle Zielabstimmungsprozess zeigt

Mängel, wodurch die Bildung von gebietskörperschaftsübergreifenden Zielen derzeit blockiert ist. Die Aufgabenorientierung scheint bereits zum Scheitern verurteilt, ehe sie noch zu leben begonnen hat.

Multi-Level-Governance

Was tun? Wie kann man die Blockaden aufgrund unterschiedlicher Interessen der AkteurInnen lösen? Der Multi-Level-Governance-Ansatz⁶ (Abbildung 1) sieht hierbei einen Paradigmenwechsel gegenüber den bisherigen Prozessen vor. Dieser Ansatz sucht nach Lösungen, um bei komplexen Materien zu einer gemeinsamen Strategie zu finden. Er stellt das Bewältigen von Interdependenzen und Verflechtungen in den Mittelpunkt und möchte das Abgrenzen von Problemen und Zuständigkeiten einzelner Gebietskörperschaften vermeiden. Im Zentrum soll nicht mehr die Suche nach dem „kleinsten gemeinsamen Nenner“, sondern das Schnüren von „Gesamtpaketen“ stehen. Der Multi-Level-Governance-Ansatz bietet dabei Instrumente zur Lösungsfindung an.

Differenzierung in der Pflichtschule

Die Verhandlungen zur Aufgabenorientierung in der Elementarbildung sind noch nicht abgeschlossen, dennoch sollte bereits jetzt über die Umsetzung der Aufgabenorientierung in den Pflichtschulen nachgedacht werden. Insbesondere die oben genannte Problematik der fehlenden gebietskörperschaftsübergreifenden Zielsetzungen gilt es möglichst früh im Reformprozess aufzugreifen.

Das KDZ hat im Auftrag des Österreichischen Städtebundes⁷ Indikatoren für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich im Pflichtschulbereich identifiziert, welche sich an wichtigen Zielsetzungen und Maßnahmen der Pflichtschule und Tagesbetreuung orientieren. Neben der Bereitstellung eines guten Infrastrukturangebotes im Pflichtschulbereich soll auch der weitere Ausbau von Ganztagschulen sowie der Tages- und Ferienbetreuung möglich sein.

Wichtig war dabei, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Leistungsangebote der Gemeinden zu identifizieren. Also etwa Schul- und Klassengröße⁸, Anteil an RisikoschülerInnen (z. B. SchülerInnen mit Migrationshintergrund, Bevölkerung mit niedrigem Bildungsstand), Ausbaustand bei Ganztagschulen, Ausmaß der Betreuungsleistungen in der schulischen und außerschulischen Tagesbetreuung, Ausmaß der Angebote an Ferienbetreuung oder Erreichbarkeiten von Schulstandorten. Eine gezielte Auswahl an Indikatoren hilft, auf verschiedene Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und unterschiedliche Leistungsangebote zu berücksichtigen. Für ein aufgabenorientiertes Modell werden dabei zwei Arten von Indikatoren vorgeschlagen (Abbildung 2): Im Rahmen einer aufgabenbezogenen Basis-Abgeltung soll ein

Abbildung 1:
Lösungsansätze zum Zielentwicklungsprozess im Multi-Level-Governance-Ansatz



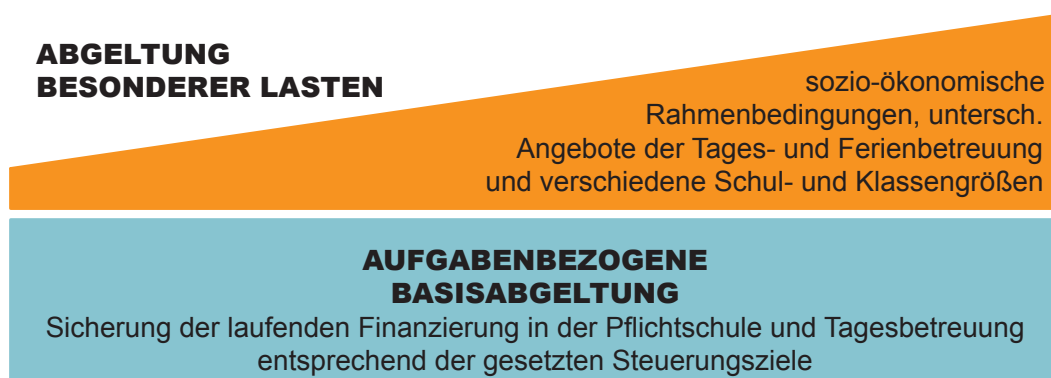
Beitrag zur laufenden Finanzierung des Aufgabenbereiches entsprechend der gesetzten Steuerungsziele geleistet werden. Ziel ist es, ein möglichst breites Basisangebot je nach Anzahl an SchülerInnen anzubieten. Zusätzlich soll im Rahmen einer Lasten-Abgeltung eine weitere Differenzierung erfolgen, die besondere sozio-ökonomische Rahmenbedingungen, unterschiedliche Leistungsangebote in der Tages- und Ferienbetreuung oder auch Schul- und Klassengrößen berücksichtigt. Im Auftrag der AK Wien⁹ entstand schließlich ein umfassendes aufgabenorientiertes Finanzausgleichsmodell in den Bereichen Pflichtschule und Tagesbetreuung, das eine aufgabenorientierte Mittelverteilung sowohl für die Gemeinde- als auch für die Länderebene im Rahmen der Ertragsanteilsverteilung vorsieht. Hierbei wurden die Zielsetzungen und Grundannahmen eines aufgabenorientierten Finanzausgleichsmodells sowie konkrete Vorschläge zu Indikatoren-Sets für die Länder- und Gemeindeebene ausgeführt. Als Diskussionsgrundlage soll dieses Modell den weiteren Prozess zur Umsetzung eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs im österreichischen Finanzausgleichssystem unterstützen.

Von der Schweiz lernen

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, ist eine Reform der Finanzbeziehungen ohne einer Reform des Steuerungsprozesses – und vor allem gemeinsamer Zielsetzungen – unwahrscheinlich. Vielmehr würden zentrale Defizite im aktuellen Steuerungsprozess weiter bestehen bleiben und bestehende Problembereiche weitergeführt werden.

Dass umfassende Reformen grundsätzlich möglich sind, zeigt die Schweiz. Hier erfolgte eine Verknüpfung von Föderalismus- und Finanzausgleichsreform, was sich als wesentlicher Erfolgsfaktor herausgestellt hat. Die Reform wurde

Abbildung 2:
Aufgabenorientierte Indikatoren für die Pflichtschule und Tagesbetreuung



nach einem fünfzehn Jahre dauernden Prozess umgesetzt.¹⁰ Zu Beginn stand ein deutlicher Wunsch nach einer politischen Steuerbarkeit des Finanzausgleichs, da der damalige Finanzausgleich ein hochkomplexes und schwer nachvollziehbares Modell darstellte. Sowohl Bund als auch Kantone wollten mehr Transparenz schaffen, da das damalige System keine Auskunft über die Zusammenhänge von Finanzmitteln und Wirkungen gab. Dabei sollten klare Zielvorgaben und eine zielgerichtete Steuerung eine zentrale Rolle spielen. Besondere Bedeutung kam einem zu Beginn des Prozesses erstellten globalen Handlungsrahmens zu: „Dieser Grundzügebericht war von eminenter Bedeutung, indem in der Folge Partikularinteressen, welche sich auf der politischen und technischen Ebene zeitweise manifestierten, unter Berufung auf den erzielten politischen Grundkonsens eingedämmt werden konnten.“¹¹

Der Reformprozess in der Schweiz bezog sich nicht nur auf das Finanzausgleichssystem, es wurden gleichzeitig Fragen hinsichtlich Kooperation und Koordination innerhalb des föderalen Systems gestellt und gelöst. Ein entsprechender Reformprozess, welcher stärker das Steuerungssystem berücksichtigt, wäre daher auch für Österreich notwendig.

Ganzheitlicher Reformprozess

Wie kann nun ein Reformprozess aussehen?¹² Ausgangspunkt wäre ein einheitliches Verständnis – quer über verschiedene Gebietskörperschaftsebenen und weitere relevante AkteurInnen – zu den bestehenden Defiziten im Finanzausgleichs- und Steuerungssystem herzustellen. Hierzu bedarf es ausreichender, gesicherter und als Entscheidungsgrundlage geeigneter Daten.

In einem nächsten Schritt gilt es, Lösungen für die weitere Vorgehensweise zu suchen. Zentraler Punkt ist die Entwicklung von gebietskörperschaftsübergreifenden Zielen, insbesondere der Bildung von Wirkungs- und Leistungszielen sowie von Schwerpunktsetzungen. Zweck ist es, einen Reformpfad festzulegen und die Grundausrichtung des weiteren Reformprozesses politisch abzustimmen. Man sollte ein Ge-

samtpaket schnüren, das ganzheitliche Lösungen ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind auch Kompetenzvereinbarungen vorzunehmen und Aufgaben zu entflechten. Erst mit der Neuordnung der Aufgabenzuteilung wäre schließlich ein entsprechendes Finanzierungsmodell zu entwickeln, das in weiterer Folge in Abhängigkeit der Problemlagen und Lösungsansätze laufend zu adaptieren ist.

Die nächsten Schritte?

Sprechen wir darüber, wie wir in Zukunft zusammenarbeiten und was wir erreichen wollen. Lernen wir aus den Fehlern der Vergangenheit und entwickeln Lösungen für die drängenden Fragen der Zukunft. Nutzen wir bestehende Ansätze, um die Koordination und Kooperation im österreichischen Föderalismus zu verbessern. Der aufgabenorientierte Finanzausgleich bietet eine Chance, mit dem Finanzausgleich auch steuern zu können und damit die politische Handlungsfähigkeit zu erhöhen. ■

¹ Umfasst vor allem die Ertragsanteile, aber auch laufende Transfers.

² Vgl. Kremser, Sturmlechner, Wolfberger: „Paktum zum FAG 2017“. In: FAG-Handbuch 2017, 2017, S. 200 ff.

³ Siehe hierzu auch den ÖGZ-Beitrag Mitterer, Bauer: Aufgabenorientierung im Finanzausgleich, ÖGZ 10/2017.

⁴ Dies betrifft etwa das Ausmaß des Ausgleiches zwischen den Gemeinden oder zum Verhältnis zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich.

⁵ Vgl. Mitterer: Stärkung der Aufgabenorientierung. In: FAG-Handbuch 2017, 2017, S. 477 ff.

⁶ Vgl. Mitterer, Hochholdinger, Seisenbacher: Leistungs- und wirkungsbezogene Pflichtschulfinanzierung, 2018, S. 105 ff.

⁷ Mitterer, Hochholdinger, Seisenbacher: Indikatoren für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich im Pflichtschulbereich. Indikatorenvorschlag für die Gemeindeebene. Wien 2018.

⁸ SchülerInnen je Klasse bzw. Schulstandort

⁹ Mitterer, Hochholdinger, Seisenbacher: Leistungs- und wirkungsbezogene Pflichtschulfinanzierung. Finanzierung der Aufgaben im Pflichtschulbereich: Status quo und Modellvorschläge. Wien 2018.

¹⁰ Frey, Wettstein: Reform des schweizerischen Finanzausgleichs. In: CESifo DICE Report 1/2008, S. 3 ff.

¹¹ Siehe Wettstein: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) – Erfolgsfaktoren und Hürden aus Sicht der Projektleitung. In: LeGes 13 2/2002, S. 46.

¹² Vgl. Mitterer, Hochholdinger, Seisenbacher: Leistungs- und wirkungsbezogene Pflichtschulfinanzierung, 2018, S. 76 ff.

SO SCHMECKT A LA CARTE DAS PRO-BIER-ABO

EINE ZWICKL-BIER-GENUSS-BOX DER
CULTURBRAUER UND ZWEI AUSGABEN
VON A LA CARTE UM NUR € 20,-

270.000*
Leser

1 + 2



Bestellen Sie Ihr **A la Carte-Pro-Bier-Abo** um nur € 20,- :
Sie erhalten dafür 2 Ausgaben des *A la Carte*-Magazins**
und 1 Zwickl-Bier-Genuss-Box der Culturbrauer*** zugeschickt.
E-Mail an: bestellen@alacarte.at oder Telefon: 01/740 77-866

Dieses Angebot gilt nur in Österreich bis 31. Dezember 2018 und solange der Vorrat reicht.
Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Barablöse ist nicht
möglich. Die Zustellung erfolgt nach verbuchtem Zahlungseingang.

* LPA (Leser pro Ausgabe), CAWI PRINT Zahlen 2018, 14–69 J., WLK (weitester Leserkreis): 595.000

** Normalpreis im Zeitschriftenhandel: € 8,- pro Ausgabe

*** Empfohlener Verkaufspreis im Einzelhandel: € 9,90

Finanzdaten

Fünf Jahre Offenerhaushalt.at

Im Oktober 2018 feiert www.offenerhaushalt.at fünfjähriges Jubiläum. Bilanz und Ausblick zur Finanzdaten-Plattform.

Clemens Hödl und Bernhard Krabina, KDZ

Ziel der Plattform Offener Haushalt ist es, die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der österreichischen Gemeinden übersichtlich für BürgerInnen darzustellen. Bereits mehr als 1.000 Gemeinden haben ihre Finanzdaten für den öffentlich zugänglichen Bereich freigegeben. Für viele Personen ist der herkömmliche Gemeinderrechnungsabschluss in Buchform mit Ansätzen, Posten, Gruppen, Abschnitten, Unterabschnitten, Querschnitt, Verzeichnissen und vielen anderen Fachbegriffen und oftmals weit über hundert Seiten dick nur schwer verständlich. Außerdem ist die Einsichtnahme in mehrere hundert Seiten starke Dokumente zum Finanzhaushalt von Städten längst keine zeitgemäße Bereitstellungsform mehr, weder auf Papier im Rathaus noch als PDF-Dokument im Internet.

Ausgezeichnete Haushaltsdaten

Offenerhaushalt.at bereitet seit fünf Jahren die Haushaltsdaten nachvollziehbar und anschaulich auf und macht sie einer breiten Öffentlichkeit im Internet zugänglich. Dabei sollte die möglichst umfassende Information über die finanzielle Situation einer Gemeinde eigentlich eine der Grundvoraussetzungen für politische Entscheidungen und sinnvolle BürgerInnenbeteiligung sein. Ohne Zweifel besteht daher Bedarf an einer einfacheren und verständlicheren Darstellung der Haushaltsdaten.

Nicht nur die 1.000 freigeschalteten Gemeinden sind mit der Plattform zufrieden, sondern auch andere Stellen. Dies hat sich in den letzten Jahren in Form von mehreren Auszeichnungen gezeigt, u. a. hat Offenerhaushalt.at den Österreichischen Staatspreis Multimedia und e-Business 2015, den World Summit Award 2016 und den Share & Reuse Award der EU 2017 gewonnen.

Erreichte Ziele

Bereits über 1.000 Gemeinden haben ihre Daten freigeschaltet und damit Folgendes erzielt:

- » Die Gemeinden haben die Möglichkeit, mit minimalem Aufwand größtmögliche Transparenz ihres Gemeindehaushalts zu erzielen. Häufig sind die Finanzanwendungen

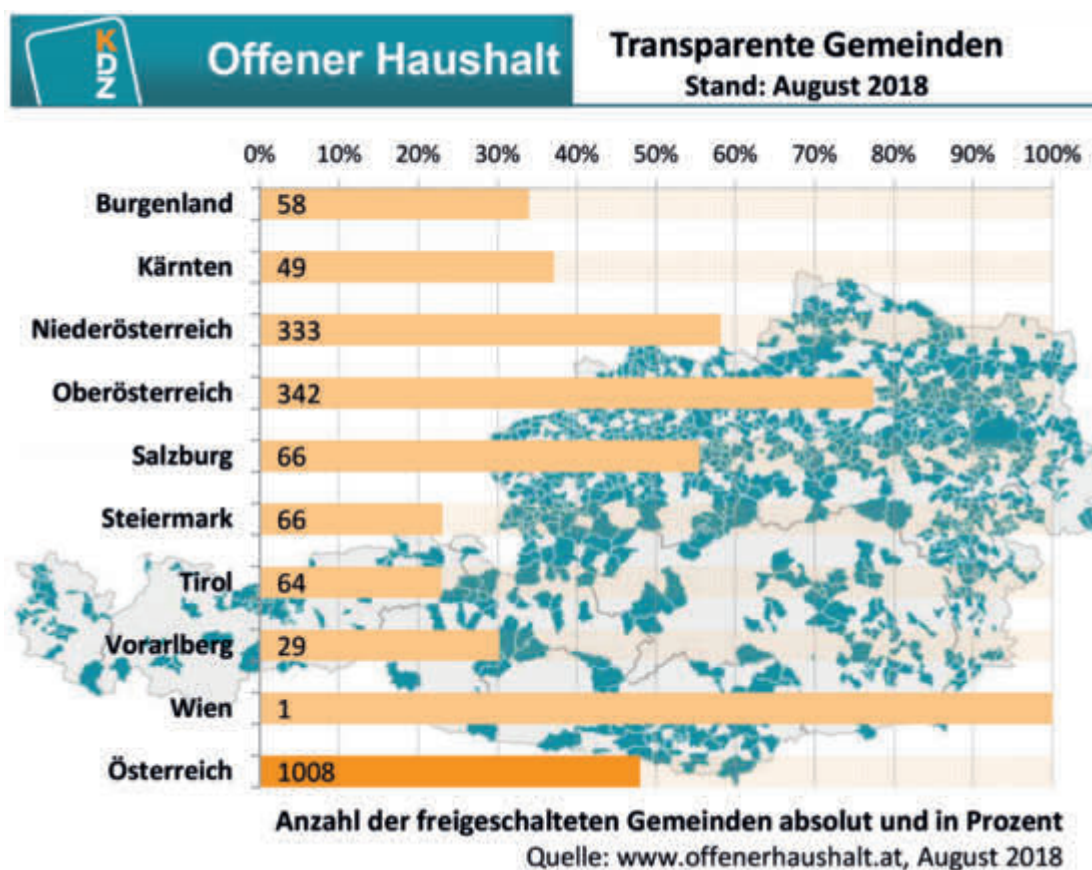
nicht dafür ausgelegt, CSV-Dokumente zu erzeugen, und es fehlt vor allem in kleinen Kommunen auch an Infrastruktur und Know-how, um umfangreiche Visualisierungen selbst zur Verfügung zu stellen.

- » Die BenutzerInnen (PolitikerInnen, Verwaltungsbedienstete, JournalistInnen bzw. BürgerInnen etc.) bekommen von allen teilnehmenden Gemeinden die Daten in der gleichen Darstellungsform, in der gleichen Detailtiefe und am gleichen Portal präsentiert.
- » Durch die bessere, umfassendere und interaktive Information wird ein qualifizierter politischer Diskurs ermöglicht.
- » Die freigeschalteten Daten werden auf dem Datenportal data.gv.at zur Weiterverwendung angeboten: <https://www.data.gv.at/auftritte/?organisation=offenerhaushalt-at>.

Zahlreiche Funktionen

Neben den Grundfunktionen auf Offenerhaushalt.at, wie der interaktiven Visualisierung von Rechnungsabschluss und Voranschlag nach Themengebieten (Hauptansicht) und in historischer Entwicklung (Jahre 2001–2018) in funktionaler Gliederung, der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung, eine Art Kostenartendarstellung, bis auf die 3. Dekade), der Darstellung „Wohin fließt der Steuereuro?“, der Darstellung der Schulden und Haftungen, der Darstellung des KDZ-Quicktests (einer Systematik zur Bewertung der Bonität der Gemeinde mit fünf Kennzahlen) wurden in den vergangenen Jahren mehrere Neuerungen implementiert:

- » Für den Jugendkongress der Stadt Salzburg wurde ein Schätzspiel für Jugendliche zu den Gemeindefinanzen inkl. Gewinnspiel erstellt.
- » Steirische Gemeinden bekamen eine Vergleichsfunktion mit anderen steirischen Gemeinden.
- » In Kooperation mit der Stadt Salzburg wurde der Subventions-Checker für eine transparente Darstellung der Gemeindesubventionen entwickelt. Mittlerweile haben auch schon die Städte Linz, Bregenz, Wels und Eisenstadt den Subventionschecker in Verwendung.



» Eine andere Entwicklung gemeinsam mit der Stadt Salzburg ist der Infrastruktur-Checker, der geplante bzw. derzeit umgesetzte Infrastrukturprojekte der Gemeinde auf einer Karte visualisiert. Außerdem gibt es zu jedem Infrastrukturprojekt weiterführende Informationen wie Projektstand und Kosten.

Ausblick: VRV neu und Länderfinanzen

Bis zum zehnjährigen Geburtstag von Offenerhaushalt.at muss ein großer Umbau der Plattform durchgeführt werden. Die Einführung der Voranschlags- und Rechnungsverordnung 2015 (VRV 2015) mit Jänner 2020 wird auch auf Offenerhaushalt.at nicht spurlos vorübergehen. So müssen im Rahmen dessen neue Visualisierungen geschaffen werden, z. B. für den Drei-Komponenten-Haushalt (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) und die bereits bestehenden Daten der VRV 1997 mit den neuen Daten der VRV 2015 verknüpft werden.

Auch unsere schon länger bestehenden Bemühungen, die Gebarungen der Länder auf Offenerhaushalt.at darzustellen, tragen nun Früchte: Im Regierungsprogramm der aktuellen

Salzburger Landesregierung ist festgehalten, dass das Land Salzburg unsere Plattform nutzen wird. Bisher gibt es (mit Ausnahme von Wien, das als Gemeinde auf der Plattform ist) noch kein Bundesland, das umfassende Visualisierungen der Länderfinanzen im Internet anbietet. ■

Die Nutzung von Offenerhaushalt.at ist auch weiterhin für alle Städte und Gemeinden kostenlos. Jede österreichische Gemeinde hat die Zugangsdaten zur Plattform postalisch erhalten. Falls Sie die Zugangsdaten nicht erreicht haben bzw. in Ihrer Gemeinde nicht mehr auffindbar sind, senden Sie bitte ein Mail an offenerhaushalt@kdz.or.at, dann übermitteln wir Ihnen gerne nochmals die Zugangsdaten. Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Bernhard Krabina (krabina@kdz.or.at) und Clemens Hödl (hoedl@kdz.or.at) zur Verfügung. Wir würden uns über Feedback zur Plattform oder auch Verbesserungsvorschläge für eine künftig erweiterte Version von Offenerhaushalt.at freuen.



Klagenfurt: Alter Platz

Transfersystem

Kärntner Städte benötigen Reform

Städte erbringen zahlreiche Versorgungsaufgaben für die gesamte umliegende Region mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen. Gleichzeitig werden sie im Transfersystem benachteiligt. Eine Studie zeigt, in welchem Ausmaß dies auf die Kärntner Städte zutrifft.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Die Studie für den Kärntner Städtebund¹ machte eine starke Umverteilungswirkung im Kärntner Transfersystem und eine unzureichende Berücksichtigung besonderer Lasten von zentralen Orten deutlich. Zentrale Orte weisen gegenüber kleineren Gemeinden ohne regionale Versorgungsfunktion mehrere zusätzliche Aufgabenbedarfe auf. Anhand von Fallstudien aus den Städten Klagenfurt, St. Veit an der Glan und Wolfsberg konnten diese Aufgaben konkretisiert werden:

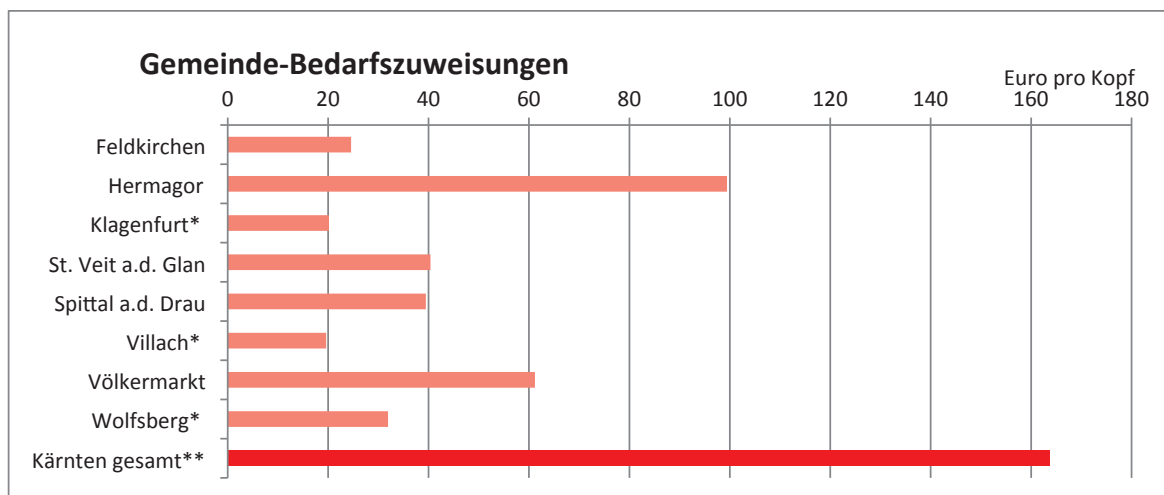
- » Zentralörtliche Einrichtungen, etwa in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Einkaufen, Behördenverwaltung oder Förderstellen;
- » Hohe Pendlerverflechtungen (Umweltprobleme, Bereitstellung der notwendigen Mobilitätsinfrastruktur);
- » Höhere Bedarfe im Kinderbetreuungsbereich sowie an integrationsfördernden Maßnahmen;
- » Städtetouristische Bedeutung (inklusive entsprechender Infrastruktur);
- » Bevölkerungszuwächse (und damit verbundener Ausbau der Infrastruktur);
- » Schaffen von leistbarem Wohnraum;
- » Städte als Verkehrsknotenpunkte (z. B. Verkehrskonzepte, Bereitstellung von Infrastruktur).

Zentrale Orte benachteiligt

Zentrale Orte profitieren deutlich weniger von den Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Knapp die Hälfte der Mittel wird in Kärnten über einen Grundrahmen an die Gemeinden vergeben. Hierbei bestehen ein Bevölkerungsdichteausgleich und ein zentralörtlicher Ausgleich. Letzterer wird jedoch durch den Bevölkerungsdichteausgleich aufgehoben bzw. überkompensiert. So erhält eine Bezirksstadt insgesamt maximal 350.000 Euro, eine kleine Gemeinde unter 2.000 EW mit einer geringen Siedlungsdichte erhält 320.000 Euro und damit einen ähnlichen Sockelbetrag wie die großen Bezirksstädte.

Rund ein Viertel der Mittel wird über einen Finanzkraft-, Umlagen-, Bevölkerungs- und Rothertragsausgleich verteilt. Der Rest betrifft die „freie“ Mittelvergabe – etwa für investive Zwecke. Die durchschnittliche Kärntner Gemeinde (Abbildung 1) erhält 164 Euro an Gemeinde-Bedarfszuweisungen, eine durchschnittliche Kärntner Bezirksstadt hingegen nur 28 Euro. Besonders niedrige Werte bestehen in Klagenfurt und Villach mit 20 Euro pro Kopf. Angesichts der doch beträchtlichen zusätzlichen Aufgabenerfordernisse dieser Städte – wie etwa in den Bereichen öffentlicher Personennahverkehr oder Kultur- und Sporteinrichtungen – ist dieser Betrag als nicht ausreichend einzuschätzen.

Abbildung 1:
Gemeinde-Bedarfszuweisungen pro Kopf der Kärntner Bezirksstädte und Kärntner
Gemeinden insgesamt, 2018



* Sonderregelung außerhalb des Bedarfszuweisungs-Verteilungsmodells** exkl. Klagenfurt, Villach, Wolfsberg
Weitere Anmerkung: Bei einem Teil der Gemeinde-Bedarfszuweisungen bestehen jährliche Schwankungen (z. B. Investitionszuschüsse).

Starke Umverteilungswirkungen

Insgesamt zeigt sich eine stark umverteilende Wirkung der Land-Gemeinde-Transferbeziehungen, einerseits durch ein sehr hohes Transfervolumen, andererseits durch deutliche Verschiebungen der Finanzmittel von den mittleren und größeren Gemeinden hin zu den kleineren Gemeinden. Dies geht so weit, dass grundsätzlich finanzkräftige Gemeinden und Städte aufgrund der enormen Finanzkraftabschöpfung finanziell schlechter dastehen können als ursprünglich finanzschwache Gemeinden.

So bestehen in Kärnten zehn (!) Umlagen und Beiträge², die im Rahmen von Abzügen bei den Gemeinde-Ertragsanteilen von den Ländern einbehalten werden. Die gewählten Verteilungskriterien bei den großen Umlagen³ (v. a. Finanzkraft) wirken insgesamt ressourcenausgleichend. Bei den weiteren Umlagen und Beiträgen finden sich teils auch aufgabenbezogene Verteilungskriterien (etwa beim Verkehr).

Wie die Reform gelingen kann

Die Analysen ergeben, dass besondere Aufgabenlasten von zentralen Orten im aktuellen Länder-Gemeinde-Transfersystem nicht ausreichend berücksichtigt sind. Es wäre an der Zeit, die längst überfälligen Reformen umzusetzen:

- » Erstens bedarf es einer Zielkonkretisierung und Erstellung eines Transferkonzeptes. Die bisherigen Transferströme sind nicht aufeinander abgestimmt und weisen teils gegenteilige Wirkungen auf. Es wird daher die Festlegung eines Grundrahmens empfohlen, welcher als Grundlage für weitere Reformen gelten muss. Ziel dabei ist die Neuordnung sämtlicher Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden.
- » Zweitens muss die Gemeindeebene als Partner gestärkt werden, um die in der Verfassung festgeschriebene

Gemeindeautonomie zu stützen. Das könnte durch strukturierte Diskussionsprozesse, in die alle beteiligten AkteurInnen bei der Überarbeitung des Kärntner Transfersystems eingebunden sind, gelingen. Es gilt, eine vertrauensvolle Basis zwischen den AkteurInnen zu schaffen.

- » Drittens wird eine Stärkung von regionalen Zentren empfohlen, indem sowohl die regionale Versorgungsfunktion (daher die Mitversorgung der umliegenden Gemeinden) als auch die Berücksichtigung besonderer Lasten von zentralen Orten (z. B. Bezirksverwaltungsagenden, Berücksichtigung höherer Integrationslasten) bei den Länder-Gemeinde-Transfers berücksichtigt werden.
- » Viertens gilt es, die derzeit starken Verteilungswirkungen zu reduzieren. Das betrifft einerseits das Volumen und die Anzahl an verschiedenen Transfers, andererseits auch das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen ressourcen- und lastenausgleichenden Elementen.

Ausblick

Eine Reform der Länder-Gemeinde-Transferbeziehungen sollte nicht weiter verschoben werden. Die aktuellen Transferbeziehungen sind so komplex, dass damit nicht mehr gesteuert werden kann. Eine fokussierte Ausrichtung auf die intendierten Wirkungen, welche mit den Transfers in ihrer Gesamtheit erreicht werden sollen, wäre dringend angebracht. ■

¹ Mitterer: Berücksichtigung besonderer Lasten von zentralen Orten im Kärntner Transfersystem, 2018. (Download: <http://kdz.eu/de/content/ber%C3%BCcksichtigung-besonderer-lasten-von-zentralen-orten-im-k%C3%A4rntner-transfersystem>)

² Landesumlage, weitere Umlagen für Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt, Krankenanstalten, Schulbaufonds, Berufsschulen, Kinderbetreuung, ÖPNV, Rettungsbeitrag, Beitrag zum Gemeindeservice-Center (ehemals Pensionsfonds).

³ Landesumlage, Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrt-Umlage, Krankenanstaltenumlage.

Einst hoffnungsfrohe Genossenschafter der Gemeinwohlbank



Bankengründung

Von der Schwierigkeit und dem Wunsch, heute eine Bank zu gründen

Im Juni 2018 wurde bekannt, dass auch der nachgebesserte Antrag auf Zulassung als Zahlungsinstitut für das Projekt einer Bank für Gemeinwohl in Österreich nicht die Zustimmung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) gefunden hat. Markiert dies das Ende einer Bewegung und Gründung einer neuen Bank oder bietet es vor allem Zeit, sich zu sammeln und neu auszurichten, auch für die übrigen Banken und Sparkassen?

Holger Blisse

Die Gründung eines Kreditinstitutes ist nicht nur in Österreich in den letzten Jahrzehnten zu einer Seltenheit geworden. Vielfach nehmen schon mittelständische Unternehmen den Kapitalmarkt direkt in Anspruch – sowohl für die Aufnahme von Fremdkapital über Anleihen statt Bankkrediten als auch zur Stärkung ihres Eigenkapitals, indem sie als Aktiengesellschaft ihre Aktien an einer Börse notieren und handeln lassen.

Die bestehenden Banken und Sparkassen fusionieren heute zu größeren Einheiten. Die Zahl der Kreditinstitute nimmt ab. Es gäbe zu viele Institute und Standorte überhaupt, um sie alle wirtschaftlich zu betreiben, heißt es. Ebenso würden kundennahe (Filial-)Beratungsangebote wie z. B. bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank oder den lokalen Raiffeisenbanken, Regionalbanken, regionalen Sparkassen und Volksbanken nur die Regel bestätigen. Der Trend, gefördert vonseiten der europäischen Regulierung, ginge eindeutig in Richtung große und börsennotierte Aktienbank. Ein Interessenskonflikt entsteht, sofern Eigentümer- und KundInnen-erwartungen nicht übereinstimmen.

Eine Ausnahme war z. B. Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse, die sich, 2006 errichtet, vor allem an ein Publikum wendet, dessen Zugang zu einem Konto bei einer anderen Bank oder Sparkasse erschwert ist, sie schließt also eine Nische im Markt.

Eine „Demokratische Bank“ als Genossenschaft

Mit einem ähnlichen Antritt rief in der Finanzmarktkrise die Idee zur Gründung einer „Demokratischen Bank“ Aufmerksamkeit in Österreich und darüber hinaus hervor. Angefangen im Oktober 2010, wurde daraus das Projekt „Bank für Gemeinwohl“. Seitdem sind viele ehrenamtliche Vorarbeiten geleistet worden, zur Namensfindung gelangte man im Juli 2013. Bis 2014 war man so weit, (Vor-)Gespräche mit Genossenschaftsverbänden geführt zu haben und sich an die Finanzmarktaufsicht (FMA) zu wenden, um die Erfordernisse dafür zu klären, eine Lizenz zu erhalten. Verstärkt durch die Finanzmarktkrise, in der vor allem die Kreditgenossenschaften und Sparkassen als sicherer Hafen im Vergleich zu den Geschäftsbanken galten und neue KundInnen anzogen,

sollte die Bank als „Kapitalgesellschaft in 100%igem Eigentum ... [der] zukünftigen Genossenschaft“ gegründet werden. Eigentümerkreis der Genossenschaft und KundInnenkreis der Bank sollten ident sein. Für die Zeichnung von privaten Genossenschaftsanteilen wurde ein Finanzmarkt-Prospekt vorbereitet. „Jeder Genossenschaftsanteil ist ein Zeichen für ein faires, nachhaltiges und demokratisches Bank- und Finanzsystem.“ Man rechnete nicht zuletzt aufgrund aufsichtsrechtlich allgemein höherer Anforderungen an eine solide und verfügbare Eigenmittelausstattung für Banken mit mindestens zehn Millionen Euro Gründungskapital, die z. B. durch etwa 20.000 Menschen aufgebracht werden könnten, wenn jeder bereit wäre, 500 Euro Genossenschaftsanteile zu zeichnen.

Bis heute kamen über vier Millionen Euro Genossenschaftskapital von rund 6.000 Menschen und Institutionen zusammen. Doch davon ist nur noch etwa ein Drittel vorhanden. Zudem lehnte die FMA auch die „kleine Lösung“ als Zahlungsinstitut ab. Die Generalversammlung der Genossenschaft vom 20. 3. 2018 beschloss die Fortsetzung nach Auflösung aufgrund von § 12 der Satzung zum 31. 12. 2017. Künftig sollen das Geschäft mit konzessionsfreien Finanzdienstleistungen, wozu auch das Crowdfunding für am Gemeinwohl orientierte Projekte (www.gemeinwohlprojekte.at) zählt, und die Akademie für Gemeinwohl im Vordergrund stehen.

Vorbilder und mögliche Kooperationspartner

In den letzten Jahren hatte auch die deutsche GLS Gemeinschaftsbank ihre Ausrichtung mit dem Begriff des Gemeinwohls verknüpft. Dem Gemeinwohl zu dienen, das ist im Bereich der Kreditwirtschaft die originäre Gründungszielsetzung der Sparkassen. Ähnliche Wurzeln wie die GLS Bank selbst haben die niederländische Triodos Bank N.V. oder die 1984 in der Schweiz gegründete und noch heute stärker anthroposophisch ausgerichtete Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft. Interessanterweise gibt es sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland eine auf der Rechtsform der Aktiengesellschaft gründende ethisch-ökologische Bank: die Alternative Bank Schweiz AG, Olten, bzw. die sogar börsennotierte UmweltBank AG, Nürnberg.

In Österreich sollte ursprünglich auch die Bank für Gemeinwohl als Genossenschaft entstehen. Das Vorhaben hatte sich vor dem Hintergrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen zur Gründung der BfG EigentümerInnen- und Verwaltungsgenossenschaft eG entwickelt. Aufgrund der hohen Kapi-

tanforderungen beantragte man die Geschäftsaufnahme zunächst nur als Zahlungsinstitut. Hierzu sollte die Gemeinwohl-Zahlungsdienstleistungen AG gegründet werden, an der die GLS Bank einen Anteil von einem Fünftel übernehmen wollte. Die GLS Bank hatte sich bereits, ebenso wie die Freie Gemeinschaftsbank, an der BfG Genossenschaft als Mitglied mit der satzungsgemäß höchsten Summe von 100.000 Euro beteiligt, die Freie Gemeinschaftsbank mit 25.000 Euro. Hinzugekommen wäre die Beteiligungsbereitschaft am Zahlungsinstitut mit bis zu einer Million Euro. Dies hätte zwar dazu geführt, dass die GLS Bank neben der Verwaltungsgenossenschaft ein maßgeblicher Aktionär geworden wäre. Es hätte aber den Vorteil gehabt, die Banklizenz der GLS Bank innerhalb Österreichs zum Einsatz kommen zu lassen und so die Bank schneller zu gründen. Die stärkere Hinwendung zum Engagement der GLS Bank, die vor Jahren selbst die Errichtung einer Niederlassung in Österreich geprüft hatte, hing mit der Zurückhaltung der FMA einerseits zusammen, andererseits mit dem vorhandenen Interesse von KundInnen, zumal sogar eine Beteiligung der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG als Leistungserbringer geplant gewesen wäre.

Der Spagat zwischen Bank-Aktiengesellschaft, Gemeinwohl-Orientierung und Genossenschaft als Eigentümergesellschaft im nationalen Maßstab könnte sich am Ende als zu weit erwiesen haben. Hinterher ist man zwar immer klüger: Aber wären eine Bank-Aktiengesellschaft mit vielen Länder-Genossenschaften oder das Wagnis einer echten Genossenschaft erfolgversprechendere Alternativen gewesen? Dennoch, es gibt genossenschaftliche Kreditinstitute und am Gemeinwohl orientierte Sparkassen, die anders wirtschaften. Vielleicht weckt der mutige Schritt der Bank für Gemeinwohl-GründerInnen, gerade im Jubiläumsjahr des 200. Geburtstages von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, diese Kreditinstitute auf und lässt sie sich ihrer Ursprünge erinnern, bevor auch sie der Kapitalmarktorientierung und Regulierung zum Opfer gefallen sind. ■

Holger Blisse ist Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler und u. a. auf kreditwirtschaftliche, genossenschaftliche und sozialpolitische Themen spezialisiert.





Insolvenzfähigkeit

Wenn Gemeinden pleitegehen

Was passiert, wenn eine Gemeinde zahlungsunfähig ist? Ein juristischer Beitrag über diese Frage und die Insolvenzordnung, die mit dem Sanierungsverfahren ein mögliches Mittel zur nachhaltigen Gesundung des Gemeindehaushaltes bereitstellt.

Johannes Augustin, Eduard Wallnöfer, AWZ Rechtsanwälte GmbH Innsbruck

Wenn die österreichischen Gemeinden auf Basis der VRV 2015¹ zum 1. 1. 2020 erstmals flächendeckend ihre Vermögenssituation darstellen müssen, wird dies in zahlreichen Gemeinden mit der ernüchternden Erkenntnis einhergehen, dass der kommunale Haushalt massiv überschuldet ist. Übernommene Bürgschaften, die nunmehr durch die Haftungsobergrenzenvereinbarung² eingedämmt werden sollen, verschärfen diese Situation weiter. Prekär wird die Situation (spätestens) dann, wenn eine Bürgschaft schlagend wird, wie man erst kürzlich am Beispiel Kärntens ablesen konnte. Doch kann eine Gemeinde auch „pleitegehen“?

Insolvenzfähigkeit von Gemeinden

Sie kann. Dass Gemeinden insolvenzfähig sind, stellte der OGH bereits 1933 im Konkurs der Gemeinde Donawitz

fest.³ Auch die rechtswissenschaftliche Lehre, welche sich im Zuge der drohenden Insolvenz des Bundeslandes Kärnten intensiv mit der Frage der Insolvenzfähigkeit von Gebietskörperschaften auseinandergesetzt hat, ist beinahe einhellig der Auffassung,⁴ dass Gebietskörperschaften aufgrund der ihnen von Art. 17 B-VG (Bundesländer) bzw. Art. 116 Abs. 2 B-VG (Gemeinden) verfassungsrechtlich zukommenden Eigenschaft, Träger von Privatrechten und Pflichten im umfassenden Sinn zu sein, insolvenzfähig sind.⁵

Das bedeutet, dass über das Vermögen einer Gemeinde ein Insolvenzverfahren nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung (IO) durchgeführt werden kann. Einer Entschuldung unter Gläubigerbeteiligung steht – wie dem HETA-Erkenntnis⁶ entnommen werden kann – auch das Grundrecht auf Eigentum nicht im Weg.⁷

BürgermeisterInnen-Pflichten

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die materielle Insolvenz einer Gemeinde. Ist diese zahlungsunfähig oder in den Fällen des § 67 Abs. 1 IO überschuldet – was sich auf Basis der VRV 2015 in Zukunft leichter als bisher feststellen lässt –, so trifft den Bürgermeister, die Bürgermeisterin die Pflicht, „ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit“ (§ 69 Abs. 2 IO) nach Konsultation des Gemeinderates einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.⁸ Erfolgt trotz bestehender Zahlungsunfähigkeit kein derartiger Antrag, ist sowohl eine strafrechtliche (§ 159 StGB) als auch zivilrechtliche (§ 69 IO) Haftung des Bürgermeisters, der Bürgermeisterin denkbar. Neben BürgermeisterInnen kommt auch den GläubigerInnen der Gemeinde das Recht auf Antragstellung zu.⁹

Verwaltungsbehörden entscheiden über Umfang der Insolvenzmasse

Die österreichische Rechtsordnung schützt die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gemeinde im Falle der Insolvenz dadurch, dass durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde¹⁰ nur Gegenstände zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden dürfen, deren Verwertung zu keiner Beeinträchtigung der durch die Gemeinde zu wahren öffentlichen Interessen führt (§ 15 EO). Bis zum Vorliegen der verwaltungsbehördlichen Entscheidung sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde der Vollstreckung entzogen.¹¹

Keine Beeinträchtigung der Daseinsvorsorge

Freilich existiert erhebliches Diskussionspotenzial darüber, welche Aufgaben im „öffentlichen Interesse“ gelegen sind.¹² Unserer Ansicht zufolge liegen Aufgaben immer dann im „öffentlichen Interesse“, wenn diese durch das B-VG, Landesverfassungsgesetze oder einfachgesetzliche Normen zur „(Pflicht-)Aufgabe“ einer Gemeinde gemacht werden. Darunter fallen nicht nur hoheitlich zu vollziehende, sondern auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte Tätigkeiten, sofern diese die Gewährung und Zuwendung von Vorsorgeleistungen betreffen. Leistungen, die (gegenwärtig) dem Bereich der gemeindlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen sind, wie etwa die Wasserversorgung, der Betrieb von Altenheimen, Kindergärten oder Abfallentsorgungsunternehmen, gehören sohin dem von § 15 EO geschützten Bereich an.¹³ Ob Amtsgebäude, Fuhrpark und sonstige Gegenstände des beweglichen Vermögens von § 15 umfasst sind, darüber lässt sich demgegenüber trefflich streiten,¹⁴ könnten diese doch grundsätzlich auch veräußert und zurückgeleast werden. Jedenfalls in die Insolvenzmasse fallen etwa keiner bestimmten Nutzung dienende Liegen-

schaften, Wertpapiere oder bestimmte Beteiligungen an Gesellschaften.¹⁵

Damoklesschwert oder Sanierungsoption?

Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gemeinde verschwindet diese weder von der Landkarte noch führt dies eo ipso dazu, dass Daseinsvorsorgeleistungen und sonstige Pflichtaufgaben nicht mehr erbracht werden können. Während die Gemeinde die Gehälter der Bediensteten aufgrund des – auch in der Insolvenz fortgesetzten – Mittelzuflusses aus Abgaben weiterhin begleichen kann, ist das für die Erbringung der genannten Leistungen notwendige Vermögen durch § 15 EO geschützt. Ein „Allerheilmittel“¹⁶ ist das Insolvenzverfahren zwar nicht. Wird das finanzielle Korsett einer Gemeinde jedoch immer enger, stellt die IO mit dem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung ein – grundsätzlich taugliches – Instrument bereit, das die Handlungsfähigkeit der Gemeinde kaum einschränkt und durch die vorgesehene Restschuldbefreiung eine Gesundung der Gemeindefinanzen ermöglichen kann (§ 156 IO).¹⁷ Allerdings muss sich dieses Verfahren in der Praxis erst bewähren, sind die Regelungen der IO doch grundsätzlich nicht für die Insolvenz von Gebietskörperschaften geschaffen. Eines ist klar: „Spaß“ macht eine Insolvenz nicht – vielmehr geht der finanzielle Spielraum für Investitionen auch im Laufe eines Sanierungsverfahrens gegen null. Diese Einsicht allein sollte Anreiz genug sein, das Risiko einer kommunalen Insolvenz durch Verfolgung einer nachhaltigen Haushaltspolitik soweit wie möglich zu reduzieren. ■

¹ BGBl II 313/2015.

² BGBl I 134/2017.

³ OGH 21. 11. 1933, 4 Ob 435/33. Vgl. zum Konkurs der Gemeinde Donawitz Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden (1983) 27 ff.

⁴ Vgl. hierzu Augustin, Insolvenzfähigkeit 83 ff. Zwangsvollstreckung bei Gemeinden (1983) 27 ff.

⁵ Siehe etwa Bußjäger/Schumacher, RdW 2015, 539 (539); Kodek/Potacs, Insolvenz eines Bundeslandes (2015) Rz 5; Augustin, Insolvenzfähigkeit 118.

⁶ VfGH 3. 7. 2015, G 239/2014-27 u. a.

⁷ Siehe Augustin, Insolvenzfähigkeit 104 ff. Vgl. auch Rebbahn, ÖZW 1/2017, 2 (10 f).

⁸ Schon Rebbahn/Strasser, Zwangsvollstreckung 52. Siehe auch Held, RFG 01/2009, 85.

⁹ Ausführlich hierzu Augustin, Insolvenzfähigkeit 259 ff.

¹⁰ IdR die Bezirksverwaltungsbehörde. Siehe Augustin, Insolvenzfähigkeit 75 ff.

¹¹ Vgl. OGH 10.07.1991, 3 Ob 88/90.

¹² Vgl. schon Traxler, ÖGZ 17/1982, 385 (387). Siehe auch Rebbahn, § 15 in Burgstaller/Deixner-Hübner (Hg.), Exekutionsordnung (19 Lfg 2014) Rz 14; Kodek/Potacs, Insolvenz 25 ff.

¹³ Siehe dazu etwa Augustin, Insolvenzfähigkeit 73, 226; Bußjäger/Schumacher, Insolvenz 545.

¹⁴ Vgl. auch Holzhammer, JBl 2016, 209.

¹⁵ Vgl. zur Einschränkung der Sicherstellung der Versorgungssicherheit Kodek/Potacs, Insolvenz 40.

¹⁶ Kodek, Wenn Gemeinden in die Pleite schlittern, <wienerzeitung.at/themen_channel/stadt_und_land/917925_Wenn-Gemeinden-in-die-Pleite-schlittern.html> (21.08.2018).

¹⁷ Vgl. zu dieser Variante Augustin, Insolvenzfähigkeit 269 f.; Kodek/Potacs, Insolvenz 79 ff.



Hessens Finanzminister Thomas Schäfer und Innenminister Peter Beuth
mit kommunalen VertreterInnen aus dem Main-Taunus-Kreis

Neustart

Schuldenschnitt mittels Hessenkasse

Das deutsche Modell Hessenkasse als Beispiel für die Entschuldung von Kommunen.

Jürgen Dieter

Das kommunale Hessen ist Hochschuldenland: Auslöser für das Modell Hessenkasse war im Jahr 2017 vor allem, dass das kommunale Hessen gemeinsam mit den Kommunen aus dem Saarland, Rheinland-Pfalz und NRW zu einem Quartett der mit deutlichem Abstand über dem Durchschnitt mit Kassenkrediten verschuldeten Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern gehörte.¹ Kassenkredite haben sich für etwa die Hälfte der hessischen Kommunen faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt². Trotz des Steuerertragshypes in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts bestand für einen großen Teil von ihnen keine realistische Chance, ihre Kassenkreditlast ohne Hilfe je zu beseitigen. Sie müssen ein erhebliches Zinsänderungsrisiko³ tragen.⁴

Angesichts dieser Ausgangslage haben die kommunalen Spitzenverbände gefordert,

- » den ohne Aussicht auf nachhaltigen Schuldenabbau höchstverschuldeten Kommunen zu helfen,
- » die günstige Zinslage für langjährige Kredite zu nutzen,
- » sich selbst mit originären Landesmitteln an der Finanzierung zu beteiligen.

Die Zinslage zeigt sich ideal geeignet dafür, langfristige Kredite mit niedrigem Zinssatz aufzunehmen.

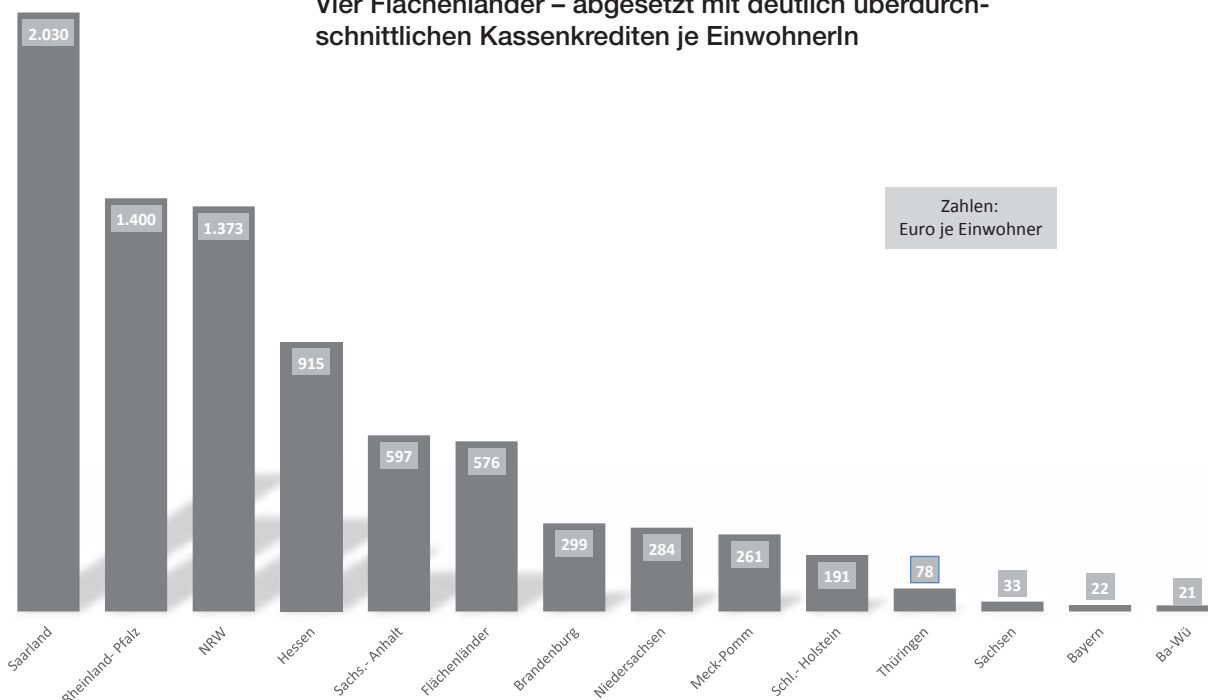
Die vergleichsweise günstige Finanzlage der Kommunen zum ausgehenden Jahrzehnt ermöglicht es, die zum Start der Hessenkasse besonders auftretenden Lasten leichter auszugleichen. Regelmäßig ist die Finanzlast zum Start des Entschuldungsprogramms höher als der aktuell sehr günstige Zinssatz für kurzfristige Kredite.

Radikale Lösung: komplette Beseitigung der Kassenkredite

Das Modell Hessenkasse unterscheidet sich maßgeblich von dem Modell „Schutzschirm“, welches das Land Hessen im Jahr 2013 gestartet hatte. Dieses sah vor, den Kommunen im Kern 2,8 Mrd. Euro für ihre Entschuldung, sowohl bei Kassenkrediten als auch bei Investitionskrediten, zukommen zu lassen. Wie oben ausgeführt⁵, konnte das Programm nicht verhindern, dass Kassenkredite in erheblichem Umfang verblieben.

Das Land Hessen hat sich nun mit der HESSENKASSE für eine das Problem bei der Wurzel anpackende, also radikale, Lösung entschieden: Es bietet einen Schuldenschnitt mit

Abbildung 1:
Vier Flächenländer – abgesetzt mit deutlich überdurchschnittlichen Kassenkrediten je EinwohnerIn



dem Ziel an, im Laufe des Jahres 2018 sämtliche Kassenkredite der Kommunen zu beseitigen. Über die WIBank, die Förderbank des Landes Hessen, wandelt es die einzelnen Kassenkredite in eine Art kollektives Annuitätendarlehen um, das in den dreißig Jahren zwischen dem 1. 1. 2019 und dem 31. 12. 2048 unter solidarischer Mithilfe aller Kommunen und des Landes getilgt werden soll.⁶

Das Entschuldungsprogramm

Die Landesregierung taxiert die Kassenkreditschuld der hessischen Kommunen zur Jahresmitte 2018 auf rund fünf Milliarden Euro. Zur Finanzierung des kollektiven Annuitätendarlehens im 30-Jahres-Zeitraum benötigt sie knapp 7,4 Milliarden Euro. Die Teilnahme an der HESSENKASSE ist freiwillig.

Flankierendes Investitionsprogramm

Flankierend zu seinem Kernprogramm der Entschuldung sieht das Hessenkassengesetz ein Investitionsförderprogramm vor.⁸ Es soll die Kommunen belohnen, die trotz ihrer Struktur- und Finanzschwäche ohne Kassenkredite ausgekommen sind. Das Programm wird vermutlich mit 691 Mio. Euro ausgestattet. Die Investitionsmaßnahmen sollen schon im Jahr 2025 vollständig abgerechnet sein.⁹

Das Investitionsprogramm erhöht die Akzeptanz des Schuldenschnittprogramms, weil auch eine große Zahl der Kommunen in den Genuss von Zahlungen aus dem Modell HESSENKASSE gelangt, die an dem Schuldenschnittprogramm nicht beteiligt sind.

Der Landesgesetzgeber stellt diese Kommunen heraus, um den Schuldenschnitt-Kommunen gegenüber zu belegen, dass eine Kommune ohne Kassenkredite auskommen kann, auch

wenn sie finanz- oder strukturschwach ist. Die Landesregierung sieht zugleich darin den Beweis, dass das kommunale Hessen als Ganzes zwar überschuldet, jedoch nicht unterfinanziert¹⁰. Schulden identifiziert die Landesregierung auf diese Weise als individuelle Fehlleistung einer jeden mit Kassenkrediten behafteten Kommune. Die kommunale Seite hat naturgemäß eine andere Sicht. Die Kassenkredite sind äußeres Zeichen und Folge einer strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen, für die das Land Verantwortung trägt.

Der Start nach der formalen Entschuldung – Haushaltsausgleich unter Konsolidierungslast

Steigende Steuererträge zum Startjahr der HESSENKASSE nähren die Erwartung, dass alle kassenkreditverschuldeten Kommunen imstande sind, die mit anflutenden Mehrbelastungen zunächst zu verkraften, ohne unverzüglich wieder in unausgeglichene Haushalte zurückzufallen.

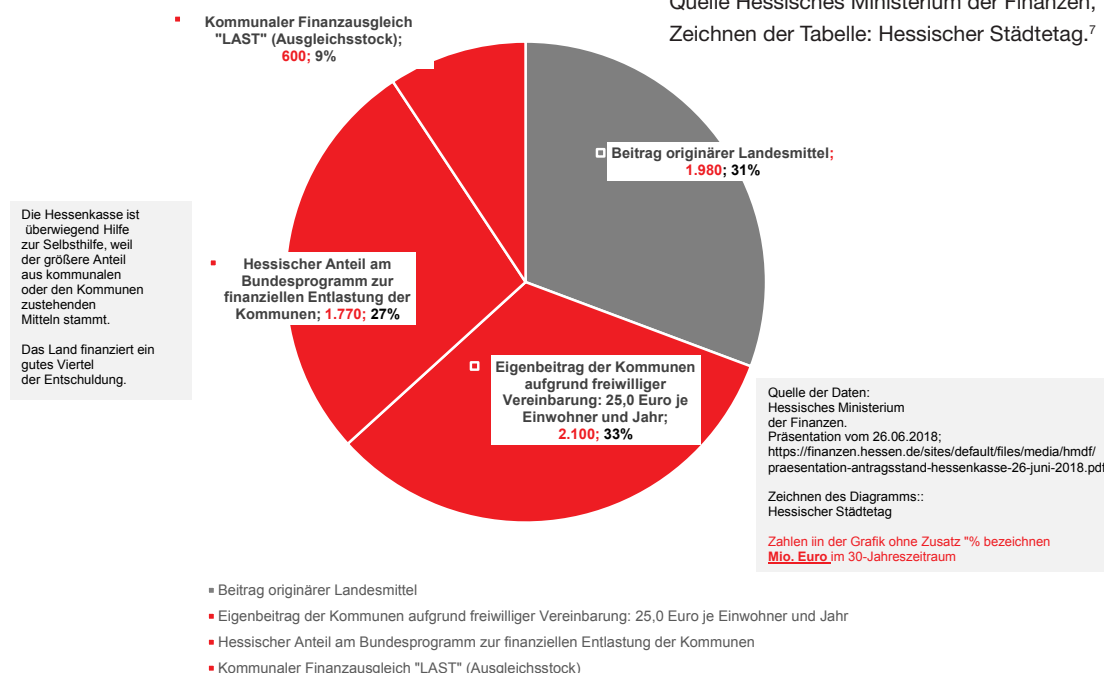
Trotz eines Schuldenschnitts, der den kassenkreditbelasteten Kommunen die Hälfte ihrer Schulden abnimmt, steigt in den kommenden Jahren die Finanzierungslast massiv an: Statt geringer Zinslasten aus Kassenkrediten müssen die Kommunen ab 1. 1. 2019 mit 25 Euro je EinwohnerIn und Jahr ihre verbliebene Verpflichtung „tilgen“, sparen allerdings ihre Zinszahlungen, sodass die Nettobelastung je EinwohnerIn unter 25 Euro liegen wird.

Kollektive Kassenkreditfolgelasten als Grund für Altschuldenhilfe des Bundes

Die HESSENKASSE nimmt die Kassenkredite zwar als Schulden aus den Büchern der Gemeinden, lässt sie aber keinesfalls einem Wunder gleich verschwinden. Es bleiben Kas-

Abbildung 2:

Quelle Hessisches Ministerium der Finanzen,
Zeichnen der Tabelle: Hessischer Städtetag.⁷



senkreditfolgelasten. Diese rühren aus der dargestellten Finanzierungslast¹¹, welche die gesamte kommunale Familie und zu einem Anteil auch das Land selbst trifft.

Zur Verhinderung neuer Kassenkredite wird die Rechtsaufsicht für alle Kommunen strenge Vorgaben schaffen, um Fehlbearbeitungsfinanzierung mittels Kassenkrediten zu vermeiden. Die Erwartung, dann mit den Mitteln der Rechtsaufsicht bei allen Kommunen eine erneute dauerhafte Verschuldung durch Liquiditätskredite¹² ausschließen zu können, ist sehr euphemistisch. Es steht zu erwarten, dass durchschnittliche oder gar unterdurchschnittliche Steuererträge spätestens zur Mitte der Zwanzigerjahre die strukturellen Defizite wieder zu Tage fördern, die vorher die Kassenkredite überdeckt hatten.¹³

Jeder dauerhafte Liquiditätskredit wird dann von Neuem eine Diskussion darüber auslösen, ob dies, so die Landesregierung, auf individuellem Versagen oder, so das kommunale Hessen, auf kollektiver Unterfinanzierung beruht.¹⁴

Kann die HESSENKASSE Modell für die Kommunen in anderen Ländern werden?

Es spricht viel dafür, die hessische Schuldenschnittidee auch für die übrigen deutschen Flächenländer zu prüfen. Die Landesregierungen können genau untersuchen, in welcher Höhe sie Kassenkredite anerkennen und somit auch auf diese Weise die Kassenkreditvolumina reduzieren.



Jürgen Dieter,
Direktor des Hessischen Städtetages

Interessant ist dies vor allem in den anderen „Hochschuldenländern“ Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Allerdings würde die Übertragung des Modells HESSENKASSE angesichts der gegenüber Hessen deutlich höheren Pro-Kopf-Verschuldung sowohl einen deutlich höheren Landesanteil, höhere Eigenbeiträge der Kassenkreditkommunen und weitere Töpfe der kommunalen Solidarfinanzierung erfordern.

¹ Dieses Bild bestätigt sich, wenn man die neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes zugrunde legt, die sich auf das I. Quartal 2018 beziehen; siehe Tabelle 1; Quelle: Kassenkredite - Destatis Fachserie 14, Reihe 5.2, I. Vierteljahr 2018 vom 26.06.2018, Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts, Tabelle 1.5.1; - Einwohner Destatis Genesis Online-Datenbank, Stand 01.02.2018; Berechnung und Zeichnen der Grafik: Hessischer Städtetag.

² Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG); Drucks. Hessischer Landtag 19/5957 vom 23.01.2018, <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/7/05957.pdf>; [künftig: HessenkasseG], Begründung A Allgemeiner Teil, Seite 14 und Artikel 2, A Allgemein, Seite 16.

³ HessenkasseG, zu Artikel 2 A Allgemeines, Seite 16 „plötzliche Zinswende“.

⁴ Siehe dazu auch Dieter, Schuldenschnitt mittels HESSENKASSE. Lösung nur für Hessen oder Modell für andere Länder, Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2018, S. 423 (424, 425).

⁵ Siehe Tabelle 1.

⁶ HessenkasseG, C. Befristung, Seite 2.

⁷ Siehe zu den einzelnen Finanzierungsanteilen: Eigenbeitrag der Kommunen von 25 Euro: HessenkasseG, Artikel 2, § 2 Abs. 3 Satz 1.

⁸ HessenkasseG, Artikel 2, Zweiter Teil, Investitionsförderung, §§ 6 bis 12.

⁹ HessenkasseG, Artikel 2, § 9 Abs. 2.

¹⁰ Vgl. Regierungserklärung des Hessischen Ministers der Finanzen Dr. Thomas Schäfer vom 21.11.2017, Seiten 12 und 13; https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/regierungserklaerung_vier_gewinnt_21.11.2017.pdf; zuletzt aufgerufen am 28.06.2018.

¹¹ Siehe oben Kapitel 3.

¹² Den Begriff „Kassenkredit“ meidet die im Zuge der Hessenkasse neu gefasste Gemeindeordnung.

¹³ Vgl. Dieter, Schuldenschnitt mittels HESSENKASSE. Lösung nur für Hessen oder Modell für andere Länder, Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2018, S. 423 (434).

¹⁴ Siehe dazu oben Kapitel 4.

KARTE STATT CASH

Bargeldlose Zukunft?

Heimo Hackel, Vorstandsvorsitzender card complete, betont die Vorteile des bargeldlosen Zahlens.

Wie hoch sind die Kosten eines bargeldlosen Systems im Vergleich zu Bargeld und wer trägt diese Kosten?

Die Bezahlung mit Bargeld ist mit höheren Risiken und damit einhergehend auch mit Kosten verbunden: So ist bei einem Verlust oder einem Diebstahl das Bargeld unwiederbringlich verloren. Für HändlerInnen bedeutet Bargeld mitunter hohe Manipulations- und Sicherheitskosten aufgrund des oft umständlichen und unsicheren Handlings, wenn die Lösungen beispielsweise regelmäßig zur Bank getragen werden müssen u. v. m.

Eine Kreditkarte kann im Fall von Diebstahl oder Verlust rasch und unkompliziert gesperrt werden. Zudem profitieren KarteninhaberInnen von rascher Erste Hilfe: Man bekommt eine Ersatzkarte oder sogenanntes Emergency Cash. Hier werden binnen kürzester Zeit Kreditkarten oder Bargeld bei einer von über 450.000 Banken weltweit zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die KarteninhaberInnen halten sich dabei in Grenzen: Je nach Produkt ist eine bestimmte Jahresgebühr zu bezahlen, dafür kommt man in den Genuss umfangreicher Vorteile wie die flächendeckende Akzeptanz im Alltag und auf Reisen, eine Versicherung auf Reisen (sofern inkludiert), höchste Sicherheitstechnologien sowohl online als auch am POS, modernste praktische Bezahltechnologien wie kontaktlos bezahlen mit NFC u. v. m. Ein weiteres Argument pro bargeldlose Bezahlung: Für KarteninhaberInnen entfällt auf Reisen in Nicht-EU-Länder der Währungstausch.

AkzeptanzpartnerInnen erhalten von card complete Terminals auf Basis einer kostenlosen Leihe: Sie bezahlen eine Servicepauschale (ab 13,20 Euro pro Monat – abhängig vom Serviceumfang) und ein Disagio vom Kartenumsatz, das individuell für die/den einzelne/-n AkzeptanzpartnerIn pro Produkt

auf Basis festgelegt wird. Es beinhaltet alle drei Gebührenkomponenten (Interchange Fee, Schemes Fee und Acquiring Fee) und beginnt bei Debitkarten ab 0,3 % plus ein paar wenige Cents fixe Transaktionsgebühr pro Transaktion. Dafür bieten AkzeptanzpartnerInnen aus Einzelhandel, Tourismus und vielen anderen Branchen mit der Kartenaakzeptanz einen immer wichtiger werdenden KundInnenservice und nutzen damit zusätzliches Umsatzpotenzial von nationalen und internationalen KundInnen mit oft hoher Zahlungskraft. Zudem haben KarteninhaberInnen auch eine hohe Bereitschaft zu Spontan- und Zusatzkäufen.

Wie trägt bargeldloses Zahlen zur Prävention von Straftaten, etwa im Fall von Geldwäsche, bei?

Banken, die Kreditkarten ausgeben, unterliegen den nationalen Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, wodurch auf jede/-n KarteninhaberIn die gesetzlichen Sorgfaltspflichten vollumfänglich anwendbar sind. Durch diese Bestimmungen können alle KarteninhaberInnen (Kreditkarten- als auch Prepaid-KarteninhaberInnen) entsprechend identifiziert werden. Da jede Karte einer bestimmten Person zugeordnet ist, können Transaktionen nicht anonym wie bei Bargeldgeschäften durchgeführt werden. So sind Finanzinstitute besser in der Lage, ihre Bemühungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laufend zu optimieren.

Wie sicher sind bargeldlose Systeme im Hinblick auf die Datensicherheit?

Im Umgang mit Geldtransaktionen – egal ob bar oder bargeldlos – bedarf es höchster Sensibilität und bestmöglicher Sicherheitsvorkehrungen. Die Sicherheit im bargeld-



HEIMO HACKEL, CARD COMPLETE

losen Zahlungsverkehr hat für card complete oberste Priorität. Die Karten und Terminals verfügen über die modernsten EMV-Sicherheitstechnologien. Mit der breiten Einführung der „PIN First“-Technologie (PIN-Code zur Zahlungsbestätigung statt Unterschrift) wurde 2016 ein weiterer wichtiger Meilenstein zu noch mehr Sicherheit im bargeldlosen Zahlungsverkehr gesetzt.

Auch online bietet card complete mit „complete Secure“ modernste 3-D-Secure-Technologie und damit international höchste Sicherheitsstandards. Der Bereich Near Field Communication (NFC), der kontaktloses Bezahlen ermöglicht, garantiert ebenfalls maximal sichere Datenübertragung wie bei herkömmlichen Stecktransaktionen. Das heißt: Unsere KundInnen profitieren von einer großen Auswahl an Möglichkeiten und wählen abhängig von Situation, Verfügbarkeit oder persönlicher Präferenz die jeweilige Technologie – bei garantiert maximaler Sicherheit im Bezahlvorgang und rund um den Datentransfer.





Bargeldlose Zukunft?

Geldscheine trotzen der Digitalisierung

In Schweden betteln Obdachlose bereits mit Kartenlesegeräten, deutsche Kirchen testen den elektronischen Klingelbeutel und in den Niederlanden hängen Schilder in Geschäften mit der Aufschrift „no cash, no robbery“. Die ÖsterreicherInnen hingegen lieben das Bargeld. Und dieses wird sogar die Digitalisierung überleben, meinen ExpertInnen.

Markus Mittermüller

Nur Bares ist Wahres!“ Der Verfasser dieser Redensart ist zwar unbekannt – er könnte jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Österreich stammen. Denn immer noch bezahlt knapp die Hälfte der ÖsterreicherInnen im Geschäft am liebsten mit Cash – ein Spitzenwert in Europa. Dies hat die jüngste Umfrage der ING-DiBa, durchgeführt in insgesamt 13 Ländern Europas sowie in den USA und Australien, zutage gebracht. Doch der Trend zum bargeldlosen Zahlen ist dennoch unübersehbar. 2016 war laut Euro-monitor International das erste Jahr, in dem die mit Karten ausgegebene Geldmenge höher war als jene mit Bargeld. In Schweden, dem europäischen Vorreiter der bargeldlosen Zahlung, werden inzwischen schon 80 Prozent aller Bezahlvorgänge inzwischen unbar abgewickelt. Kein Witz: Sogar Obdachlose betteln hier schon mithilfe von Kartenlesegeräten.

Kommt die „Cashless Society“?

Winkt auch den ÖsterreicherInnen bereits der nahende Abschied ihres geliebten Bargelds? Welche Auswirkungen hätte

eine „Cashless Society“ auf unseren Alltag, die kommunale Verwaltung oder auch die Behörden? Haben wir in Zukunft alle einen Chip unter der Haut, der unser digitales Konto steuert?

Guido Schäfer, Volkswirt an der WU Wien, gibt hier eine erste Entwarnung: „In Österreich werden wir noch sehr lange mit Bargeld bezahlen.“ Gleichzeitig gibt er aber zu bedenken: „Die Digitalisierung ist eine mächtige Entwicklung, die den Zahlungsverkehr in seinen Grundfesten berühren wird.“ Der WU-Professor unterscheidet dabei zwei große Funktionen von Bargeld. Denn es dient nicht nur zur Bezahlung im Geschäft, sondern auch zur Wertaufbewahrung – und das betrifft rund zwei Drittel des im Inland umlaufenden Bargelds. „Da also der größere Teil des Bargelds in Österreich als liquides, wertstabiles Investment gehalten wird und dafür die Digitalisierung aus heutiger Sicht keine ernsthafte Alternative bietet, sollte auch in Zukunft Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel neben seiner Rolle als Zahlungsmittel nachgefragt werden“, sagt Schäfer.

Die bargeldlose Revolution ist da

Im Geschäft, im Restaurant oder bei Lebensmitteleinkäufen werden jedoch immer weniger Scheine und Münzen die Besitzerin/den Besitzer wechseln. In Ländern wie Schweden, Belgien und Südkorea geht die bargeldlose Revolution sehr schnell vonstatten. Laut Prognose der schwedischen Zentralbank, der Riksbank, werden Bargeldtransaktionen weniger als 0,5 Prozent des Wertes aller im Jahr 2020 im Land geleisteten Zahlungen ausmachen. Südkorea strebt an, im Jahr 2020 vollständig münzlos zu werden. Und im November 2017 hat die indische Regierung eine Demonetarisierungspolitik eingeleitet, die als bedeutender Schritt in Richtung einer bargeldlosen Wirtschaft angesehen wird.

Doch woran liegt es, dass gewisse Länder am Bargeld festhalten, während andere immer mehr darauf verzichten? Oft sind die Gründe dafür banal. Bettina Fuhrmann, Leiterin des Instituts für Wirtschaftspädagogik an der WU, erklärt dazu: „Österreich hat eine hohe Bankomat-Dichte, Bargeld ist leicht zugänglich. Schweden hat aufgrund seiner großen Fläche eine wesentlich schlechtere Bargeldversorgung.“ Oder es ist eine Frage der jeweiligen Landeskultur. „Die USA sind schon sehr lange in Richtung Bargeldlosigkeit unterwegs“, so Fuhrmann. Schäfer verweist darauf, dass dort das Bezahlen mit Scheck – im Gegensatz zu Europa – immer noch sehr üblich ist. „Das ist ein etabliertes System in den Staaten“, so der Volkswirt.

Ende der Privatsphäre droht

Wie Schäfer sieht auch Fuhrmann keine bargeldlose Zukunft. Der Vorteil von flexibel wählbaren Zahlungsformen liegt für sie auf der Hand – Stichwort Datenschutz und Privatsphäre: „Will ich wirklich, dass jeder Konzern weiß, was ich gekauft habe? Wie gläsern und transparent möchte ich sein?“

Ein Argument, das auch Elisabeth Mayerhofer, Geschäftsführerin der Julius Raab Stiftung, ins Treffen führt: „Otto Normalverbraucher wäre der größte Verlierer, wenn das Bargeld abgeschafft wird. Und zwar aufgrund der Daten, die dann jeder von sich preisgeben müsste.“ Eine Kultur im Umgang mit den neuen technischen Lösungen müsse erst entwickelt werden. „Der Convenience-Faktor dabei ist nicht zu unterschätzen. So sammelt zum Beispiel auch Alexa Daten für Amazon über uns – und aufgrund der gebotenen Annehmlichkeiten lassen wir es zu“, so Mayerhofer.

Ämter brauchen Optionsvielfalt

Annehmlichkeiten bietet der bargeldlose Zahlungsverkehr auch auf der Verwaltungsebene – wie bei Magistratsämtern, wo das Zahlen mittels Bankomatkasse bereits etabliert ist. Aber auch hier macht es laut Schäfer Sinn, auch in Zukunft auf Bargeld zu setzen. „Speziell bei Ämtern und in der Verwaltung sollen die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten bei allen Personen funktionieren“, so der WU-Professor. Auch Menschen, die über kein Konto oder kein Smartphone verfügen, müssen – Stichwort soziale Inklusion – hier eine Bezahlungsmöglichkeit vorfinden. Was natürlich auf Seite der Verwaltung, die diese Optionen bereitstellen muss, für eine Zunahme der Kosten sorgt. Dennoch steht auch in diesem Fall – und auch hier sind sich die ExpertInnen einig – die Vielfalt für die BürgerInnen im Vordergrund. „Die erste Aufgabe des Staates ist, die Optionen für seine BürgerInnen zu vermehren und Wahlfreiheit zu garantieren“, erklärt Mayerhofer.

Instant-Überweisung kommt

Das Bargeld bleibt also – zumindest in Österreich – auch in Zukunft ein fixer Bestandteil des Zahlungsverkehrs. Eine weitere Neuerung steht jedoch noch diesen Herbst bevor. Geplant ist die Umsetzung der Echtzeit-Überweisung. Ermöglicht wird dies durch die Europäische Zentralbank (EZB), die den Banken dafür eine eigene Infrastruktur mit dem Namen Target Instant Payment Settlement (TIPS) zur Verfügung stellen wird. Innerhalb von Europa soll damit jede Überweisung nach maximal zehn Sekunden am Konto der Empfängerin/des Empfängers gelandet sein. Bisher ist es in der Bankenbranche üblich, Überweisungen zu sammeln und dann stapelweise abzuarbeiten. Auch Aufträge, die KundInnen online einstellen, werden in der Regel erst mit Zeitverzug ausgeführt. Diese Warterei hat nun bald ausgedient. „Die Instant-Zahlungssysteme werden in Kombination mit dem Smartphone rasant zunehmen“, ist Schäfer überzeugt. ■



Bettina Fuhrmann



Elisabeth Mayerhofer



Guido Schäfer

Lokalwährungen

Our city, our money – Ein Blick nach Bristol

Geld ist nicht loyal. Es wandert stets dorthin, wo es den meisten Profit bringt. Ein Ansatz, dem entgegenzuwirken, die in einer Stadt generierte Wertschöpfung in der Gemeinschaft zu halten und zudem die Umwelt zu schonen, ist die Einführung einer lokalen Währung. Besonders gut funktioniert dies in der englischen Stadt Bristol.

Kevin Muik, Österreichischer Städtebund

Das Bekenntnis zu einer lokalen Währung bedeutet gleichzeitig ein Bekenntnis zur regionalen Wirtschaft. Unternehmen wie Privatpersonen werden dazu ange-regt, ihr Geld innerhalb der Regionen auszugeben bzw. zu reinvestieren. Es zirkuliert lediglich innerhalb der Gemein-schaft und die gewonnene Wertschöpfung bleibt in der Re-gion erhalten. So wird ein Anreiz zur Kooperation zwischen lokalen Unternehmen, etwa LieferantInnen und Zulieferbe-trieben, geschaffen und aufgrund der kurzen Transportwege trägt die Lokalisierung des Handels positiv zur Reduktion umweltschädlicher Treibhausgase bei.

Lokalwährungen, oft auch als Komplementärwährungen be-zeichnet, existieren in zahlreichen Städten und Regionen welt-weit. So etwa in Italien und den Niederlanden oder auch in Frankreich, etwa in Straßburg, Nantes und seit 12. Mai auch

in Teilen von Paris. In Deutschland erfreut sich vor allem der „Chiemgauer“ seit Jahren großer Beliebtheit und auch in Österreich wurden Lokalwährungen, etwa im Waldviertel, in Vorarlberg oder im Ennstal, eingeführt. Kaum irgendwo hat eine Lokalwährung jedoch derart Einzug ins öffentliche Leben gefunden wie in der englischen Hafenstadt Bristol.

Proud to accept Bristol Pounds

Die Geschichte des Bristol Pound, abgekürzt £B, ist eine Erfolgs-story. Von einer kleinen Gruppe engagierter BürgerIn-nen im September 2012 ins Leben gerufen, entwickelte sich der Bristol Pound innerhalb weniger Jahre zur erfolgreichs-ten Lokalwährung Englands. Bereits im Jahr 2015 waren etwa eine halbe Million Bristol Pounds, deren Wert 1:1 dem Pound Sterling entspricht, im Umlauf. Seit 2012 wurden Transaktionen im Wert von über 5 Millionen Pfund getätigt. Über 700 lokale Unternehmen akzeptieren die Lokalwäh-rung als Zahlungsmittel und es ist sogar möglich, lokale Ab-gaben der Stadt Bristol, wie etwa die Kommunalsteuer, in Bristol Pound zu bezahlen.

Die Transaktionen des Bristol Pound werden von der Bristol Credit Union Bank durchgeführt. Um die Lokalwährung als Zahlungsmittel zu verwenden, kann ein Konto bei der Bank eröffnet werden. Anstatt mit einer Bankomat- oder Kredit-karte erfolgt die Zahlung per SMS oder per App. Zudem können Banknoten bestellt werden, welche per Post geliefert werden, oder Pound Sterling an einem der zahlreichen „£B Cash Points“ in Bristol Pound umgetauscht werden. Für je-den ausgegebenen Bristol Pound wird ein Pound Sterling von der Bristol Credit Union als Sicherheit in einem Treu-handkonto hinterlegt. Sollte das System der Lokalwährung also kollabieren, sind sämtliche Einlagen gesichert.



Tipps für eine erfolgreiche Lokalwährung

Um auch anderen Städten und Gemeinschaften bei der Einführung sowie beim Betrieb einer Lokalwährung behilflich zu sein, geben die InitiatorInnen des Bristol Pound gerne ihr Wissen weiter. So raten diese dazu, von bereits bestehenden Systemen von Lokalwährungen zu lernen und etwa auf bereits entwickelte Software zurückzugreifen. Diesbezüglich sei auf die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanzierte Website community-currency.info hingewiesen, deren Ziel es ist, Wissen und Erfahrungen bezüglich Lokalwährungen zu sammeln und auszutauschen.

In Bristol hörte man zu Beginn der Initiative, dass es sich lediglich um „funny money“, ohne jeglichen Wert und ohne Berechtigung, handeln würde. Um eine Lokalwährung in der öffentlichen Wahrnehmung zu legitimieren, sollte daher stets das Einverständnis und der Beistand sowohl der Stadt

als auch der jeweiligen Nationalbank eingeholt werden. Die Tatsache, dass es in Bristol möglich ist, städtische Abgaben in Bristol Pound zu bezahlen, trägt ein großes Stück zum Erfolg bei.

Neben der Legitimation durch die Politik und Verwaltung brauche es ein Netzwerk engagierter UnternehmerInnen aus verschiedenen Branchen, um Vertrauen in der öffentlichen Wahrnehmung zu schaffen und einen Anreiz zu geben, die Währung auch tatsächlich zu verwenden. Zudem raten die OrganisatorInnen des Bristol Pound, ungeachtet des Einsatzes technischer Möglichkeiten, auch Banknoten in ansprechendem Design zu drucken. Diese würden sich vor allem bei TouristInnen großer Beliebtheit erfreuen. Das Wichtigste sei laut den Initiatorinnen aus Bristol jedoch ein motiviertes Team, das an den Erfolg des Projektes glaubt und dazu bereit ist, sich zu engagieren. ■

Immer bestens informiert – mit der neuen Wirtschaft Online App der Bank Austria

Aktuelles zu Wirtschaft, Börsen und Märkten in Kürze, Analysen auf den Punkt gebracht: Das bietet die neue App der Bank Austria für den schnellen und verlässlichen Überblick. „Extrem praktisch“, findet Wolfgang Figl, Leiter Public Sector der Bank Austria.

Was kann die neue App „Wirtschaft to go“?

Unsere Kunden werden immer mobiler und wollen auch unterwegs jederzeit aktuell informiert sein. Mit unserer neuen App stehen ihnen rund um die Uhr relevante Informationen und Analysen zur österreichischen und internationalen Wirtschaft, zur Konjunktur, wichtigsten Börsen, Märkten und Branchen zur Verfügung. Mit der

App am Smartphone oder TabletPC hat man die diese Infos überall dabei.

Wie kommt man am schnellsten zur neuen App?

Das ist ganz einfach: Mithilfe des angegebenen QR-Codes kann sie direkt aus dem App-Store heruntergeladen werden. Es gibt eine Version für Android und für iPhone, selbstverständlich kostenlos.



Wolfgang Figl,
Leiter Public Sector
der Bank Austria

Nähere Informationen erhalten Sie bei
Wolfgang Figl, Leiter Public Sector
der Bank Austria,
Telefon +43 (0)5 05 05-41691
oder unter unternehmerbank.at.



 **Bank Austria**
Member of  UniCredit



EU-Haushalt

Der Mehrjährige Finanzrahmen der EU für 2021 bis 2027

In welchen Bereichen der Entwurf des Mehrjährigen Finanzrahmens Förderungen erhöht und Einnahmen erzielen möchte und wo gespart werden soll.

Maximilian Klein

Anfang Mai 2018 legte die Kommission ihren Entwurf für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ab 2021 vor; in der Folge wurden nach und nach die einzelnen Entwürfe für die zukünftigen Förderprogramme vorgestellt. Der MFR ist für die kommunale Ebene von besonderer Bedeutung, da dieser die Richtung und das Volumen der EU-Förderung für sieben Jahre festlegt. Ziel der Kommission war, den MFR zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, neue Herausforderungen anzusprechen und die Finanzierungslücke, die durch das Ausscheiden Großbritanniens entsteht, aufzufüllen. Unabhängig davon, wie der Entwurf politisch eingeschätzt wird, zeigte die Kommission den Mut, trotz der allorts erhobenen Forderungen nach Einsparungen einen MFR vorzuschlagen, der in absoluten Zahlen sogar wächst.

Grundlagen des MFR

Der MFR besteht prinzipiell in einer Verordnung des Rates der EU, die mit nur 25 Artikeln auskommt, und einer tabellarischen Übersicht, in der die eigentlichen Zahlen für jedes Jahr und jede Kategorie festgelegt sind. Die Verordnung regelt neben den Höchstgrenzen für die jährlichen Verpflichtungen

bzw. Zahlungen auch Verrechnungsmodalitäten, Anpassungen während der Laufzeit und Flexibilisierungsmechanismen.

Der MFR würde für den gesamten Zeitraum 2021–2027 insgesamt 1.134.583.000.000 Euro (also 1,1 Bio. EUR) an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung stellen – dies entspricht laut Berechnung der Kommission 1,11 % des gesamten Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Das BNE ist die Summe der Marktwerte aller Güter und Dienstleistungen, die während eines Jahres von der Bevölkerung produziert werden.

Der Haushalt ist teilweise flexibel gestaltet. So ist mittels des sogenannten Flexibilitätsinstrumentes eine Summe von 1 Mrd. Euro pro Jahr für bestimmte, sonst nicht finanzierbare Ausgaben in einem Haushaltsjahr reserviert. Weiterhin kann für unvorhergesehene Ausgaben ausnahmsweise die Obergrenze der für das betreffende Jahr eingeplanten Mittel um 0,03 % des EU-BNE angehoben werden. Diese Mehrausgaben müssen dann jedoch gegen ein anderes Jahr verrechnet werden. Überdies gibt es noch eine sog. Unionsreserve, die aus den im Vorjahr nicht verbrauchten Mitteln besteht.

Inhalt des MFR-Entwurfs

Der MFR sieht Mittelzuweisungen für sieben verschiedene Haushaltsbereiche vor:

1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales
2. Zusammenhalt und Werte
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt
4. Migration und Grenzmanagement
5. Sicherheit und Verteidigung
6. Nachbarschaft und die Welt
7. Verwaltung

Die Bereiche 4 und 5 werden im vorgeschlagenen MFR nun als eigene Rubriken aufgeführt, was deren Bedeutungszuwachs kennzeichnen soll. Gleichwohl ist die absolute Mittelausstattung dieser Rubriken eher klein. Während die Kommission für „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ über 166 Mrd. Euro und für „Nachbarschaft und die Welt“ immerhin noch ca. 109 Mrd. Euro einplant, kommen „Sicherheit und Verteidigung“ sowie „Migration und Grenzmanagement“ zusammen nur auf etwas über 55 Mrd. Euro.

Die wesentlichsten Kürzungen entfallen auf die Bereiche Agrar- und Regionalpolitik. Durch den Wegfall der Beiträge Großbritanniens und die neuen Ausgaben sinken die Fördermittel für die Regionalförderung und die Agrarpolitik rechnerisch um 10 bzw. 15 % (Berechnung des EU-Parlaments). Allein die Förderung der ländlichen Entwicklung und damit die für Kommunen wichtigen LEADER-Mittel werden um 25 % gekürzt (Berechnung des EU-Parlaments).

Die Einnahmequellen der EU

Neben der Festlegung des eigentlichen Haushalts hat sich die Kommission auch Gedanken zur Einnahmenseite gemacht. Aktuell finanziert sich der EU-Haushalt zu 72 % aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten nach dem jeweiligen BNE, zu 16 % aus traditionellen Eigenmitteln wie Zöllen und zu 12 % aus den Beiträgen aus dem Mehrwertsteueraufkommen aller Mitgliedstaaten (ca. 0,3 %-Punkte gehen an die EU).

Der Entwurf sieht die schrittweise Abschaffung der Rabatte auf die Beiträge einzelner Mitgliedstaaten vor. Zusätzlich möchte die Kommission die nationalen Einbehalte für Zollerhebungskosten von 20 auf 10 % absenken. Dies begründet sie mit den sinkenden Ausgaben für die Erhebung von Zöllen auf Waren aus Drittstaaten. Durch eine Harmonisierung der Mehrwertsteuer soll zudem das Abführen des EU-Anteils erleichtert werden.

Zusätzlich will man aber auch neue Einkommensquellen erschließen: So könnte die EU etwa an den Einnahmen der (möglicherweise zukünftig konsolidierten) Körperschaftsteuer beteiligt werden. Die Kommission schlägt einen eigenen Abrufsatz für die EU in Höhe von 3 % vor. Ebenfalls

befürwortet die Kommission die Einführung einer Abgabe auf nicht wiederverwertbare Kunststoffabfälle. Dabei würde für jedes Kilogramm ein Betrag von 80 Cent vom betreffenden Mitgliedstaat an die EU fließen. Wie und ob ein Mitgliedstaat die anfallenden Beiträge auf die BürgerInnen oder die Industrie umlegt, wäre diesem überlassen. Schließlich sieht der Entwurf auch Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (ETS) vor.

Wie es weitergeht

Die EU-Institutionen planen, die Verhandlungen bis zur Europawahl im Mai 2019 abzuschließen. Ein Erfolg hängt dabei maßgeblich von den Mitgliedstaaten und ihrer Bereitschaft ab, Gelder zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zu den von der Kommission geforderten 1,11 % des BNE sind eine Reihe von Mitgliedstaaten, so zuletzt auch der deutsche Bundesfinanzminister, höchstens bereit, 1,0 % ihres BNE beizusteuern.

Aus kommunaler Sicht wäre zunächst jede Erhöhung des MFR zu begrüßen, wichtiger ist aber noch, dass es überhaupt gelingt, vor den Europawahlen eine Einigung zu erzielen. Schlimmer noch als eine weitere Kürzung beim Volumen der Fördermittel erscheint nämlich eine Verzögerung des Beginns der neuen Förderperiode um ein oder sogar zwei Jahre. Diese steht aber im Raum, sollte das aktuelle EU-Parlament nicht mehr zur Abstimmung über die einzelnen Förderverordnungen kommen. Durchaus nachvollziehbar, wenn auch aus Perspektive der Kommunen zu missbilligen, mehrten sich unter den Abgeordneten die Stimmen, die Verhandlungen über die Inhalte der Verordnungen ablehnen, solange unklar bleibt, wie viel Geld zur Verfügung steht.

Ebenfalls noch nicht gänzlich ausgeschlossen ist auch das Worst-Case-Szenario, welches die EU-Kommission in ihrem Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finzen Mitte 2017 und in ihrer Mitteilung vom Februar 2018 beschrieben hatte. Fehlen die Mittel für eine Fortsetzung der bisherigen Regional- und Agrarförderung, könnte die Förderkulisse auf jene Regionen beschränkt werden, die tatsächlich Kohäsionsmittel im Wortsinn erhalten. Die Folge wäre, dass West-, Nord- und Zentraleuropa nahezu keine EU-Förderung mehr erhalten. Dies gilt es aus Sicht der kommunalen Ebene unbedingt zu vermeiden. ■

Maximilian Klein war als Jurist in der Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München tätig und ist seit 2017 Leiter des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel.





Maßnahmen gegen Steuerverkürzung

Das BEPS-Projekt der OECD

Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) bezeichnet die geplante Verminderung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch multinationale Konzerne. Ein Überblick über internationale Maßnahmen gegen Steuerverkürzungsmaßnahmen.

Veronika Rauner-Andrae, Finanz- und Handelspolitische Abteilung, Wirtschaftskammer Österreich

Nicht erst seit den „Panamapapers“ ist das Thema der Gewinnvermeidung und Gewinnverschiebung der breiten Öffentlichkeit bekannt. Bereits vor über fünf Jahren begann die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sich mit dem Thema zu beschäftigen. Konkret geht es um aggressive Steuerplanung und Steueroptimierung von multinationalen Konzernen. Die sogenannte aggressive Steuerplanung kann in vielerlei Formen auftreten, ihr Ziel ist aber, die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehreren Steuersystemen auszunutzen, um die Steuerschuld zu senken. Diese Vorgangsweise schmälert die Steuereinnah-

men der Staaten des Mutterkonzerns und verursacht ein Ungleichgewicht gegenüber den nationalen SteuerzahlerInnen. Aufgrund dieser Situation hat die OECD im Auftrag der G-20-Staaten das BEPS-Projekt entwickelt. Staaten sollen daher durch einen regen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen und zahlreiche verschärfte nationale und internationale Bestimmungen Besteuerungslücken schließen. Die Eindämmung eines Steuerwettbewerbs zwischen den Staaten ist nicht Ziel des Projekts. Die OECD hat schließlich im Juli 2013 einen Aktionsplan veröffentlicht (Abschlussbericht 10/2015), der 15 Maßnahmen beinhaltet, die die Probleme lösen sollen.



Aktion 1: Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft

BEPS ist ein Problem, das mit der digitalen Wirtschaft einhergeht. Die hohe Mobilität, eine besondere Abhängigkeit von Daten und Netzwerkeffekten sowie vielseitige Geschäftsmodelle kennzeichnen diese Branche. In diesem Zusammenhang sind sowohl direkte (Ertragsteuern) als auch indirekte Steuern (Umsatzsteuer) zu berücksichtigen. Die OECD berichtet, dass die digitale Wirtschaft immer mehr zur Wirtschaft an sich wird und eine strikte Trennung vom Rest der Wirtschaft für Steuerzwecke schwierig bis unmöglich ist. Im Abschlussbericht 2020 wird die OECD dazu eine konkrete Empfehlung abgeben.

Für den Bereich der Umsatzsteuer hat die OECD 2017 eine internationale Leitlinie für die Mehrwertbesteuerung veröffentlicht. Die Staaten sollen die Prinzipien der Neutralität der Mehrwertsteuer sowie der Ermittlung des Orts der Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen und Leistungen nach dem Bestimmungslandprinzip umsetzen. Die EU hat darauf reagiert und im Bereich der Mehrwertsteuer zwei Richtlinienentwürfe veröffentlicht.

Die weit größere Herausforderung besteht im Bereich der direkten Steuern. Die EU bevorzugt grundsätzlich eine

Lösung auf OECD-Ebene, da nur diese wirklich zielführend wäre. Das ist deshalb der Fall, weil nur eine weltweite Umsetzung von Änderungen (Neudefinition einer digitalen Betriebsstätte z. B.) in den DBA die digitalen Unternehmen steuerlich erfassen kann. Im März 2018 hat die EU zwei Richtlinienvorschläge (digitale Betriebsstätte und Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen – indirekte Steuer in Höhe von 3 %) veröffentlicht.

Aktion 2: Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen

Von hybriden Gestaltungen wird dann gesprochen, wenn ein und derselbe Sachverhalt in verschiedenen Staaten steuerlich unterschiedlich behandelt wird. Mit dieser Vorgangsweise soll die steuerliche Bemessungsgrundlage der beteiligten Gesellschaften reduziert werden.

Die OECD hat in ihren Abschlussberichten Lösungsvorschläge gemacht, die auf EU-Ebene im Juli 2016 durch die „Anti Tax Avoidance Directive“ (ATAD) umgesetzt wurden. Soweit eine hybride Gestaltung zu einem doppelten Abzug führt, soll nur jener Mitgliedstaat, aus dem die Zahlung stammt, den Abzug gewähren. Führt eine missbräuchliche Gestaltung hingegen in einem Staat zu einem Abzug bei gleichzeitiger Nichtbesteuerung im anderen Staat, dann soll der Mitgliedstaat des Zahlenden den Abzug verwehren. Die Umsetzung der ATAD in Österreich erfolgt durch das Jahressteuergesetz 2018 bis Ende des Jahres.

Aktion 3: Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung – CFC (Controlled Foreign Company)-Regelungen

Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung führen grundsätzlich zur Berücksichtigung von niedrig besteuerten Einkünften im Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft. Sie haben jedoch auch im Quellenstaat (Staat, aus dem die Einkünfte stammen) Übertragungseffekte, da dadurch für Steuerpflichtige kein (oder ein deutlich geringerer) Anreiz besteht, Gewinne in einen Drittstaat mit niedrigen Steuern zu verlagern. Die CFC-Regeln wurden in der ATAD auf EU-Ebene umgesetzt und in Österreich im Jahressteuergesetz 2018 berücksichtigt. Ab 2019 werden niedrig besteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Gesellschaft ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit – unabhängig von einer Ausschüttung an die inländische Muttergesellschaft – in Österreich versteuert.

Aktion 4: Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- und sonstigen finanziellen Aufwendungen – Zinsschranke

Die Zinszahlungen für aufgenommene Kredite sind von Unternehmen steuerlich absetzbar. Die Abzugsfähigkeit von

Zinsaufwendungen kann in besonderen Fällen zur doppelten Nichtbesteuerung führen. Der OECD-Bericht enthält Empfehlungen für die Begrenzung des steuerlichen Zinsabzugs durch den Einsatz von Fremdkapital. Die empfohlene Vorgangsweise dieses Berichts soll sicherstellen, dass Zinsabzüge eines Unternehmens direkt dort vorgenommen werden, wo die wirtschaftliche Aktivität stattfindet.

Auf EU-Ebene regelt die ATAD die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen. In Österreich bestehen bereits ähnliche Bestimmungen im nationalen Steuerrecht – Abzugsverbot von Zinsen und Lizenzgebühren aus Niedrigsteuerstaaten im Konzern.

Aktion 5: Effektivere Bekämpfung steuerschädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz

Dabei geht es um Staaten, die Steueranreize schaffen, um Investitionen anzuziehen. Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen vor allem Sondersteuerregelungen, die zu einer Gewinnverlagerung genutzt werden können, sowie mangelnde Transparenz im Zusammenhang mit bestimmten Steuervorschreibungen (Tax Rulings). 2015 wurde eine EU-Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung veröffentlicht. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde in Österreich der Umfang des Auskunftsbeseides zu Rechtsfragen erweitert und kann zusätzlich auf Umgründungen, Unternehmensgruppen, internationales Steuerrecht, Umsatzsteuerrecht und Vorliegen von Missbrauch angewandt werden.

Aktion 6: Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Abkommensmissbrauch ist nach Auffassung der OECD einer der Hauptgründe für BEPS. Ziel eines DBA soll neben der Verhinderung von Doppelbesteuerung auch die Verhinderung von doppelter Nichtbesteuerung sein und Anti-Missbrauchsklauseln sollen Mindeststandard im OECD-Musterabkommen sein. Die ATAD sieht auf EU-Ebene allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch vor. In Österreich werden durch das Multilaterale Abkommen zur „automatischen“ Anpassung bestehender DBA (MLI – siehe Aktion 15), zahlreiche österreichische DBA mit dem Ziel der Verhinderung von Abkommensmissbrauch abgeändert. Auch durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde die Definition von Missbrauch erweitert.

Aktion 7: Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte (BS)

DBA definieren genau, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen im Ausland eine BS begründen. Da allerdings durch

Umgehungsmaßnahmen (z. B. Kommissionärs-Modelle) die Begründung einer BS häufig vermieden wurde, war es für die OECD wichtig, diesen Begriff enger zu fassen. Daher kam es zu Änderungen betreffend die Definition von Hilfsbetriebsstätten und des unabhängigen Vertreters im OECD-Musterabkommen. Im Richtlinienvorschlag der EU über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage findet sich die Definition einer BS. Sie ist eng an der BEPS-Empfehlung ausgerichtet und betrifft in der EU gelegene BS.

In Österreich werden zukünftig durch das MLI (siehe Aktion 15) DBA im Bereich der Definition einer Hilfsbetriebsstätte an die BEPS-Kriterien angepasst werden. Auslieferungslager beispielsweise werden dadurch eine Betriebsstätte begründen.

Aktionen 8–10: Gewährleistung der Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisen und Wertschöpfung

Verrechnungspreise dienen dazu, von einem global agierenden Konzern erzielte Einkünfte so auf die betroffenen Staaten zu verteilen, dass es dem Ergebnis der Wertschöpfung entspricht. Der Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) ist dabei immer zu beachten.

Einige multinationale Konzerne nutzen die Vorschriften dazu, um Einkünfte von den wirtschaftlichen Tätigkeiten, aus denen sie stammen, zu trennen und diese in Niedrigsteuerrländer zu verlagern. In diesen Aktionen wurden Regeln zu den Verrechnungspreisen entwickelt (striktere OECD-Verrechnungspreisrichtlinien), die BEPS verhindern sollen. Im österreichischen Ertragsteuerrecht ist der Fremdvergleichsgrundsatz definiert.

Aktion 11: Messung und Monitoring von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Laut OECD führt BEPS zu einer jährlichen Verminderung des weltweiten Körperschaftsteueraufkommens von 4 bis 10 Prozent. Durch eine Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden – gezieltere Informationen (Jahresabschlüsse und Steuererklärungen) über Steuerplanungsstrategien – soll eine weltweite Datenerfassung zur Gewinnvermeidung und -verminderung ermöglicht werden.

Aktion 12: Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle

Die Verfügbarkeit zeitnaher, gezielter, umfassender und aussagekräftiger Informationen über Steuerplanungsstrategien von Unternehmen ist für Finanzverwaltungen sehr wichtig, um rasch Risikobereiche identifizieren zu können. Die OECD hat Empfehlungen zur Gestaltung von zwingenden Offenlegungsregelungen für aggressive oder missbräuchliche

Transaktionen, Modelle oder Strukturen erarbeitet. Die EU hat eine Richtlinie betreffend einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle erlassen, die ab 1. Juli 2020 wirksam sein wird.

Steuerberater z. B. werden dann verpflichtet sein, der Finanzverwaltung potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle mit einer grenzüberschreitenden Komponente offenzulegen.

Aktion 13: Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-Country-Reporting (CbCR)

Es wurden Regeln zur Verrechnungspreisdokumentation erarbeitet mit dem Ziel einer Verbesserung der Transparenz für Steuerverwaltungen. Die EU hat eine Richtlinie erlassen, welche Verpflichtungen zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung vorsieht. Im Zuge des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 wurde das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) in Österreich umgesetzt. Daher müssen österreichische Unternehmen, die Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe mit jährlichem Gruppenumsatz von mehr als 750 Mio. Euro sind, jedes Jahr einen länderbezogenen Bericht an die Finanzverwaltung übermitteln. Wenn die Umsatzerlöse der österreichischen Geschäftseinheit in den beiden Vorjahren 50 Mio. Euro überschritten haben, dann muss ein Master File (grundsätzliche Informationen über gesamte Unternehmensgruppe) und ein Local File (spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit) an die Finanzverwaltung übermittelt werden. International hat sich Österreich durch die Unterzeichnung eines multilateralen Regierungsübereinkommens über den Austausch länderbezogener Berichte zum weltweiten Informationsaustausch verpflichtet.

Auf EU-Ebene wird die zwingende Veröffentlichung der länderbezogenen Berichte für multinationale Unternehmen mit über 750 Mio. Euro Umsatz diskutiert (Richtlinienvorschlag).

Aktion 14: Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsverfahren

Im Falle der Uneinigkeit zweier Staaten bezüglich der Aufteilung der Besteuerungsrechte ist es aus Sicht des betroffenen Unternehmens besonders wichtig, dass möglichst rasch eine Einigung erzielt wird. Die Bekämpfung von BEPS muss durch Maßnahmen begleitet werden, die Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen, denn durch die Umsetzung des OECD-BEPS-Projektes wird die Anzahl der Verständigungsverfahren ansteigen. Daher haben sich die Länder auf einen Mindeststandard im Hinblick auf die Beilegung von

DBA-Streitigkeiten verpflichtet (siehe MLI – Aktion 15). Die EU hat einen Richtlinienvorschlag über das Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU erlassen (Begrenzung der Dauer von Verständigungsverfahren auf zwei Jahre, Information der Beteiligten bzw. des Beschwerdeführers über das Ergebnis des Verfahrens, Möglichkeit der Einleitung von Schlichtungsverfahren bei Nichteinigung zwischen den Mitgliedstaaten). Bis 30. Juni 2019 muss die Richtlinie in Österreich umgesetzt werden.

Aktion 15: Entwicklung eines Multilateralen Instruments (MLI)

Da viele der weltweit bestehenden DBAs durch ihre Ausgestaltung BEPS erleichtern, will die OECD diese Unausgewogenheit ausgleichen. Um das global und einheitlich bewältigen zu können, wurde ein MLI geschaffen.

Das MLI enthält einerseits Mindeststandards (Bekämpfung von DBA-Missbrauch und Schiedsgerichtsverfahren), die von den Signatarstaaten des MLI zwingend umzusetzen sind, und andererseits Regelungen, die umgesetzt werden können („Reservations“ bzw. „Options“). Das MLI wird in Österreich zunächst das DBA Polen und Slowenien (ab 2019), später insgesamt 38 österreichische DBA abändern. Abkommensmissbrauch soll in Österreich mit der Einführung des „Principal Purpose Test“ (Frage nach dem Hauptzweck einer Konstruktion) verhindert werden. Österreich hat sich auch für die Gegenberichtigungsverpflichtung bei Verrechnungspreisen entschieden.

Ausblick

Abschließend ist zu resümieren, dass die OECD mit dem BEPS-Projekt erstmals auf internationaler Ebene Schritte aufgezeigt hat, mit denen der Gewinnverschiebung und -umgehung internationaler Konzerne Einhalt geboten werden kann. Nationale Alleingänge auf diesem Gebiet sind nicht zielführend und führen lediglich zu Wettbewerbsnachteilen. Welche Auswirkungen die EU mit ihrer Vorreiterrolle auf den europäischen Wirtschaftsraum hat, wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beispielsweise zeigt bislang keine Anstrengungen, BEPS umzusetzen, wodurch das Projekt als solches nicht die gewünschte Effektivität erreichen kann.

In Österreich wurden alle EU-Vorgaben umgesetzt und zum Teil sogar übererfüllt (Golden Plating zu Master- und Local File – Aktion 13), was allerdings auch Standortnachteile mit sich bringen kann. ■

LINK

Details zu den 15 Aktionen finden Sie auf der WKÖ-Homepage:
<https://news.wko.at/news/oesterreich/beps-aktionsplan.pdf>



Sustainable Development Goals

Mit dem Rad erfahren

Für den Verein Welthaus Bielefeld und das Umweltdezernat der Stadtverwaltung sind die SDGs Auslöser für Handeln auf lokaler Ebene. Ein Radweg, geführte Touren und Begleitprogramm bringen die UN-Entwicklungsziele zur Bevölkerung und schaffen Bewusstsein.

Keith Hamaimbo, Welthaus Bielefeld

Die SDGs rufen nicht dazu auf, etwas für ärmere Länder zu tun, sie wollen ein Bewusstsein für globale Verantwortung schaffen. Was lokal geschieht, hat globale Auswirkungen. Mit einem Themenradweg wie dem „Global Goals Radweg“ erreicht man Menschen aller Gesellschaftsschichten und kann Themen ansprechen, die für die große Bevölkerung meist als ExpertInnen-Wissen wahrgenommen werden.

2011 eröffnete das Welthaus Bielefeld e.V. den Millenniumsradweg (MDG Radweg) mit dem Ziel, auf die MDGs aufmerksam zu machen. Der Global Goals Radweg ist eine Fortführung dieses Radwegs, dessen Umgestaltung 2015 anfang und 2016 beendet wurde. Gefördert wurde das Projekt durch Engagement Global mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen.

Um Bielefeld verläuft ein Radwanderweg, das 25 Kilometer lange, sogenannte „Grüne Netz“. Entlang des Weges wurden acht Lern- und Erlebnisstationen errichtet, welche die SDGs auf verschiedene Weise thematisieren. Die Beschilderung mit dem Logo des Global Goals Radweg erleichtert die Orientierung mit dem Fahrrad. Einzelne Stationen können aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.

Warum ein Themenradweg?

Mit dem Radweg findet Bildungsarbeit auf der Straße statt und die BürgerInnen erfahren niederschwellig von den Nachhaltigkeitszielen. Der Radweg soll die SDGs der Bevölkerung nicht nur ins Bewusstsein rufen, sondern auch den

gesellschaftlichen Diskurs anregen und die Möglichkeiten aufzeigen, wie sich einzelne Gruppen für die Erreichung der Ziele engagieren können.

An der Konzeptentwicklung und Durchführung haben Vereine, Unternehmen, ArchitektInnen und die lokale Verwaltung mitgewirkt, Hauptakteur war die Arbeitsgemeinschaft Regenwald und Artenschutz e.V. Diese Zeit haben wir genutzt, um über Pressearbeit und soziale Medien das Interesse der Öffentlichkeit am Radweg und den SDGs zu wecken. Um den Vertrag zu schließen, mussten die Stadtverwaltung, der Stadtentwicklungsausschuss und die Stadtbezirksvertretungen, in deren Gebiet der Radweg verläuft, abstimmen. Hinzu kamen Vorgespräche mit der Umweltdezernentin und in der Folge erhielten wir ein Schreiben (Letter of intent), in dem die Stadt ihr Interesse kundgab, sich weiter am Projekt zu beteiligen.

Die Zukunft gemeinsam gestalten

Jede Station thematisiert ein SDG-Ziel, somit arbeiten wir entsprechend der Anzahl der Stationen mit acht Zielen. Kriterien für die Auswahl waren die Relevanz des jeweiligen Ziels für die NutzerInnen und KooperationspartnerInnen des Radwegs sowie die Anschlussfähigkeit für die entwicklungspolitische Bildungsarbeit des Welthaus Bielefeld. Folgende SDGs werden an den Stationen des Global Goals Radweges thematisiert: 1: Armut beenden, 2: Ungleichheit verringern, 3: Gleichberechtigung von Männern und Frauen fördern, 4: Globale Partnerschaften stärken, 5: Nachhaltig konsumieren und produzieren, 6: Klimawandel stoppen, 7: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen fördern, 8: Gute Bildung für alle realisieren.

An jeder Station befindet sich eine Stelle mit Texten und Bildern. An einigen Stationen gibt es Spielelemente und Audio-Beispiele, mit denen PassantInnen interaktiv praktische Beispiele zu entwicklungspolitischen Themen finden können. Um die Themen lebendig zu machen, haben lokale Gruppen



Keith Hamaimbo ist Bildungsreferent und Eine-Welt-Regionalpromotor in Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford und Paderborn. www.welthaus.de



die Audio-Texte entweder verfasst oder gesprochen, Praxisbeispiele wären etwa Foodsharing Bielefeld, die Städtepartnerschaft mit Esteli (bzw. Freiwilligendienst), Amnesty International Bielefeld und vier Patenschulen. Darüber hinaus können eigens von Vereinen und Schulen entwickelte pädagogische Begleitmaterialien auf der Radwegseite (globalgoals-radweg.de) heruntergeladen werden. Bei KooperationspartnerInnen wie Fahrradläden, Touristik-Informationszentren, Schulen, Hotels und Restaurants liegt eine Radkarte aus, dazu findet am Radweg Geocaching statt.

Thematisierung auf unterschiedlichen Ebenen

Stationen wie Begleitmaterialien informieren anschaulich über die Verpflichtungen, die Deutschland zusammen mit den anderen Ländern der Vereinten Nationen eingegangen ist, und sollen Engagement im Hinblick auf deren Durchsetzung fördern. Mit dem Radweg erreichen wird dies durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen:

1. Öffentlichkeitsarbeit

Durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen wir jede Gelegenheit, um auf alles, was den Radweg betrifft, aufmerksam zu machen. Wir informieren auf Facebook, Twitter, in Newslettern und auf unserer Website. Dazu kommen Berichte in lokalen Zeitungen und Radiosendungen.

2. Fahrradtouren und Aktionen am Radweg

Für Gruppen werden begleitete Touren zu unterschiedlichen Themen organisiert. Eigens ausgebildete Tourguides begleiten die Touren. 2018 konnten wir vier Bundestagsabgeordnete für politische Touren gewinnen, auch Unternehmen nutzen den Radweg für Firmenausflüge. Dazu gab es bisher Picknicks, Spaziergänge zu einzelnen Stationen, Gottesdienste, Tanz- und Tauschpartys. Im kommenden Jahr wollen wir auch Flohmärkte an einigen Stationen organisieren.

3. Patenschulen

Jede Station hat zwei Patenschulen (Grundschulen, Gymnasien, Realschulen und Berufskollegs), die sich verpflichtet haben, sich nach Möglichkeit um die Stationen zu kümmern und mindestens ein Mal im Jahr eine Aktion zu den SDGs abzuhalten. In den Schulen wurden Hinweisschilder über die Patenschaft angebracht, die viele Menschen erreichen, die in den Schulen verkehren.



Aktion zur Gendergerechtigkeit der Gertrud Bäumer Realschule und Labor Schule



Eine Station am Radweg

Fazit

Die Auseinandersetzung mit den SDGs findet in Bielefeld auf lokaler Ebene statt, ein Projekt wie der Themenradweg fungiert als Erinnerung an die Weltgemeinschaft, sich an ihre Versprechen zu halten. Umgekehrt geben die SDGs uns eine gewisse Legitimation, die Arbeit des Welthauses der Bevölkerung nahezubringen. ■

Stadtregionaler öffentlicher Verkehr

Was kostet Dekarbonisierung?

Wie hoch ist der Investitionsbedarf, der sich unter anderem durch die Notwendigkeit der Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs ergibt? Welche Mehrkosten entstehen dadurch für die Stadtregionen der Landeshauptstädte?

Elisa Claus, Katrin Augustin, Christoph Schaaffkamp, KCW GmbH, Berlin; www.kcw-online.de

Bund, Länder und Städtebund haben im Rahmen der „Unter-Arbeitsgruppe Stadtregionaler Öffentlicher Verkehr“ (UAG) mehrere Studien zur Organisation des stadtregionalen ÖPNRV in Auftrag gegeben.¹ Das auf den ÖV spezialisierte Beratungsunternehmen KCW hat dabei insbesondere Reformvorschläge für die Finanzierung abgeleitet, die für eine höhere Transparenz, Planbarkeit und Effizienz sorgen sollen.

„Dekarbonisierung“ – wann und wie?

Das Pariser Abkommen soll den Ausstoß an Treibhausgasen so vermindern, dass die Erhitzung des Erdklimas auf maximal 1,5 bis 2 Grad gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Im Rahmen der völkerrechtlich verbindlichen Ziele haben sich Österreich und die EU dazu verpflichtet, den Ausstoß im Verkehrssektor gegenüber 1990 bis 2030 um 40 % und bis 2050 um 95 % zu senken².

Derzeit arbeitet die EU an wesentlichen Umsetzungsakten. Relevant für den ÖPNRV ist insbesondere die Novellierung der „Clean Vehicles“-Richtlinie³. Sie soll verbindlich dazu verpflichten, dass bei der Beschaffung von Bussen „saubere Busse“ ab 2025 einen Anteil von mindestens 50 % sowie von 75 % ab 2030 erreichen. Wenn das Minderungsziel bis 2050 realisiert und versunkene Investitionen vermieden werden sollen, muss die vollständige Umstellung der Beschaffung Mitte bis Ende der 2030er-Jahre abgeschlossen sein.

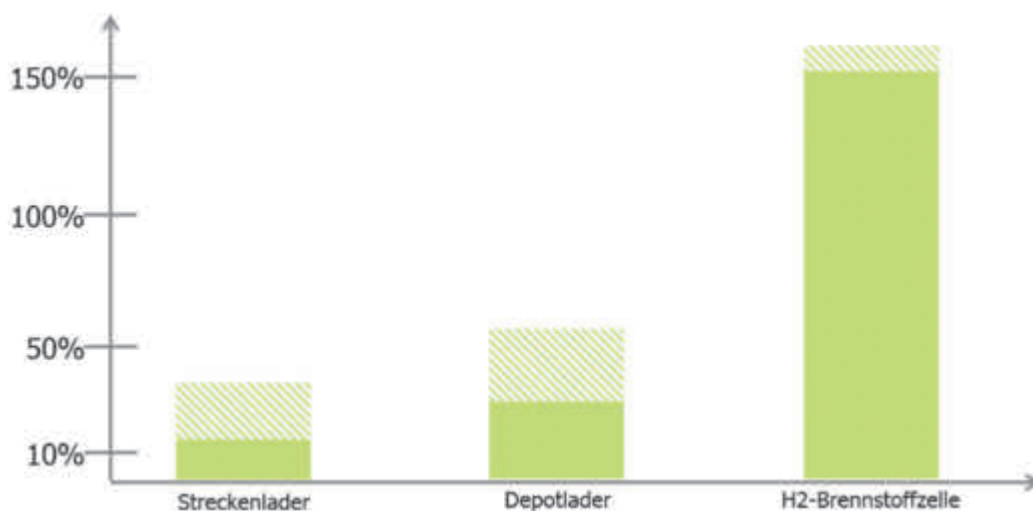
Höhere Kosten in den Stadtregionen

Es stellt sich somit die Frage, welche finanziellen Effekte mit der Umstellung auf klimaneutrale Antriebe verbunden sind. Es besteht wenig Hoffnung, dass dies ohne zusätzliche Kosten möglich ist.⁴

Die Mehrkosten umfassen unterschiedliche Kategorien: Einmalig müssen die Städte bzw. ihre Betriebe die erforderlichen Infrastrukturen herstellen und den innerbetrieblichen Transformationsprozess bewältigen. Zusätzlich ersetzen sie den Fuhrpark durch (teurere) elektrische Fahrzeuge. Diese technologische Umstellung wird voraussichtlich nicht ausreichen.

Vielmehr ist zu erwarten, dass zusätzlich eine deutliche Veränderung in der Verkehrsmittelwahl (Modal Split) zu bewirken ist, in der der ÖPNV einen deutlich höheren Anteil an allen Wegen übernehmen wird. Umsetzbar ist dies aber nur, wenn die dafür notwendige Kapazität im ÖPNV vorhanden ist. D. h. es bedarf neuer Infrastruktur, zusätzlicher Busse und Bahnen und mehr Angebote, denn vor allem in Stadtregionen mit gebündelten Verkehrsströmen fallen Mehrkosten an. Konkrete, monetär bewertbare Planungen sind in den Bundesländern und Städten bislang noch in Vorbereitung. KCW hat für die UAG eine auf Annahmen basierte Abschätzung der Mehrkosten gegenüber dem Status quo erstellt, um den zusätzlichen Finanzierungsbedarf einschätzen zu können. Der Abschätzung liegen folgende Annahmen und Setzungen zugrunde:

- » Betrachtet werden die Mehrkosten der technologischen Umstellung (Diesel ► elektrisch) und die für die Verkehrsverlagerung zum ÖV erforderliche Ausweitung der Kapazitäten.
- » Die Umsetzung wird jeweils in zwei Stufen (bis 2030/2050) vollzogen.
- » Für jede Landeshauptstadt und deren Stadtregion wurde ein Szenario zu der/den Zieltechnologie(n) des Antriebs der Busse entwickelt – entweder Elektrobusse mit Batterien („Streckenlader“ mit partieller Oberleitung, Depotlader/Gelegenheitslader) oder Wasserstoff-Brennstoffzellen-Fahrzeuge.⁵
- » Gegenstand sind die Linienverkehre mit Bus, Tram, Obus und U-Bahn.
- » Im Vergleich der neuen Antriebstechnologien wurde berücksichtigt, dass sich die Betriebskosten je nach Einsatzspektrum unterscheiden. Tendenziell sind „Streckenlader“ in der Beschaffung am teuersten, die Kosten für den laufenden Betrieb im Vergleich zu den Depot- und Gelegenheitsladern sowie Brennstoffzellenfahrzeugen jedoch am geringsten. Brennstoffzellenfahrzeuge weisen die höchsten Betriebskosten auf. Unterschiede bestehen zudem in den jeweils am besten geeigneten Einsatzspektren.



Mehrkosten des Betriebs (inklusive Fahrzeuge und Infrastruktur) von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben; Schraffur: Abhängigkeit der Mehrkosten von Ladekonzepten nach Angebotsdichte bzw. täglicher Laufleistung (Standardbus, Kostenstand 2018).

Letztendlich ist bei all diesen Konzepten eine Erhöhung der Betriebskosten zu erwarten (siehe Abbildung). Gegenwärtig liegen die Kosten klimaneutraler Fahrzeuge spürbar über denen des Dieselsebusses; auch nach allen derzeit verfügbaren Prognosen wird das Niveau in absehbarer Zukunft nicht auf das im Status quo absinken.

Die Abschätzung der Mehrkosten des ÖPNV lässt insgesamt einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von etwa 16 Mrd. EUR bis 2050 erwarten. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Betrag von ca. 530 Mio. EUR.

Fazit

Die betrachteten Städte und die Gemeinden in den Stadtregionen stehen vor erheblichen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen. Sie werden absehbar die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um – auch über die Verlagerung von Verkehrsleistungen zum ÖPNV – die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen.

Wirtschaftlich muss die Umstellung auf klimaneutrale Antriebstechniken bereits ca. Mitte bis Ende der 2030er-Jahre abgeschlossen sein, um nicht noch einsatzfähige Busse stilllegen zu müssen. Die Entscheidung über Zieltechnologien, Errichtung und Anpassung der Infrastruktur und die betrieblichen Umstellungen wie Ausbildung des Personals sowie eine erfolgreiche Angebotsausweitung benötigen sorgfältige

Vorbereitung und damit Zeit. Sie sollten möglichst unverzüglich in Angriff genommen werden.

Dabei ist ersichtlich, dass die zu erwartenden Mehrkosten die Gemeinden überfordern können. Von zentraler Bedeutung ist somit die verlässliche Verfügbarkeit von Fördermitteln. Bund und Länder sind gut beraten, hier Planungssicherheit zu schaffen und die Finanzierungsinstrumente so zu gestalten, dass die benötigten Mittel sachgerecht und effizient eingesetzt werden. ■

¹ Überblick auf <https://www.staedtebund.gv.at/themen/mobilitaet/stadtregionaler-oev/>

² <https://www.bundestag.de/blob/543798/743f401f49bea64a7af491c6d9a0b210/wd-8-009-18-pdf-data.pdf>

³ Richtlinienvorschlag COM(2017) 653 final vom 8. 11. 2017, [https://eur-lex.europa.eu/legal-act/richtlinienvorschlag-com\(2017\)-653-final-vom-8-11-2017](https://eur-lex.europa.eu/legal-act/richtlinienvorschlag-com(2017)-653-final-vom-8-11-2017), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0653&from=EN>

⁴ Einen Überblick über die Technologien gibt einer der Autoren auf <https://www.kcw-online.de/veroeffentlichungen/dekarbonisierung-des-oeffentlichen-verkehrs>

⁵ Die getroffenen Modellannahmen wurden dabei von den GutachterInnen entwickelt. Mangels konkret monetär bewertbarer Planungen basieren die Annahmen nicht auf tatsächlichen Überlegungen oder Entscheidungen der Städte, sondern auf möglichen Entwicklungen in den Stadtregionen. Sie sind nicht mit den Städten/Stadtregionen abgestimmt. Die Inhalte der Klimaschutzpläne der Bundesländer, soweit vorhanden, sind eingeflossen.

Deutsches Institut für Urbanistik

Rettet unsere Städte jetzt!

Wir stellen in der ÖGZ Institute und Institutionen vor, die regelmäßig mit dem Städtebund zusammenarbeiten. Diesmal: sieben Fragen an Prof. Carsten Kühl, Leiter des Deutschen Instituts für Urbanistik.



Prof. Carsten Kühl

Wer oder was ist das Difu?

Das Difu – das Deutsche Institut für Urbanistik – ist ein gemeinnütziges Forschungs-, Fortbildungs- und Beratungs-Institut mit Sitz in Berlin und Köln. Es wurde 1973 gegründet, um Kommunen durch wissenschaftlich fundiertes und zugleich praxisorientiertes Wissen zu unterstützen. Allein im Jahr 2017 wurden vom Difu 128 Projekte zu aktuellen Stadtentwicklungsthemen bearbeitet. Parallel dazu bot es in Berlin und anderen Städten 146 kommunalbezogene Fortbildungsveranstaltungen an. Die Projekte des unabhängigen Instituts reichen von der fundierten mehrjährigen Studie über Plan-spiele und Kommunalwettbewerbe bis hin zu Kurzberatungen. In diesem Rahmen werden zum Beispiel große mehrtägige Konferenzen, Fachtagungen und Seminare, aber auch Workshops, Brennpunktseminare oder öffentliche „Difu-Dialoge zur Zukunft der Städte“ angeboten.

Die Gründungsinitiative ging übrigens auf die Forderung von mehr als 60 Stadtspitzen im Rahmen einer Hauptversammlung des Deutschen Städtetages im Jahr 1971 zurück: Der damalige Oberbürgermeister Münchens, Hans-Jochen Vogel, mahnte in seinem dringenden Appell „Rettet unsere Städte jetzt!“ die Notwendigkeit einer nachhaltigen zukunftsstabilen Stadtentwicklung an. Diesem Credo fühlt sich das Difu als mittlerweile größtes Stadtforschungsinstitut im deutschsprachigen Raum noch heute verpflichtet.

Der Fokus der Difu-Arbeit richtet sich daher grundsätzlich auf die kommunale Ebene. Wichtig ist uns dabei die praxisorientierte Aufbereitung und Vermittlung des Forschungswissens. Das wird durch ein vielfältiges Fortbildungsangebot, einen moderierten Erfahrungsaustausch, die Publikation von Studien und Arbeitshilfen, das Angebot von Fachdatenbanken sowie begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt.

Wie ist das Difu organisiert?

Das Difu ist als gemeinnützige GmbH organisiert. Alleinigere Gesellschafter ist der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. An der Difu-Organisationsstruktur ist auch das Themenspektrum der Kommunen ablesbar: Die vier Forschungsbereiche decken alle kommunalrelevanten Themenfelder ab. Und die dienstleistenden Bereiche sorgen für die praxisorientierte Wissensaufbereitung und den Transfer in die Öffentlichkeit. Über 180 Köpfe zählt das Difu, davon 44 % WissenschaftlerInnen, 25 % im Forschungsservice, 17 % in den internen Services sowie 14 % studentische MitarbeiterInnen.

Rund 100 deutsche Städte und Verbände haben sich dem Difu angeschlossen und tragen zu seiner Existenzsicherung durch freiwillige Beiträge bei. Das Institut arbeitet auch eng mit anderen Ebenen, z. B. dem Land Berlin und dem Bund, zusammen, die ebenso einen finanziellen Beitrag leisten. Bei der Themenfindung für Forschungsprojekte und Fortbildungen wird das Institut durch einen Wissenschaftlichen Beirat sowie die Kommunen beraten.

Einen Großteil seines Jahresbudgets von 12,5 Mio. Euro (2017) erwirtschaftet das Institut durch Projektarbeit (72 %). Die Städte finanzieren 16 %, der Bund sowie das Sitzland Berlin je 5 %. Die restlichen 2 % sind Einnahmen, z. B. aus dem Verkauf von Publikationen.

Wo liegen die Arbeitsschwerpunkte?

Die vier Difu-Forschungsbereiche bearbeiten die zentralen kommunalen Themenfelder Stadtentwicklung/Recht/Soziales, Infrastruktur/Wirtschaft/Finanzen, Mobilität und Umwelt.

Stichwörter zu Projekten aus jüngster Zeit sind u. a. Wohnraumversorgung/Gentrifizierung, Gesunde Stadt/Suchtprävention, Demographische Entwicklung/Zuwanderung, Jugendhilfe, Soziale Stadt, Bürgerbeteiligung(verfahren), Städtebaurecht, Baukultur/Denkmalschutz, Online-Handel, Klimaschutz/Klimawandel, Sicherheit, SmartCity/Digitalisierung, Versorgungssysteme, Mobilität.

Was verbindet das Difu mit dem Österreichischen Städtebund?

Der Österreichische Städtebund (ÖStB) ist – analog zum Deutschen Städtetag – das Sprachrohr der Städte Österreichs. Das Difu kooperiert in Deutschland auf vielen Ebenen mit dem Deutschen Städtetag. So liegt es in der Natur der Sache, auch mit dem ÖStB zu kooperieren. VertreterInnen aus österreichischen Städten nehmen bereits an Difu-Seminaren teil – auch als Vortragende.

In welchen Bereichen bietet das Difu auch österreichischen Kommunen Know-how und Information?

An Difu-Forschungsprojekten mit Fallstudienstädten können sich auch österreichische Städte beteiligen. Wenn Städte in Difu-Forschungsprojekte einbezogen sind, so können sie die Erkenntnisse für ihre künftige Stadtentwicklung nutzen. Auch vom breiten Erfahrungsschatz des Difu-Fortbildungsangebots können österreichische Städte profitieren und am Erfahrungsaustausch mit deutschen Städten teilnehmen. Zudem sind die Erfahrungen österreichischer Städte auch interessant für den Erfahrungsaustausch mit deutschen Kommunen. Man kann so vom gegenseitigen Wissen und den Erfahrungen des jeweils anderen lernen und die guten Beispiele und Erfahrungen der österreichischen Städte auch in Deutschland bekannt machen.

Welche urbanen Themen sind aktuell besonders relevant?

Wohnraumversorgung ist gerade in vielen großen Kommunen in Deutschland ganz oben auf der Agenda. Es gilt, wirkungsvolle Maßnahmen gegen die zunehmenden Gentrifizierungstendenzen zu entwickeln bzw. vorhandene umzusetzen. Hier hat das Difu mit der Roadmap Bodenpolitik wichtige Impulse gesetzt. Vielfalt in den Kommunen praktisch zu leben ist nicht erst seit 2015 ein Thema. Es ist wichtig, die Wiederholung von Fehlern der Vergangenheit zu vermeiden, gute Ideen für ein friedliches Miteinander aufzugreifen und gegen die zunehmende gesellschaftliche Spaltung anzugehen. Kommunaler Klimaschutz ist kein Modethema, er muss in alle Ebenen kommunalen Handelns integriert und als ständige, selbstverständliche Aufgabe verstanden werden. Von der Mobilität hängt auch das Wirtschaftsgeschehen ab. Wie



Difu-Sitz in Berlin

umweltverträgliche Mobilität umgesetzt werden kann, sodass dem gewachsenen Mobilitätsbedarf entsprochen wird und die Stadt nicht im Stau erstickt, ist eine weitere Aufgabe. Last, but not least sind Infrastruktur und Digitalisierung zentral: Hier geht es neben zentralen Versorgungsfunktionen natürlich auch um das Thema Sicherheit.

Gibt es Wünsche für die künftige Zusammenarbeit mit dem Städtebund?

Wir können nur gute praxistaugliche Arbeit leisten, wenn wir eng mit Kommunen und Kommunalverbänden zusammenarbeiten, wenn wir wissen, wo der Schuh drückt, welche Probleme es gibt. Daher ist es für die Analyse wichtig, Feedback aus Städten und Verbänden zu erhalten: über Dinge, die gut funktionieren, aber auch über Probleme, die neu aufkommen. So können wir vergleichend prüfen, ob Probleme eventuell nur bestimmte Städte betreffen und gegebenenfalls gemeinsam mit Kommunen Lösungswege entwickeln. Aber es ist auch hilfreich, von guten Beispielen zu erfahren. Wenn Kommunen für bestimmte Probleme gute Lösungen gefunden haben, so müssen andere in vergleichbarer Situation das Rad nicht neu erfinden und können Maßnahmen an ihre Kommune anpassen und übernehmen. Auch solche Best Practices sammeln wir, bereiten sie auf und kommunizieren sie z. B. im Rahmen von Erfahrungsaustausch. Hier sind die von uns betreuten Wettbewerbe oft eine gute Möglichkeit, intelligente Lösungen aufzuspüren, zu honorieren und für andere nutzbar zu machen. Insofern würden wir uns freuen, künftig noch mehr Erfahrungen aus Österreichs Kommunen in unsere Forschungs- und Fortbildungsarbeit einbeziehen zu können. ■

LINK

Weitere Infos: www.difu.de,
www.facebook.com/difu.de

Jugendarbeit

Offensive für die Jugend

Die Stadt Graz investiert zwei Millionen Euro in drei neue Jugendzentren und setzt ein kräftiges Zeichen für die Zukunft der Jugendkultur.

Markus Schabler, Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz,
Leiter der offenen Kinder- und Jugendarbeit



1



2



3



4

Im Oktober 2015 erfolgte im Grazer Gemeinderat ein richtungsweisender Beschluss mit einem Maßnahmenpaket für drei Jugendstandorte. In den Bezirken Liebenau und Lend wurden durch die Stadt Graz zwei Jugendzentren als Neubauten errichtet: das Jugendzentrum Grünanger in der Theyergasse und das Jugendzentrum Echo in der Leuzenhofgasse. Beide Zentren sind auf rund 350 m² Nutzfläche angelegt und mit einem Jugendcafé, Spiel- und Lernbereichen, eigenem Mädchenbereich, Werkstätten und zusätzlichen Sport- und Aktivitätsmöglichkeiten ausgestattet. Die Standorte werden von WIKI (Grünanger) bzw. vom Verein JUKUS (Echo) betreut. Zeitgleich wurde auch das älteste Jugendzentrum der Stadt, die Dietrichskeusch'n, seit 1982 vom Verein Jugendtreffpunkt Dietrichskeusch'n betrieben, saniert und räumlich neu strukturiert. Insgesamt investiert die Stadt Graz 2.065.000 Euro in die drei neuen Jugendzentren. Eine Planungsgruppe aus Stadtbaudirektion, GBG (Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH) und Amt für Jugend und Familie erarbeitete gemeinsam mit den Trägern die Grundlagen. Für die Realisierung der Neubauten wurde ein zweistufiger Wettbewerb ausgerichtet, den Zuschlag für das Echo erhielt das Büro „pürstl langmeier architekten“ und für Grünanger das Architekturbüro Zepp. Die Planung und Realisierung der Revitalisierung der Dietrichskeusch'n erfolgte durch Architekt Markus Katzenberger.

1 Jugendstadtrat Kurt Hohensinner im Gespräch mit einem Jugendlichen im Jugendzentrum Grünanger – die Küche wurde von der Firma Cookina gesponsert.

2 Das Jugendzentrum Echo: ein moderner Holzbau, eingereicht für den Österreichischen Bauherrenpreis

3 GBG-Chef Günter Hirner, Stadtbaudirektor Bertram Werle, Abteilungsleiterin Ingrid Krammer, Stadtrat Kurt Hohensinner, NAbg. Martina Kaufmann und GRⁱⁿ Anna Hopper schnitzen am Logo von „Echo“.

4 Schlüsselübergabe im Jugendzentrum Grünanger: VertreterInnen von Politik, Verwaltung, GBG und Jugendliche

Jugendliche gestalten mit

Die Stadt Graz und die ProfessionistInnen setzten Rahmen und Hülle, bei der Innengestaltung wurde nichts fixfertig vorgegeben. Jugendliche waren eingeladen, selbst mitzuarbeiten – von der Auswahl bei Materialien über die Farbgestaltung bis hin zum Bau der Einrichtung mit Bar, Sitzmöbeln etc. Jugendbeschäftigungsmodelle von Heidenspass (Grünanger) und Caritas-Tagwerk (Echo und Dietrichskeusch'n) begleiteten sie dabei. Werkstattträume fördern do it yourself und Upcycling.

„Unser Ziel ist es, den Jugendlichen Mut und Selbstvertrauen mitzugeben. Sie können hier ihre Fähigkeiten wie etwa ihr handwerkliches Geschick, ihre Organisationskompetenz, ihren Mut zur Entwicklung von unkonventionellen Lösungsstrategien und ihre Kreativität ausprobieren“, beschreibt Ingrid Krammer, Abteilungsleiterin des Amtes für Jugend und Familie, eine wesentliche Aufgabe der neuen Jugendzentren. Beschäftigungsprojekte und Formen niederschwelliger Beschäftigung sollen hier angedockt werden. „Mit den Neubauten setzt die Stadt ein kräftiges Zeichen für die Zukunft der Grazer Jugendkultur. Die Jugendzentren sind wichtige Anziehungspunkte und Orte des MITEIN-ANDERS und des positiven Austauschs. Deshalb investieren wir auch weiter in diesem Bereich. Wir wollen Räume für die Grazer Jugendlichen schaffen, die sie nicht nur nutzen, sondern auch selbst gestalten und wo sie sich entfalten können. Die neuen Jugendzentren sind ein Best-Practice-Beispiel für diesen Weg“, resümiert Jugend- und Familienstadtrat Kurt Hohensinner.

Orte, an denen Zukunft entstehen kann

Die neu geschaffenen Räumlichkeiten eröffnen vielfältige Möglichkeiten für Jugendliche: von gemütlicher Freizeit über Themenworkshops, Veranstaltungen, Mitarbeit bei Projekten bis hin zu Lernrunden. Für die Arbeit mit den Jugendlichen steht ein professionelles Team an JugendarbeiterInnen zur Verfügung.

Derzeit leben ca. 17.500 junge Menschen zwischen 14 und 19 Jahren in Graz. Etwa 7.000 Jugendliche kommen pro Jahr in die Grazer Jugendzentren, in Summe ergeben sich 74.913 Kontakte. Man trifft einander in der konsumfreien Zone einfach, um miteinander Zeit zu verbringen. Eine wachsende Stadt wie Graz lebt von einer vielfältigen Jugendszene. Und deren HauptdarstellerInnen brauchen vor allem eines: Orte, an denen Zukunft entstehen kann. ■



Abfallvermeidung

Lässig sammeln statt uncool wegwerfen

Ein umweltpädagogisches Schulprojekt-Konzept der EAK dient als Impuls zur Ressourcenschonung.

Unter dem Motto „Lässig Sammeln statt uncool Wegwerfen“ hat die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH (EAK) ein Konzept für die Durchführung einer Schulprojektwoche (bzw. Projekttage) zum Thema „Richtige Sammlung von Elektroaltgeräten und Altbatterien“ erarbeitet. Dieses umweltpädagogische Angebot für den praktischen Unterricht wurde nun in einer Wiener Pilotschule, dem Bildungszentrum Kenyongasse, in Kooperation mit der MA 48 (Magistratsabteilung für die Wiener Abfallwirtschaft) erfolgreich in die Praxis umgesetzt.

SchülerInnen aller Klassen und Schultypen konnten sich fünf Tage lang in Schulworkshops und Exkursionen zu Abfallverwertungsanlagen über die korrekte Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten (EAG) und Altbatterien/Akkus informieren. AbfallberaterInnen der MA 48 begleiteten sie dabei. Die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle (EAK) stellte den von ihr entwickelten EAG- und Altbatterien-Schulkoffer mit wertvollen Unterrichtsmaterialien zur

Verfügung, der unter anderem veranschaulicht, welche wertvollen Rohstoffe in Handys enthalten sind.

Umweltpädagogisches Pilotprojekt

„Wir möchten mit diesem Umweltprojekt Kinder und Jugendliche auf die Wichtigkeit des richtigen Sammelns von Altgeräten und Altbatterien aufmerksam machen, um die Kreislaufwirtschaft zu forcieren und eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung Richtung Ressourcenschonung zu erreichen“, erklärt EAK-Geschäftsführerin Elisabeth Giehser. Sie verweist auch auf die wichtige Rolle der Kinder als „Umwelbotschafter“, die ihr erworbenes Fachwissen und umweltfreundliches Verhalten an ihre Eltern weitertragen.

„Das Wiener Pilotprojekt war ein voller Erfolg für alle Beteiligten. Vor allem auch für die Umwelt“, freuen sich die InitiatorInnen. Denn am Sammeltag, der zum Abschluss der Projektwoche durchgeführt wurde, sammelten die rund 1.900 SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen mehr als vier

Tonnen Elektroaltgeräte sowie 250 Kilogramm alte Batterien, die von der MA 48 abgeholt und einer umwelt- und ressourcenschonenden Verwertung oder Entsorgung zugeführt wurden. Vier Sammelkisten nur mit Handys zählten die MA-48-MitarbeiterInnen. Eine Menge, für die auf einer Sammelstelle im Schnitt acht Monate benötigt wird.

Praktische Impulse

„Jetzt hoffen wir, dass das Pilotprojekt jede Menge Nachahmerinnen und Nachahmer findet“, wünscht sich Giehser. Als praktischen Impuls bietet die EAK interessierten Schulen und/oder Gemeinden, die ein ähnliches Projekt umsetzen wollen, volle Unterstützung an. Ab sofort stehen eine umfassende Projektdokumentation, ein detaillierter Leitfaden sowie eine Checkliste zur Verfügung, die wertvolle Inputs und Orientierungshilfe bei der Projekt-Organisation sowie der praktischen Umsetzung liefern. Die Projektdokumentation, der Leitfaden und die Checkliste können auf www.eak-austria.at abgerufen werden. Ein Workshop mit dem EAG- und Altbatterien-Schulkoffer kann jederzeit bei den AbfallberaterInnen



der Gemeinden gratis gebucht werden. ExpertInnen der EAK stehen auch gerne für weiteren Rat und Tat, vor allem im Bereich der Medienarbeit, zur Verfügung. Nähere Informationen und Ansprechpersonen gibt es auf der EAK-Website www.eak-austria.at, aber auch unter der Wiener Telefonnummer 01/522 37 62-0. ■



ÖSTERREICHISCHER AMTSKALENDER

Amtskalender Online



- Regelmäßige Updates der Daten:
180.000 Einträge aus Politik, Verwaltung, Justiz uvm
- Echtzeitsuche mit sofortigen Treffervorschlägen
- Intelligentes Ranking der Suchergebnisse

€ 198,-*/Jahr

Mindestlaufzeit ein Jahr, Kündigung bis 30.11.
Mehrfachlizenzen auf Anfrage

* Preise inkl gesetzlicher MwSt

Österreichischer Amtskalender Abovarianten

Amtskalender Print

Ausgabe 2018/2019

€ 298,-* Einzelkauf

€ 209,-* im Abo/zur Fortsetzung

Amtskalender Kombi

Online-Modul plus Buch

€ 259,-*/Jahr

Mindestabnahme einer weiteren Ausgabe

JURnet
ein Onlineportal des
VERLAG ÖSTERREICH

amtskalender.jurnet.at

Villach

Finanzkommission

Am 20. und 21. 6. diskutierte die Finanzkommission in Villach über den neuen Muster-Rechnungsabschluss, Haftungsfragen, eine mögliche Zusammenarbeit mit der EIB und einiges mehr.

Oliver Puchner, Österreichischer Städtebund

Beim Treffen der Finanzkommission waren etwa Finanzierungsmöglichkeiten durch die Europäische Investitionsbank (EIB) Thema. Zwar gibt es Mindestvolumen, aber auch die Möglichkeit der Bündelung von verschiedenen Projekten. Das 50-Prozent-Kriterium (die anderen 50 % müssen durch andere Quellen finanziert werden) ist in den Statuten festgeschrieben und daher nicht zu umgehen.

Die Installierung einer Investment-Plattform als Finanzierungsinstrument ist zwar recht aufwendig, aber durch die Juniorbeteiligung der EIB wird privates Kapital angezogen. Die technische Umsetzung wird vom Advisory Hub unterstützt. Hilfreich ist eine nationale Förderbank, die die Projekte und Interessen bündelt, quasi als Initiativzündung. Gerade die Bündelung von mehreren kleinen Projekten kann für kleinere Städte interessant sein. Zudem können die Plattformen sehr langfristige Finanzierungen umsetzen, die möglicherweise von den lokalen Banken nicht angeboten werden können.

Eine weitere Möglichkeit sind Public-Private-Partnership-Modelle (PPPs). Zwar sind oft die Finanzierungskosten höher, als wenn die Kommunen selbst bauen, aber die Mehrkosten kann man durchaus als Versicherungsprämie sehen, für die Übernahme von Risiken durch private BetreiberInnen. Die EIB hat ein PPP-Competence-Center, das Beratungen anbietet.

Muster-Rechnungsabschluss und -voranschlag

Klagenfurt war die größte Pilotgemeinde des neuen Muster-Rechnungsabschlusses. Dabei war ein Lerneffekt, wie wichtig die Einbeziehung der Vermessungsabteilung für die Vermögensrechnung ist. Für den Vermögenshaushalt wurde ein Einheitsraster entwickelt, der auch Bewertungsansätze und Laufzeiten enthält. Dieses Raster wird bei der Eröffnungsbilanz mitbeschlossen, sodass es später keine Auseinandersetzungen bezüglich der angewandten Methoden geben kann.

Eine Bilanzierung auf ein neutrales oder gar ein positives Nettoergebnis ist unrealistisch. Ziele müssen eine positive Null in der Finanzierungsrechnung und ein positives Vermögen sein. Hier wird es auch darum gehen, eine Bilanzpolitik

zu finden, die realistische Werte für alle drei Rechnungen ergibt (eine hohe Bewertung ergibt zwar ein hohes Eigenkapital, aber auch hohe Abschreibungen, die dann den Ergebnishaushalt belasten).

Bei der Bewertung von Grundstücken ist immer im Altlastenkataster nachzuprüfen, ob mögliche Altlasten bestehen.

Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die öffentliche Hand kann eine genauso gute Eigentümerin sein wie Privatpersonen, allerdings müssen zusätzlich öffentlich-rechtliche Auflagen eingehalten werden. Oft erweist sich das Wechselspiel zwischen Strafrecht und Zivilrecht als schwierig. Generalversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind die Organe nach dem GmbH-Gesetz. Die Generalversammlung ist das höchste Organ, deren Rechte auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag gemindert werden können.

Zusätzlich können Beiräte eingerichtet werden. Wenn einem Beirat de facto die gleichen Rechte wie einem Aufsichtsrat eingeräumt werden, wird er von den Gerichten als solcher gewertet und muss dann auch alle Bestimmungen des Aufsichtsrats erfüllen. Deshalb ist es wichtig die Aufgaben und Rechte der Beiräte klar zu definieren.

Der Aufsichtsrat ist ex lege für die Überwachung der Gesellschaft in den wesentlichen Fragen zuständig. Zu enge Zustimmungsbestimmungen entmachten GeschäftsführerInnen und überfordern den Aufsichtsrat, dessen Ausübung ja auch vom Gesetzgeber als Nebenjob mit wenigen Sitzungen gedacht ist.

Dabei muss zwischen entsendeten und gewählten Aufsichtsratsmitgliedern differenziert werden. Empfohlen wird die Verankerung von entsendeten Mitgliedern, die nicht gewählt werden müssen und die auch klar an die Entsender berichten dürfen.

Es gibt keine formalen Qualifikationserfordernisse, allerdings stellt die Judikatur durchaus Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die dem Wohle der Gesellschaft dienen sollen. ■

GeOrg EVOLUTION

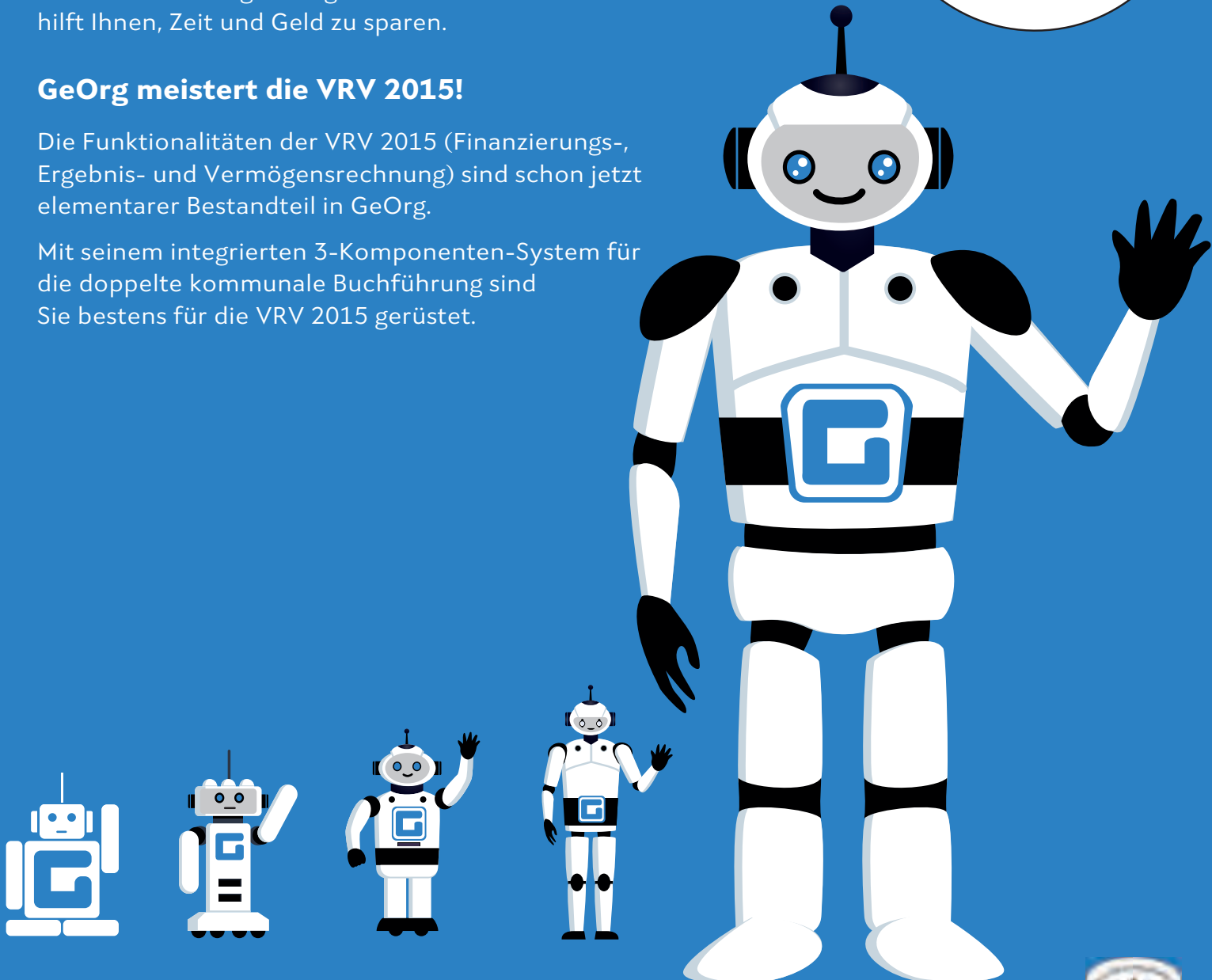
Unser digitaler Städte- und Gemeinde-Organisator ist der perfekte Helfer für Ihre Verwaltungsarbeit. Individuell und auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneidert vereinfacht GeOrg die tägliche Administration und hilft Ihnen, Zeit und Geld zu sparen.

GeOrg meistert die VRV 2015!

Die Funktionalitäten der VRV 2015 (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) sind schon jetzt elementarer Bestandteil in GeOrg.

Mit seinem integrierten 3-Komponenten-System für die doppelte kommunale Buchführung sind Sie bestens für die VRV 2015 gerüstet.

Gemeinsam
zur digitalen
Verwaltung.
**Modular und
individuell!**



Verwaltungsorganisationsausschuss

Im Zeichen der Digitalisierung

Spannende Themen bei der Tagung des Verwaltungsorganisationsausschusses in Kapfenberg: Bürgerservice Neu im Zeichen der Digitalisierung, die UN-Nachhaltigkeitsziele im kommunalen Umfeld, Terrorbekämpfung im kommunalen Umfeld, Normenmanagement, digitale Aktivitäten in den Städten, kommunale Mitarbeiterbroschüren und Generationensensibles Personalmanagement.

Johannes Schmid, Österreichischer Städtebund

Auf Einladung der Stadt Kapfenberg fand die Frühjahrssitzung des Verwaltungsorganisationsausschusses, der sich immer mehr den digitalen Agenden der Städte und Gemeinden widmet, am 28. und 29. Juni 2018 in Kapfenberg statt.

Die Finanzstadträtin der Stadt Kapfenberg, Jenny Baierl, und der Vorsitzende Martin Haidvogel begrüßten die Gäste und erstere gab einen gerafften Überblick über die vielfältigen Agenden der Stadt Kapfenberg. Danach erwarteten die zahlreich erschienenen TeilnehmerInnen neben zahlreichen kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten in der Stadt ein informatives Programm und ein lebhafter Erfahrungsaustausch über aktuelle Bereiche des Organisationsmanagements in den Städten.



Auch bei dieser Sitzung hat sich bewahrheitet, dass verwaltungsorganisatorische Neuheiten in den Städten ohne IT-Einsatz in einer Welt von heute undenkbar sind.

Kommunales Bürgerservice Neu

Der erste Teil der Sitzung befasste sich mit dem Thema „Bürgerservice im Zeitalter der Digitalisierung“. Der Amtsleiter von Kremsmünster, Reinhard Haider, und das KDZ stellten innovative Vorgänge und Entwicklungen vor, die seitens der TeilnehmerInnen dann auch heftig diskutiert wurden.

Von Terror bis Nachhaltigkeit

Auch der zweite Teil der Tagung widmete sich vielen verwaltungsorganisatorisch bedeutenden Themen von Terrorbekämpfung in den Städten, E-Recht im Magistrat der Stadt Wien, WienBot – der ChatBot der Stadt Wien, GIA – Die Identity App der Stadt Graz sowie DSGVO und erste kommunale Erfahrungen. Wie bereits festgestellt, lag ein Schwerpunkt auf den aktuellen Themen der digitalen Revolution und ihren Auswirkungen auf Städte und Gemeinden.

Ein Vortrag des KDZ widmete sich den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) im kommunalen Umfeld. Zwei weitere Berichte schilderten Erfahrungen im Bereich „Generationensensibles Personalmanagement“ und „Erstellung von kommunalen Mitarbeiterbroschüren“, vorgetragen von Bernhard Scharmer, dem Amtsleiter aus Telfs.

Nach der Sitzung gab es für die TeilnehmerInnen eine interessante Führung zu den Wahrzeichen der Stadt Kapfenberg, etwa der historisch bedeutsamen Burg Oberkapfenberg, wo der Abend bei einem gemeinsamen Abendessen auf Einladung der Gastgeberin ausklang.

Die nächste Sitzung des Fachausschusses für Verwaltungsorganisation wird im Herbst 2018 in Dornbirn stattfinden. ■

Beschwerden an den VfGH und VwGH: Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Die Zuständigkeit für das Einbringen von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof sowie von außerordentlichen Revisionen wurde bisher aufgrund bestehender Rechtsnormen als nicht diskussionswürdig erachtet. Nunmehr hat jedoch eine Entscheidung des Höchstgerichtes dazu geführt, zu prüfen, ob die entsprechenden Rechtsnormen die Einbringung beispielsweise einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung stand vor allem die Rechtsfrage einer Pflichtverletzung im Abgabenrecht zur Diskussion und zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung heran. Die Thematik „Pflichtverletzung im Abgabenrecht“ wird in der Ausgabe 11/2018 behandelt.

Revisionsberechtigung

I. Rechtsprechung

In einem Abgabeverfahren wurde seitens einer Gemeinde aufgrund einer Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand gemäß § 56 Abs. 2 Zi. 11 Oö. Gemeindeordnung 1990 gegen eine Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Rahmen seiner höchstgerichtlichen Entscheidung vom 29.08.2017, Ra 2014/17/0049, hat das Höchstgericht festgehalten, dass der Gemeindevorstand aufgrund der zitierten Bestimmung der Oö. Gemeindeordnung rechtlich legitimiert ist, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

In einem weiteren Abgabeverfahren, betreffend Haftung für Kommunalsteuer sowie Kanal- und Anschlussgebühren, hat das Landesverwaltungsgericht eine Haftungsentscheidung des Gemeinderates bezüglich der Kommunalsteuer als rechtens anerkannt, jedoch bezüglich der Geltendmachung der Haftung für Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren mangels Verletzung abgabenrechtlicher Verpflichtungen als rechtswidrig erkannt und eine Revision an das Höchstgericht nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung brachte die Gemeinde, ebenfalls aufgrund einer Entscheidung des Gemeindevorstandes, fristgerecht eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ein. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. 12. 2017, Ra 2017/16/0151, hatte das Höchstgericht die Revision mit der Begründung zurückgewiesen, dass die betreffende Rechtsnorm des § 56 Abs. 2 Zi. 11 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeindevorstand keine Berechtigung zur Erhebung einer Revision in anderen als in den in Artikel 133 Abs. 6 B-VG genannten Fällen verleihe. Der Gerichtshof begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass in einer Berufungsentscheidung des Gemeinderates das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 243 BAO eingeräumt ist, wodurch der Gemeinderat nach § 265 Abs. 5 BAO zur belangten Abgabenbehörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und damit zur belangten Behörde im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Zi. 2 B-VG wird; die herangezogene Rechtsnorm des § 56



Abs. 2 Zi. 11 Oö. Gemeindeordnung 1990 berechtigt somit den Gemeindevorstand nicht zur Einbringung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

II. Rechtsgrundlagen

- » Nach der Wiener Stadtverfassung LGBL Nr. 28/1968 i. d. F. LGBL Nr. 25/2018 ist gemäß § 80 der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und dies im geeigneten Wege vollziehen zu lassen; in den im § 88 Abs. 1 taxativ aufgezählten spezifischen Aufgaben des Gemeinderates ist die Einbringung von Beschwerden an Höchstgerichte nicht expressis verbis enthalten – die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungsgerichtshof ist im § 97 lit. e dem Stadtsenat vorbehalten.
- » Nach § 56 Abs. 2 Zi. 11 Oö. Gemeindeordnung LGBL Nr. 91/1990 i. d. F. LGBL Nr. 55/2018 obliegt dem Gemeindevorstand die Einbringung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen insbesondere von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und von Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof; nach § 47 Abs. 3 Zi. 11 Statut der Landeshauptstadt Linz (StL 1992) obliegt dem Stadtsenat die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen, von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof sowie von Beschwerden, Klagen und Anträgen an den Verfassungsgerichtshof, soweit nicht nach anderen Gesetzen der Gemeinderat zuständig wäre.
- » In der NÖ. Gemeindeordnung 1973 LGBL 1000-0 in der Fassung LGBL Nr. 12/2018 sind im § 35 die Aufgaben des Gemeinderates, im § 36 die Aufgaben des Gemeindevorstandes (Stadtrates) taxativ aufgezählt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wobei die Einbringung von Beschwerden/Revisionen an die Höchstgerichte in der Aufzählung nicht enthalten ist; nach § 38 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes ist der Stadtsenat bei allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig und der Instanzenzug gegen Abgabenbescheide des Magistrates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ergeht gemäß § 16 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz an den Stadtsenat.
- » In der Salzburger Gemeindeordnung LGBL Nr. 107/1994 i. d. F. LGBL Nr. 96/2017 ist gemäß § 34 Abs. 6 Zi. 7 die Einbringung von Rechtsmitteln einschließlich Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen an die Verwaltungsgerichte sowie Revisionen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof und von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof der Gemeindevorstellung vorbehalten.
- » Nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung LGBL Nr. 66/1998 i. d. F. LGBL Nr. 25/2017 obliegen gemäß § 34 Abs. 2 dem Gemeinderat u. a. alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz übertragen sind, dem Gemeindevorstand gemäß § 62 Abs. 1 alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung übertragen wurden; nach dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, LGBL Nr. 42/2010 in der Fassung LGBL Nr. 43/2017, sind sachlich zuständig in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Gemeindevorstand, Stadtrat oder Stadtsenat.
- » Nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBL Nr. 36/2001 i. d. F. LGBL Nr. 77/2017 ist gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindevorstand in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und landesgesetzlich keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.
- » Nach der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBL Nr. 1/1999 i. d. F. LGBL Nr. 63/2018 obliegt gemäß § 43 Abs. 1 dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten soweit diese nicht gesetzlich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind; dem Gemeindevorstand obliegt gemäß § 44 Abs. 2 die Beschlussfassung in allen übrigen, ihm gesetzlich ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
- » Nach der Burgenländischen Gemeindeordnung LGBL Nr. 55/2003 i. d. F. Nr. 83/2016 obliegen gemäß § 24 Abs. 1 dem Gemeindevorstand neben den taxativ aufgezählten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auch die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

zählten Aufgaben, jene Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind; der Gemeinderat ist gemäß § 23 Abs. 1 in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das beschließende Organ soweit nicht bestimmte Angelegenheiten durch dieses Verfassungsgesetz anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

- » Nach der Organisation der Vorarlberger Gemeindeverwaltung LGBI. Nr. 40/1985 i. d. F. Nr. 34/2018 obliegen gemäß § 60 Abs. 1 dem Gemeindevorstand alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten soweit sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind; der Gemeindevertretung obliegt gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Zi. 13 die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

III. Verfahrenszuständigkeit

III. I Revisionsberechtigung

Nach Art. 133 Abs. 6 B-VG können gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision wegen Rechtswidrigkeit erheben,

- » wer durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, wie etwa die Abgabenschuldner,
- » die belangte Behörde des Abgabeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht,
- » in gewissen Fällen (Rechtssachen) der Bundesminister oder der Landesschulrat.

III. II Verfahrensinstanzen

Grundsätzlich sind gemäß § 243 BAO gegen Abgabenbescheide von Abgabenbehörden Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Landesverwaltungsgerichte zulässig, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies wäre etwa nach § 288 Abs. 1 BAO gegeben, wenn ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht, wie dies zuletzt in vielen Bundesländern noch der Fall war und wofür zuletzt bis 1. Juli 2018 auch beispielsweise in Oberösterreich in den Statutarstädten der Stadtsenat, bei den Gemeinden der Gemeinderat in zweiter Instanz zuständig war; die genauen

Regelungen bezüglich des zweistufigen Instanzenzuges sind im § 288 BAO enthalten. Sofern kein zweistufiger Instanzenzug besteht, ist gemäß § 243 BAO gegen (erstinstanzliche) Abgabenbescheide der Abgabenbehörden Beschwerde (Bescheidbeschwerde) an das Verwaltungsgericht zulässig.

III. III Abgabenbehörde

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist Partei gemäß § 265 Abs. 5 BAO jene Abgabenbehörde, deren Bescheid mit Bescheidbeschwerde angefochten wurde; Partei im Verfahren über eine Revision gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist gemäß § 21 Abs. 1 Zi. 2 VwGG 1985 die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht

Daraus ist rechtlich zu folgern, dass Partei vor dem Verwaltungsgericht im einstufigen Abgabeverfahren die erstinstanzliche Abgabenbehörde, im zweistufigen Instanzenzug der Stadtsenat bzw. der Gemeinderat sind. Diese genannten Abgabenbehörden sind daher auch belangte Abgabenbehörde und damit als Partei in einem Revisionsverfahren vor dem Höchstgericht und somit nach Art. 133 Abs. 6 Zi. 2 B-VG zur Einbringung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision berechtigt.

IV. Beschwerdeberechtigte

IV. I Berechtigte nach der Verfassung

Beschwerdeberechtigt ist gemäß § 133 Abs. 6 B-VG unter anderem die belangte Abgabenbehörde des Abgabeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Die belangte Abgabenbehörde ist – wie erwähnt – die Abgabenbehörde erster Instanz im einstufigen Instanzenzug und der Stadtsenat bzw. Gemeinderat beim zweistufigen Instanzenzug; je nach Kompetenz sind diese (belangten) Abgabenbehörden bzw. deren Organe zur Einbringung einer Revision oder außerordentlichen Revision berechtigt.

Die entsprechenden Landesabgabengesetze (Abgabenorganisationsgesetze) bilden die Rechtsgrundlage für die Erhebung (Erhebung) von Gemeinde- und Landesabgaben und regeln die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden neben der Bundesabgabenordnung, greifen jedoch in die von den Gemeinde- und Landesbehörden grundsätzlich anzuwendenden Rechtsnormen der Bundesabgabenordnung (von Ausnahmefällen der Oö. Gemeindeordnung beispielweise abgesehen) nicht ein. Dabei sollen die einschlägigen Landesgesetze bei der Erhebung von bei-

spielweise ausschließlichen Gemeindeabgaben und Landesabgaben von einem organisatorischen Abgabenbehördenbegriff ausgehen (zum „Abgabenbehördenbegriff“ und zum „kommunalen Instanzenzug“ siehe vor allem Wegscheider/Burgstaller, in Heinrich/Krenn in Kärntner Landes- und Gemeindeabgabenrecht).

IV. II Berechtigte nach spezifischen Rechtsnormen

Lediglich in bestimmten expressis verbis genannten Fällen nach Art. 133 Abs. 8 B-VG sind gesetzlich spezifisch genannte Organe zur Einhebung einer Revision berechtigt, wenn dies in den entsprechenden Landes- oder Bundesgesetzen expressis verbis vorgesehen ist. So können beispielsweise Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen:

- » nach § 10 Fremdenpolizeigesetz 2005 der Bundesminister für Inneres gegen Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landespolizeidirektionen,
- » nach § 25 a Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft gegen Beschlüsse und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte,
- » nach § 58 der Rechtsanwaltsordnung die Rechtsanwaltskammer wegen Winkelschreiberei durch unbefugte Ausübung einer den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit,
- » nach § 3 a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz der Bundesminister für Inneres gegen Beschlüsse und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte,
- » nach § 15 a Kommunalsteuergesetz der Bundesminister für Finanzen gegen Beschlüsse und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte.

Abgesehen von diesen spezifischen Zuständigkeiten nach den Materiengesetzen zur Einbringung einer Revision sind jedoch grundsätzlich ausschließlich die belangten Abgabenbehörden zur Einbringung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof befugt.

IV. III Harmonisierung

Gerade im Hinblick auf die jüngste VwGH-Rechtsprechung sollte darauf geachtet werden, dass im Zusammenhang mit der Einbringung von VfGH- und VwGH-Beschwerden sowie Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen und Stadtstatute sowie der einschlägigen Landesgesetze wie Landesabgabengesetze, Abgabenorganisationsgesetze u. Ä. mit

den Rechtsnormen von Verfassung und Bundesabgabenordnung harmonisieren.

IV. IV Berechtigte nach Gemeinderecht

Spezifische Regelungen in den Stadtstatuten und in den Gemeindeordnungen, wie etwa beispielsweise die Regelung nach § 56 Abs. 2 Zi. 11 Oö. Gemeindeordnung, können die vor allem aus den Rechtsnormen des Bundesverfassungsgesetzes und der Bundesabgabenordnung resultierenden Rechte, wonach lediglich die belangte Abgabenbehörde vor dem Verwaltungsgericht zur Revision an den Verwaltungsgerichtshof berechtigt ist, nicht quasi derogieren; so würden beispielsweise spezifische Rechtsnormen im kommunalen Bereich über die Einbringung von Beschwerden oder Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof sowie von Klagen/Anträgen an den Verfassungsgerichtshof, keine gesonderten Zuständigkeiten rechtlich begründen können.

Derartige genannte Rechtsnormen berechtigen lediglich zur Einbringung einer Revision, wenn die Gemeinde selbst Revisionswerber wäre, wie etwa

- » nach Artikel 119 a Abs. 9 B-VG als Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren,
- » nach Artikel 133 Abs. 1 Zi. 1 B-VG als Träger subjektiver öffentlicher Rechte.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Gemeinde nicht ein Abgabenverfahren als Abgabenbehörde führt, sondern selbst

* abgabenrechtliche Partei etwa in einem Zerlegungs- oder Zuteilungsverfahren,

* Abgabenschuldnerin hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art wäre.

In diesem Fall kämen die genannten Bestimmungen, etwa nach § 47 Abs. 3 Zi. 11 StL oder § 56 Abs. 2 Zi. 11 Oö. Gemeindeordnung zum Tragen und die dort genannten Organe wären zur Einbringung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw. einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof rechtlich kompetent.

Dr. Peter Mühlberger,
Magistrat Linz, Konsulent

IKW-Schriftreihe Band 133

**Einführung in das Kommunale
Haushalts- und Rechnungswesen**
Friedrich Klug | IKW – Kommunale
Forschung in Österreich |
€ 10,00 | ISBN: 13 978-3-902493-20-0 |
82 Seiten, flexibler Einband



Die Umstellung auf ein, den internationalen Standards entsprechendes, doppisches Rechnungswesen-System stellt kommunale Finanzabteilungen in ganz Österreich vor große Herausforderungen. Prof. Klug skizziert u. a. die Entwicklung des Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom VRV 1974 bis zum VRV 2015. Wesentliche Aspekte sowie Unklarheiten und Spielräume im VRV 2015 werden herausgegriffen und analysiert. Neben normierten Budgetprinzipien und der Gliederung des Haushaltsrechts widmet sich Klug ausführlich dem Budgetkreislauf und Reformaspekten. Erhältlich unter shop@mag.linz.at. ■



Unternehmens- und Gesellschaftsrecht Band I und II, 3. Auflage

Thomas Ratka/Roman Alexander
Rauter/Clemens Völkl |
MANZ Verlag Wien | € 96,00 |
ISBN: 978-3-214-11358-2 |
972 Seiten, flexibler Einband

Stadt der Zukunft – Stadt für Menschen

Festschrift für Michael Häupl
Bernhard Müller/Thomas Weninger
Urban Forum |
Kostenlos unter office@urbanforum.at |
ISBN: 978-3-200-05702-9 |
288 Seiten, flexibler Einband



Mit einer Amtszeit von 23 Jahren ist Michael Häupl der am längsten dienende Präsident des Österreichischen Städtebundes. Er hat sich stets für die Anliegen der urbanen Zentren sowie Stadtregionen engagiert und für kommunale Innovationen zum Wohl der Menschen eingesetzt. Dabei hat Michael Häupl nie die Bedeutung der europäischen Ebene aus den Augen verloren. Der Sammelband Die Festschrift enthält Beiträge von Heinz Fischer, Kon-

rad Paul Liessmann, Benjamin Barber und vielen anderen aus Wissenschaft und Politik bekannten Persönlichkeiten und versucht aus dem Blickwinkel unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen zu erörtern, wie die Stadt der Zukunft aussehen kann. Die Festschrift kann beim Forschungsinstitut Urban Forum unter der E-Mail-Adresse office@urbanforum.at bestellt werden. Es werden lediglich die Versandkosten verrechnet. ■

Das etablierte Lehrbuch zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht von Ratka/Rauter/Völkl erschien vor Kurzem in 3. Auflage. Seit der 2. Auflage hat sich viel getan. So kam es etwa zur teilweisen Rücknahme der Mindestkapitalvorschriften der GmbH-Reform, zur Einführung der „Business Judgment Rule“ im Bereich der Organhaftung sowie zu zahlreichen weiteren, auf den nationalen und europäischen Gesetzgeber zurückgehenden Änderungen und neuen Judikaten. Erstmals abgehandelt wird das Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht in Grundzügen. Ergänzend stehen auf der Lernplattform des Manz-Verlages Fragen zur Vertiefung sowie Power-Point-Präsentationen zur Verfügung. ■

Kein Bus, kein Job

Teure und unzuverlässige Öffis erschweren armen Familien die Jobsuche, das belegt nun eine Studie der Universität Sheffield und der Sheffield Hallam Universität: Schlecht koordinierte Fahrpläne und zu spät kommende Busse führen im Raum Manchester und Leeds zu negativen Effekten am Arbeitsmarkt. So fällt es Arbeitssuchenden in Nordengland oft schwer, pünktlich zu Bewerbungsgesprächen oder zur Arbeit zu erscheinen. Darüber hinaus veranlassen hohe Tarife BewerberInnen oft dazu, Jobangebote abzusagen, weil das potenzielle Einkommen im Vergleich zu den finanziellen Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel zu gering ist. Der Industriestandort Sherburn-in-Elmet, an dem es viele Arbeitsplätze gibt, ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln überhaupt nicht erreichbar.

Die fundamentalen Versäumnisse im öffentlichen Verkehr treffen vor allem Familien, die sich kein eigenes Auto leisten können. PolitikerInnen müssen Investitionen in den Nahverkehr als Investitionen in die nationale Produktivität und Beseitigung der Ungleichheiten sehen, kritisiert Ed Ferrari, Leiter des Centre for Regional Economic and Social Research (CRESR) der Sheffield Hallam Universität.



In Nordengland erschwert der unzuverlässige und teure öffentliche Verkehr vor allem armen Familien die Jobsuche.

Gendergerechte Bezahlung – Island als Vorbild

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn: Mit 1. Jänner 2018 trat das viel diskutierte Gesetz zur Schließung des Gender Pay Gap in Island in Kraft. Wie auch in anderen Ländern verbietet das Gesetz jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, aber auch aufgrund des Aussehens, der sexuellen Orientierung oder der Herkunft.

Im Unterschied zu allen anderen Staaten sieht das isländische Modell jedoch empfindliche Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen vor. Kann vonseiten des Arbeitgebers, der Arbeitgeberin kein Antidiskriminierungszertifikat vorgezeigt werden, fallen pro Tag Strafzahlungen in Höhe von 50.000 isländischen Kronen (etwa 400 Euro) an. Lediglich eine höhere Qualifikation vermag eine Überbezahlung zu rechtfertigen. Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten haben die Auflagen des Gesetzes bis Jahresende zu erfüllen. Kleinere Unternehmen haben noch etwas länger Zeit. Bis zum Jahr 2022 soll so der Gender Pay Gap im hohen Norden Europas endgültig geschlossen werden. Neben gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit sehen isländische Gesetze zudem Frauenquoten von 40 Prozent in Unternehmen sowie eine bezahlte Väterkarenz von drei Monaten vor.

Bereits jetzt sind erste Ergebnisse erkennbar, etwa im öffentlichen Sektor. So verdienen Frauen im isländischen Amt für Liegenschaften bereits pro Monat um 4,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Auch große Privatunternehmen, etwa der schwedische Möbelriese IKEA, haben den Gender Pay Gap in Island bereits nahezu geschlossen.



Seit neun Jahren liegt Island auf Platz eins des Gender Pay Index des World Economic Forum, bis 2022 soll der Gender Pay Gap vollständig verschwinden.

Island liegt seit neun Jahren unangefochten an der Spitze des Gender Pay Gap Index des World Economic Forums. Österreich rangiert in dieser Wertung auf dem wenig ruhmreichen 52. Platz. Dennoch planen die Regierungsparteien – anders als etwa in Deutschland, der Schweiz, Südkorea und Panama – derzeit keine dem isländischen Modell ähnlichen Schritte.

Eine Frau regiert Tunis

Die 53-jährige Souad Abderrahim hat geschafft, was lange Zeit als undenkbar galt: Sie steht nun als erste Frau an der Spitze einer arabischen Hauptstadt. Die studierte Pharmazeutin, die der islamisch-konservativen Partei Ennahda (Wiedergeburt) angehört, konnte sich im ersten Urnengang im Stadtrat mit 26 zu 22 Stimmen gegen ihren männlichen Kontrahenten durchsetzen. In der Vergangenheit wurde dieses Amt stets durch den Staatspräsidenten vergeben.

Souad Abderrahim, die sich als muslimische Feministin bezeichnet, engagierte sich während ihres Studiums im islamischen StudentInnenbund, das Kopftuch, das sie damals trug, hat sie mittlerweile abgelegt. Ihre politische Karriere in der islamisch-konservativen Partei „Ennahda“ begann sie nach dem Sturz von Diktator Ben Ali. Sie war von 2011 bis 2014 Abgeordnete der Verfassungsgebenden Versammlung. Souad Abderrahim will vor allem den Nahverkehr ausbauen, das Müllproblem der Stadt in den Griff bekommen sowie mehr Geld in die vernachlässigten Schulen und Parks investieren.

Die erste freie Wahl nach der Unabhängigkeit 1957 stellte einen demokratischen Meilenstein in der Geschichte Tunesiens dar. Das in der Verfassung verankerte Wahlrecht sieht prinzipiell die Gleichstellung von Frauen und Männern vor, angestrebt wird dabei eine horizontale, also 50 Prozent der SpitzenkandidatInnen sind Frauen, wie auch eine vertikale Gleichstellung, das heißt 50 Prozent der Listenplätze sind mit Frauen besetzt. Die Teilhabe der Frauen am politischen Leben hat in Tunesien stark zugenommen, wenngleich immer noch Mechanismen und Mittel fehlen, um Frauen vor jeder Art von Diskriminierung und Gewalt zu schützen.



Souad Abderrahim ist die erste Frau, die das Amt der Bürgermeisterin in einer Hauptstadt in der arabischen Welt bekleidet.

© Foto: Getty Images

motion 2019

Anwenderorientierte E-Mobilität für KMU und kommunale Betriebe in Österreich

Fachkongress, 30. Jan. - 31. Jan. 2019, Wien

Schwerpunkt: Nutzfahrzeuge

**Weitere Informationen und Anmeldungen unter
www.elmotion.net**

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2018

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 09/2018 ¹	Veränderung ggü. 09/2017	Ertrag für 01–09/2018	Veränderungen ggü. 01–09/2017
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	329.409	14,1 %	3.564.339	8,2 %
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	–1.270		320.416	19,5 %
Lohnsteuer	286.797	7,6 %	2.343.695	5,8 %
Kapitalertragsteuer	34.993	45,0 %	192.894	18,4 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.738	–36,3 %	79.466	7,7 %
Körperschaftsteuer	573		607.402	9,8 %
Stabilitätsabgabe	1.607		9.497	–32,8 %
Sonstige Steuern (gesamt)	430.082	0,0 %	4.002.082	3,7 %
davon:				
Umsatzsteuer	222.770	0,8 %	2.106.370	2,9 %
Tabaksteuer	19.242	–4,9 %	167.088	3,8 %
Biersteuer	2.445	3,0 %	18.038	–0,9 %
Mineralölsteuer	46.577	0,3 %	389.107	–2,6 %
Alkoholsteuer	1.406	7,9 %	13.533	3,8 %
Normverbrauchsabgabe	6.208	–5,7 %	44.963	12,5 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	89.427	0,2 %	824.144	9,2 %
Versicherungssteuer	10.252	1,8 %	105.193	1,6 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	24.246	3,1 %	196.352	5,0 %
KFZ-Steuer	118	–13,2 %	4.776	2,8 %
Konzessionsabgabe	2.255	10,4 %	23.683	11,2 %
Kunstförderungsbeitrag	520	1,0 %	1.578	0,3 %

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ¹⁾

	Ertrag für 09/2018 ¹	Veränderung ggü. 09/2017	Ertrag für 01–09/2018	Veränderungen ggü. 01–09/2017
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	19.147	5,4 %	191.627	5,5 %
Kärnten	44.801	3,7 %	451.787	4,4 %
Niederösterreich	123.700	5,9 %	1.236.035	5,9 %
Oberösterreich	118.462	6,9 %	1.174.161	6,2 %
Salzburg	51.472	4,3 %	515.464	5,6 %
Steiermark	94.106	4,2 %	945.641	5,2 %
Tirol	67.225	7,8 %	660.625	4,1 %
Vorarlberg	37.052	5,1 %	357.224	6,1 %
Wien	204.047	5,6 %	2.035.434	6,7 %
Summe	760.011	5,6 %	7.567.999	5,8 %

¹⁾ ohne Zwischenabrechnung

Ausschusstermine des Städtebundes

Oktober		
2. bis 3. Oktober	Frauenausschuss	Wien
3. Oktober	Finanzkommission	Wien
3. bis 4. Oktober	FA Gewerberecht und Gewerbeteknik	Waidhofen/Ybbs
10. bis 11. Oktober	FA für Stadtvermessung	Salzburg
10. bis 11. Oktober	6. Österreichischer Stadtregionstag	Wels
15. Oktober	FA Umwelt	Steyr
17. bis 18. Oktober	FA für Statistik und Registeranwendungen	Villach
18. bis 19. Oktober	FA für Schlachthof- und Veterinärwesen	Graz
18. bis 19. Oktober	FA für Öffentlichkeitsarbeit	Graz
23. Oktober	AK Veranstaltungswesen	Salzburg
24. bis 25. Oktober	FA für Verkehr	Steyr
24. bis 25. Oktober	FA für Bildung	Leonding
24. bis 25. Oktober	FA für Kontrollamtsangelegenheiten	St. Pölten
24. bis 25. Oktober	FA für Marktamtsangelegenheiten	Graz
29. bis 30. Oktober	FA für Integration	St. Pölten
30. bis 31. Oktober	FA für Abfallwirtschaft und Städtereinigung	Innsbruck
November		
7. November	Workshop „Datenschutz in der kommunalen Praxis“	Salzburg
7. bis 8. November	Sportausschuß	Salzburg
12. bis 13. November	FA für Energie	Innsbruck
12. bis 13. November	FA Verwaltungsorganisation	Dornbirn
15. bis 16. November	Netzwerktreffen Gesunde Städte	Wörgl
19. bis 20. November	FA Kultur	Wien
27. November	FA Friedhöfe und Feuerhallen	Wien
27. November	FA kommunale Bestatter	Wien
29. bis 30. November	FA für Bauangelegenheiten	Wien
29. bis 30. November	FA für Informationstechnologie (FIT)	LinZ
Dezember		
6. bis 7. Dezember	FA für Rechtsangelegenheiten	Hall in Tirol
13. Dezember	Daseinsvorsorge-Workshop von MA 27 und ÖStB	Wien

Erratum Volksbegehren

Nicht alle Städte und Gemeinden haben am letzten Tag der Eintragungswoche (1. bis 8. Oktober) bis 20 Uhr geöffnet. Eine genaue Liste der Eintragungslokale mit Öffnungszeiten findet sich unter <https://www.bmi.gv.at/411/>.



Ausblick

Kinderarmut, Rassismus, Randgruppen – die nächste Ausgabe der ÖGZ steht im Zeichen sozialer Ungleichheit. Der Schwerpunkt reicht von der Mindestsicherung in Österreich bis zu Slums in Europa.

Die Ausgabe erscheint am 7. November 2018

Symposium

Ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder noch sinnvoll?

Die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL) widmet sich einem immer wieder heftig diskutierten Thema, das je nach Interessenlage oft polemisch für politische Diskussionen missbraucht wird, ohne sich inhaltlich der Frage zu stellen und ohne zu versuchen, Konsequenzen und Rahmenbedingungen auf einer Sachebene zu behandeln. Mit dem Symposium möchte die ÖGGL einen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion leisten und die Problemfelder ansprechen, die in der politischen Diskussion fehlen bzw. oft verfehlt wiedergegeben werden.

29. und 30. Oktober 2018

Verfassungsgerichtshof

Anmeldung bis 15. Oktober 2018 an daniela.michalek@wu.ac.at

IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2018 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Gabriele Ambros, KR Gerhard Miletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-9989980, Mitarbeit: Kevin Muik • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Repromedia, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. Nfg. KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2018: 10 Ausgaben • Coverfoto: iStockphoto, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung: Tel. +43(0)1/740 32-725, abo.oegz@bohmann.at, Adressänderungen: Daniela Borka, daniela.borka@bohmann.at, Tel. +43(0)1/740 32-725 • Anzeigen: Sabine Pokorny, sabine.pokorny@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-422, Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

Meine Gemeinde soll sich entwickeln. Wer verschafft mir den Spielraum?

Führende Public Sector-Expertise

Fragen Sie uns, wir sind für Sie da!

Wer seine Gemeinde weiterentwickeln will, braucht einen kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die „Praxisplaner“, erleichtern kommunale Aufgaben und helfen dabei den Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu erhöhen. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher.

publicsector.bankaustria.at

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit

RUND
50%
ALLER GEMEINDEN
SIND KUNDEN DER
BANK AUSTRIA